

STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 1974 > 2008

	GELTENDE FASSUNG		NEUER TEXT	VORBEMERKUNG SIEHE ANHANG >>>
ABSCHNITT I > ALLGEMEINE		1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		Neue Systematik: Artikeleinteilung der betroffenen Landesgesetze
1	Begriff und Abgrenzung	1	Geltungsbereich	Neuer Begriff
	1(1) Dieses Gesetz regelt die Raumordnung im Lande Steiermark.	1(1)	Dieses Gesetz regelt die Raumordnung im Lande Steiermark.	
	1(2) Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.	1(2)	Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes, um die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten. Dabei ist, ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen, auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.	
	1(3) Soweit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen sowie der Bundesstraßen, des Bergwesens, des Forstwesens und des Denkmalschutzes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende	1(3)	Soweit durch die Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen sowie der Bundesstraßen, des Bergwesens, des Forstwesens und des Denkmalschutzes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende	
		2	Begriffsbestimmung	Neuer Paragraph
		2(1)	Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet: Appartementshaus : bauliche Anlage mit mehr als drei Wohnungen, die entsprechend ihrer Lage, Ausgestaltung, Einrichtung und dergleichen für eine Nutzung als Zweitwohnsitz typisch ist; Auswirkungsbereich : der Umgebungsbereich eines Betriebes, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) fällt, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können; Baulandflächenbilanzplan : die Darstellung der unbebauten Baulandflächen und der Baulandmobilisierungsmaßnahmen; Erreichungsbereich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), ausreichende : werktägliche Taktfrequenz zumindest 30 min. von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Haltestelleneinzugsbereich 300 m; Deckungsbeitrag : der Kontrahent (Kons.) eines Produktes abzüglich jener Kosten, die unmittelbar der Herstellung des Produktes zuzuordnen sind (variable Kosten). In die Kalkulation sind auch die Kosten von Investitionen (Abschreibung und Verzinsung) mit einzubeziehen, welche durch den Deckungsbeitrag zur Gänze abgedeckt werden müssen; Detailplan zu einem Auffüllungsgebiet : der planliche Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen; Differenzplan als Bestandteil des Flächenwidmungsplanes : Veränderung der Ausweisung des Flächenwidmungsplanes zum bisherigen Rechtsstand; Differenzplan als Bestandteil des örtlichen Entwicklungskonzeptes : Veränderung der Festlegungen des Entwicklungsplanes zum bisherigen Rechtsstand des Siedlungsleitbildes bzw. zum letzten rechtsgültigen Entwicklungsplan; Geruchszahl (G) : eine Zahl zur Abschätzung der Geruchsemissionen von Nutzer haltenden Betrieben. Sie ist das Produkt aus der Tierzahl, einem tierspezifischen Faktor und einem landtechnischen Faktor; geschlossenen Lebenswelt : der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen und klimatischen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen; Grundumlegung : die Neuordnung eines Gebietes, sodass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke entstehen; Grenzänderung : die Änderung der Grenzen von zusammenhängenden Grundstücken, sodass die Form der Grundstücke zweckmäßiger gestaltet wird oder die Erschließungsmöglichkeit erleichtert wird;	

1.	Anlass und Zweck der Neuregelung:	<p>Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz wurde seit seiner Erlassung im Jahre 1974 bisher 19x geändert. Durch verschiedene anzuwendende Rechtsstände ist sowohl in der Landesverwaltung, als auch bei den Gemeinden des Landes Steiermark ein stark erhöhter Aufwand mit jeder zusätzlichen Novelle festzustellen. Weiters ist durch die zahlreichen Überarbeitungen eine durchgängige Klarheit und Abstimmung nicht im ausreichenden Maße mehr vorhanden.</p> <p>Daher wurde eine gesamtheitliche Überarbeitung des Gesetzes vorgenommen. Dabei stand nicht so sehr im Vordergrund, alles Bisherige über Bord zu werfen und ein gänzlich neues Gesetz zu gestalten, sondern auf Basis des bestehenden Raumordnungsgesetzes alle im Laufe der Zeit entstandenen Ungereimtheiten bzw. Widersprüche aufzulösen, notwendige Klarstellungen zu geben und Bereinigungen durchzuführen, aber auch darüber nachzudenken, inwieweit man die Gemeinden und die Landesverwaltung durch gezielte geänderte Bestimmungen entlasten kann und dabei den hohen Qualitätsanspruch der Steirischen Raumordnung und Raumplanung beibehalten bzw. wiederherstellen kann.</p>
2.	Wesentliche Inhalte:	<p>Einführung eines Rauminformationssystem; Überarbeitung der Planungsinstrumente der überörtlichen Raumordnung; Verfahrensvereinfachungen; insbesondere Wegfall der Abfrage der Planungsinteressen bei beabsichtigter Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogrammes; Überarbeitung der Bestimmungen über den Raumordnungsbeitrag und Ersetzung der regionalen Planungsbeiräte durch die Regionalversammlungen und den Regionalvorständen;</p> <p>Berücksichtigung der Bildung von Kleinregionen (kleinregionales Entwicklungskonzept) und gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept; Ausweisungen von Schutzbereichen bei Tierhaltungsbetrieben; Erfordernis einer Grundumlegung oder Grenzänderung als eigene Kategorie des Aufschließungsgebietes; Anpassung von Baugebietsdefinitionen (Gewerbegebiete, Dorfgebiete); Überarbeitung der Freilandbestimmung; Neustrukturierung, Sonderzustimmungen mit möglichen Gestaltungsfestlegungen (Bebaungsplan), Neufassung der Auffüllungsgebiete; Überarbeitung der Bestimmungen über die Baulandmobilisierung (Bebaungsfrist); Anpassungen an die bisherige Praxis; Neufassung der Bestimmungen über die Bebauungsplanung (Verfahren und inhaltlich); Wegfall der Bebauungsschichtlinien; Straffung und Vereinfachung der Verfahrensbestimmungen; Wahlmöglichkeit zwischen Auflage und Anhörung bei Flächenwidmungsplanänderungen; Entfall des Genehmigungsvorbehaltes der Landesregierung bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes außerhalb der Revision; Verlängerung des Revisionszeitraumes von fünf auf zehn Jahre; Einführung eines Planungskostenbeitrages; Einführung einer Bewilligungspflicht bei Vereinigungen von Grundstücken; Wiedereinführung des ehemaligen § 50a für das Freiland.</p>
3.	Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:	Keine.
4.	Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:	<p>Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie); Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen; Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, mit der die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO-II-Richtlinie) geändert wird; Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002, S. 12.
5.	Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:	<p>Ziel der Überarbeitung des Gesetzes war es, auf den Ebenen der Landesverwaltung und der Gemeinden den finanziellen, als auch der Arbeits- und Verwaltungsaufwand zu senken. Das neue Gesetz enthält Regelungsbereiche, die für das Land und die Gemeinden eine Kostensenkung erwarten lassen, und insbesondere einen Regelungsbereich, der für eine Anzahl von Gemeinden eine Kostenreduzierung zur Folge hat.</p> <p>Eine Kostensenkung für das Land und die Gemeinden kann insbesondere durch vorgesehene Vereinfachungen von Verwaltungsabläufen (z. B. § 39) und durch die vorgesehene Verlängerung des Revisionszeitraumes von fünf auf zehn Jahre (§ 42) sowie für die Gemeinden durch die Einführung eines Planungskostenbeitrages (§ 43) erwartet werden.</p> <p>Dem steht allerdings die vorgesehene Neueinführung der Bestimmung über Tierhaltungsbetriebe gegenüber (§ 27), wodurch die Gemeinden verpflichtet werden, bei Tierhaltungsbetrieben ab einer Größe der Geruchszahl G = 10 im Flächenwidmungsplan Schutzbereiche auszuweisen. Dadurch muss eine Kostenreduzierung für die Grundlagenforschung bzw. rechnerische Ermittlung der Geruchszahlen für jene Gemeinden angenommen werden, in denen solche Tierhaltungsbetriebe bestehen (389 Gemeinden). Diese Arbeiten werden in jüngster Zeit im Rahmen der Revisionen von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen bereits</p>
Erläuterungen		
I. Allgemeiner Teil		
1.	Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzzuge:	<p>Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz wurde seit seiner Erlassung im Jahre 1974 bisher 19x geändert. Durch verschiedene anzuwendende Rechtsstände ist sowohl in der Landesverwaltung, als auch bei den Gemeinden des Landes Steiermark ein stark erhöhter Aufwand mit jeder zusätzlichen Novelle festzustellen. Weiters ist durch die zahlreichen Überarbeitungen eine durchgängige Klarheit und Abstimmung nicht im ausreichenden Maße mehr vorhanden.</p> <p>Die in der ersten Jahreshälfte 2005 geplante 19. Novelle des ROG wurde aufgrund der nicht zustande gekommenen inhaltlichen Übereinstimmung im Landtagsunterausschuss, aber auch im Wissen um die zunehmende Komplexität mit jeder Novelle auf gemeinsamen Wunsch aller Parteivertreter, der zuständigen Fachabteilung 13B und des damalig zuständigen Landesrates nicht mehr weiterverfolgt. Es wurde vereinbart, in der neuen Legislaturperiode einen Anlauf zu einer Gesamtüberarbeitung im Sinne einer Wiederverarbeitung des Raumordnungsgesetzes zu nehmen.</p> <p>Mit 13.12.2005 erfolgte auch zusätzlich ein Landtagsbeschluss Nr. 13 für eine Überarbeitung des ROG im Bereich der Intensivtierhaltung.</p> <p>Seitens Landesrat Ing. Manfred Wegscheider als zuständiger politischer Referent wurde daher an die Fachabteilung 13B als zuständige</p>
tung des Gesetzes war es, sowohl auf der Ebene der Landesverwaltung als auch bei den Gemeinden den		

			13	funktioneller Zusammenhang der Wohn-, Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie der Nebengebäude im Sinne der Optimierung der Zeit- und Wegeökonomie im Betrieb, wodurch sich (unter Berücksichtigung von klimatischen Gegebenheiten und distanzbegründeten Umständen wie Brandschutz usw.) regional unterschiedlich die Gehöftformen und damit die landschaftlichen Ensembles entwickelt haben, die sich als charakteristische und stimmige Elemente in die Kulturlandschaften einfügen bzw. diese im Zusammenspiel mit kultivierten Flächen und natürlichen Vegetationsformen prägen;			Dienststelle der Auftrag zu einer generellen Überarbeitung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 gegeben. Die Fachabteilung 13B ist verantwortlich für alle rechtlichen Agenden des Raumordnungsgesetzes sowie für die fachlichen Agenden der örtlichen Raumordnung. Insbesondere im Bereich der örtlichen Raumordnung gibt es dringenden Überarbeitungsbedarf in vielen Themenbereichen. Für den Bereich der überörtlichen Raumordnung liegt seitens der fachlich zuständigen Abteilung A16 bereits ein Vorschlag für eine Abänderung im Entwurf vor, welcher im Zuge der überholt geplanten Novelle 2005 nicht mehr zur Umsetzung gekommen ist. Ziel der Überarbeitung des Gesetzes war es, sowohl auf der Ebene der Landesverwaltung als auch bei den Gemeinden den finanziellen, als auch den Arbeits- und Verwaltungsaufwand zu senken. Die Steirischen Gemeinden können keine weiteren Kostenerhöhungen für die Leistungen der Raumplanung und Raumordnung tragen, so dass das Ziel der Überarbeitung mittelfristig eine spürbare Entlastung der Gemeinden sein musste. Dies kann durch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Raumordnungs-Verfahren, aber auch durch eine Ausweitung des autonomen Wirkungsbereiches der Gemeinden insbesondere auf der Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgen. Auch gemeindeverwaltungsinterne Arbeitserleichterungen können zu Einsparungen führen.
			14	intensiver Tierhaltungsbetrieb : Tierhaltungsbetrieb, der zu einer Geruchszahl führt, die größer als G = 50 ist;			Auf der Ebene der Landesverwaltung sind durch die angespannte Personalsituation und den in der Vergangenheit enorm gestiegenen Arbeitsaufwand in der Raumplanung (z.B. durch die notwendige Übernahme von EU-Richtlinien in die Raumplanung) keine weiteren Ressourcen für eine Ausweitung der Verwaltungsaufgaben vorhanden, so dass primär an einer Vereinfachung der Abläufe gearbeitet werden musste. Die wesentliche Aufgabe der landesinternen Raumplanung soll in Zukunft sein, die strategische Zielrichtung vorzugeben und die Beratung für die betroffenen Gemeinden und Regionen zu übernehmen und damit in der Gesamtheit öffentliche Mittel einzusparen.
			15	landtechnischer Faktor : die Summe der Werte für die Faktoren Lüftung, Entmistung und Fütterung;			
			16	land- oder forstwirtschaftliche Nutzung : die planvoller, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen land- und/oder forstwirtschaftlichen der Uproduktion dienenden Betriebes rechtfertigt;			Daher wurde eine gesamtheitliche Überarbeitung des Gesetzes vorgenommen. Dabei stand nicht so sehr im Vordergrund, alles Bisherige über Bord zu werfen und ein gänzlich neues Gesetz zu gestalten, sondern auf Basis des bestehenden Raumordnungsgesetzes alle im Laufe der Zeit entstandenen Ungereimtheiten bzw. Widersprüche aufzulösen, notwendige Klarstellungen zu geben und Bereinigungen durchzuführen, aber auch darüber nachzudenken, inwieweit man die Gemeinden und die Landesverwaltung durch gezielte geänderte Bestimmungen entlasten kann und dabei den hohen Qualitätsanspruch der Steirischen Raumordnung und Raumplanung beibehalten bzw. wiederherstellen kann.
			17	Freilandnutzung : die planvoll eingesetzte Nutzung eines Gebietes im Freiland durch bestimmte, gerade für ein spezielles Gebiet typische Zusammensetzung existenter Nutzungen. Diese Nutzungen können sich z.B. in Form und Art der Gebäude, der Bewirtschaftungsform der Flächen dieser Gebiete, der touristischen Nutzung dieser Gebiete oder durch die gegebene Immissionsituation zu erkennen geben;			Die bisherigen Überarbeitungen des Raumordnungsgesetzes waren dadurch gekennzeichnet, dass ein vorgelegter Expertenentwurf der Verwaltung im Landtagsunterausschuss intensiv diskutiert wurde und aufgrund verschiedener inhaltlicher Zugänge der Parteien viele Teile des „beimtesten“ Expertenentwurfes nicht umgesetzt bzw. Vorschläge im Sinne eines notwendigen politischen Kompromisses abgeändert wurden. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Bestimmungen in Kraft getreten sind, welche in der Praxis schwierig umzusetzen waren bzw. sind und auch den inhaltlichen Zielsetzungen der Raumordnung nicht immer voll entsprechen haben. Diesbezüglich sei nur auf die Bestimmungen des Gewerbegebietes hingewiesen, welches in seiner derzeitigen Form in der Praxis kaum anwendbar ist bzw. nicht den ursprünglichen Zweck erfüllt. Aber auch die derzeitigen Möglichkeiten der Baulandmobilisierung gehen vielen Gemeinden zu wenig weit (Stichwort: 3.000m² Schwelle für die Anwendung der Bestimmung über die Bebauungsfrist - §26b).
			18	Odland : Flächen, die aus naturbedingten oder strukturellen Gründen derzeit landwirtschaftlich nicht genutzt werden;			Nunmehr wurde in einem breit angelegten Beteiligungs-, Abstimmungs- und Koordinationsprozess ein neuer Weg gesucht, um die bestimmungsinhalte eines neuen ROG-Neu auch einer Beschlussfassung durch den Steiermärkischen Landtag zuzuführen. Ziel des Beteiligungsprozesses war es, nach den notwendigen internen Vorarbeiten die inhaltlichen Abstimmungen und Diskussionen bereits vor der eigentlichen Befassung des Unterausschusses vorzunehmen und somit die dortige Meinungsfindung zu erleichtern und deutlich zu verkürzen.
			19	Privatzimmervermietung : die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten;			Die inhaltliche Bearbeitung erfolgte in fünf thematischen Arbeitsgruppen. Eingebunden in diese Arbeitsgruppen waren neben landesinternen und externen Experten auch die Kammern und Interessensvertretungen (insbesondere der Steiermärkische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark) je nach Thema und Betroffenheit bzw. Interesse, sowie auch Vertreter der Landtagsparteien mit Experten-Sonntagen für die Bundestagekommunikation. Ein Design-Sondergremium für die Gestaltung der Ortspläne und die Gestaltung von Ortsplänen wurde ebenfalls gebildet. Die Kammern der Arbeiter und Angestellten wurde ebenfalls in die Arbeit einbezogen.
			20	Tierhaltungsbetrieb : Betrieb mit baulichen Anlagen zur Haltung von Nutztieren;			Die Kompetenz der Landes zur Schaffung eines neuen Raumordnungsgesetzes beruht auf Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).
			21	überwiegend bebauter Gebiet : ein Gebiet, der dem zum Zeitpunkt der Beurteilung auf mehr als der Hälfte der Bauplätze Gebäude, zumindest im Rohbau, bestehen;			2. Wesentliche Inhalte:
			22	Ordnung benachbarter Räume : die räumlich abgegrenzten Siedlungszonen in Form des Ausfahrens bestehender Verbauungen sowie der Begründung oder des unregelmäßigen Wachstums sporadischer Siedlungsansätze, sofern jene nicht aus funktionalen und standortbezogenen Gründen erforderlich sind.			a) Überörtliche Raumordnung: - Einführung eines Rauminformationssystems; - Überarbeitung der Planungsinstrumente der überörtlichen Raumordnung; - Verfahrensvereinfachungen; insbesondere Wegfall der Abfrage der Planungsinteressen bei beabsichtigter Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogrammes; - Berücksichtigung der Bildung von Kleinregionen (kleinregionales Entwicklungskonzept); - Überarbeitung der Bestimmungen über den Raumordnungsbeirat und Ersetzung der Regionalen Planungsbeiräte durch die Regionalversammlungen und den Regionalvorständen;
		2(2)	Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen baurechtlichen Begriffe gilt das Steiermärkische Baugesetz.			b) Örtliche Raumordnung: - Gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept; - Ersichtlichmachungen von Schutzbereichen bei Tierhaltungsbetrieben; - Erfordernis einer Grundumlegung oder Grenzänderung als eigene Kategorie des Aufschließungsgebietes; - Anpassung von Baugebietsdefinitionen (Gewerbegebiete, Dorfgebiete); - Überarbeitung der Freilandbestimmung; Neustrukturierung, Sondernutzungen mit möglichen Gestaltungsfestlegungen (Bebauungsplan), Neufassung der Auffüllungsgebiete; - Überarbeitung der Bestimmungen über die Baulandmobilisierung (Bebauungsfrist), Anpassungen an die bisherige Praxis; - Neufassung der Bestimmungen über die Bebauungsplanung (Verfahren und inhaltlich), Wegfall der Bebauungsrichtlinien; - Straffung und Vereinfachung der Verfahrensbestimmungen; - Wahlmöglichkeit zwischen Auflage und Anhörung bei Flächenwidmungsplanänderungen; - Entfall des Genehmigungsvorbehaltes der Landesregierung bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes außerhalb der Revision; - Verlängerung des Revisionszeitraumes von fünf auf zehn Jahre; - Einführung eines Planungskostenbeitrages; Einführung einer Bewilligungspflicht bei Vereinigungen von Grundstücken; - Wiedereinführung des ehemaligen § 50a für das Freiland.	
2	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde					§2 "ALT" entfallen	
2	Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.						
3	Raumordnungsgrundsätze	3	Raumordnungsgrundsätze				
3(1)	Raumordnungsgrundsätze:	3(1)	Folgende Raumordnungsgrundsätze sind für die Raumordnung im Land Steiermark maßgeblich:				
1	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern	1	Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern				
2	Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.	2	Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.				
3	Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.	3	Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.				
3(2)	Hierbei sind folgende Ziele abzuwägen:	3(2)	Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:				
1	Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	1	Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten				
2	Entwicklung der Siedlungsstruktur > nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration). > im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes. > unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit. > von innen nach außen, > unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten, > durch Ausrichtung an der Infrastruktur, > im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel, > unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger.	2	Entwicklung der Siedlungsstruktur > nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration). > im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes. > unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit. > von innen nach außen, > unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten, > durch Ausrichtung an der Infrastruktur, > im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel, > unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger				
						Darüber hinaus wurden auch formal-legistische Anpassungen in diversen Landesgesetzen vorgenommen (Artikel 2 bis 7).	
						3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine.	

	3	Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch > Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur, > geeignete Standortvorsorge für Handels und Dienstleistungseinrichtungen, > die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie > Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.		3	Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch a.) Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur, b.) geeignete Standortvorsorge für Handels und Dienstleistungseinrichtungen, c.) die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie d.) Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.	
	4	Wahrung und Erhaltung von Kulturschätzen sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.		4	Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.	
	5	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt und Ortsgebiete.		5	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt und Ortsgebiete.	
	6	Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere a. für Wohnsiedlungen, b. Gewerbe und Industriebetriebe, c. für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten.		6	Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere a. für Wohnsiedlungen, b. Gewerbe und Industriebetriebe, c. für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten.	
		zur Erhaltung des Tourismus unter Beachtung der wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur und Landschaftsschutzes, e. für eine leistungsfähige Land und Forstwirtschaft, f. mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.			d. für einen leistungsfähigen Tourismus unter Beachtung der wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur und Landschaftsschutzes, e. für eine leistungsfähige Land und Forstwirtschaft, f. mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.	
				4	Umweltprüfung	Neue Systematik: Umweltprüfung eigener §4
3(3)		Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne) ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht (§ 3a) zu erstellen, wenn die Pläne und Programme geeignet sind, wesentliche Auswirkungen zu bewirken.		4(1)	Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder	
1		Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder		1	Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder	
2		Europaschutzgebiete nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erheblich zu beeinträchtigen. Eine Umweltprüfung ist vor den Ziffern 1 und 2 jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen und Grenzwerte erlassen.		2	Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen. Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Die Landesregierung kann dazu durch Verordnung nähere Bestimmungen einschließlich der erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte erlassen.	
3(4)		nach Abs. 3 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zwecke dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen, die einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen und Grenzwerte von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Hierbei sind zu berücksichtigen: 1 das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt, 2 die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme, 3 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 4 der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete, 5 die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, 6 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes. Die Ergebnisse von Umwelterheblichkeitsprüfungen sind den Erläuterungen der betroffenen Pläne und Programme anzuschließen.		4(2)	Planungen, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zwecke dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien zu erfolgen, die einschließlich der dazu erforderlichen Schwellen- und Grenzwerte von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Hierbei sind zu berücksichtigen: 1 das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt, 2 die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme, 3 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, 4 der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete, 5 die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, 6 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes. Die Ergebnisse von Umwelterheblichkeitsprüfungen sind den Erläuterungen der betroffenen Pläne und Programme anzuschließen.	
3(5)		Eine Umweltprüfung ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich wenn 1 eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.		4(3)	Eine Umweltprüfung ist für Planungen jedenfalls nicht erforderlich, wenn 1 eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.	

Vorbereitung des Entwurfsverfahrens der Europäischen Union

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Ziel der Überarbeitung des Gesetzes war es, auf den Ebenen der Landesverwaltung und der Gemeinden den finanziellen, als auch der Arbeits- und Verwaltungsaufwand zu senken. Das neue Gesetz enthält Regelungsbereiche, die für das Land und die Gemeinden eine Kostensenkung erwarten lassen, und insbesondere einen Regelungsbereich, der für eine Anzahl von Gemeinden eine Kostenreduzierung zur Folge hat.

Eine **Kostensenkung** für das Land und die Gemeinden kann insbesondere durch vorgesehene Vereinfachungen von Verwaltungsabläufen (z. B. § 39) und durch die vorgesehene Verlängerung des Revisionszeitraumes von fünf auf zehn Jahre (§ 42) sowie für die Gemeinden durch die Einführung eines Planungskostenbeitrages (§ 43) erwartet werden.

Im Einzelnen:

- Verlängerung des Revisionszeitraumes von 5 auf 10 Jahre: in der bisherigen Praxis hat sich durch die durchschnittlich 2-jährige Arbeitsperiode ein Planungszeitraum von 7 Jahren ergeben, durch die Verlängerung um 5 Jahre ist daher ein Planungszeitraum von 12 Jahren anzunehmen, dies kommt in etwa auf das "Auslassen" einer einmaligen Revision hin. Daher ist davon auszugehen, dass innerhalb des Planungszeitraumes von 12 Jahren eine einmalige Gesamtüberarbeitung pro Gemeinde wegfällt. Diese Kostenreduktion ist allerdings in Euro-Beträgen schwer einzuschätzen.
- Kostenreduzierung kann hinzukommen, dass durch die Verlängerung des Planungszeitraumes vermehrt zwischenzeitliche Änderungen durchgeführt werden, diese sind aber nicht mehr genehmigungspflichtig.
- Durch den Entfall der Genehmigungspflicht sind zumindest auf Verwaltungsseite der Gemeinde als auch beim Land deutliche Einsparungen, welche aber nicht bezifferbar sind, zu erwarten. Die Kosten für den Raumplaner dürften gleich bleiben, jedoch gibt es nunmehr die Möglichkeit für die Gemeinden, einen Planungskostenbeitrag vorzuschreiben. Nach Erhebung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten macht der Durchschnittspreis einer Änderung € 0,6 pro m² aus, wobei betont wird, dass es einen Basisaufwand gibt, der unabhängig von der Änderungsgröße ist (kann mit etwa € 500,- pro Änderung eingeschätzt werden).

Dem steht allerdings die vorgesehene Neueinführung der Bestimmung über Tierhaltungsbetriebe gegenüber (§ 27), wodurch die Gemeinden verpflichtet werden, bei Tierhaltungsbetrieben ab einer Größe der Geruchszahl G = 10 im Flächenwidmungsplan Schutzbereiche auszuweisen. Dadurch muss eine **Kostenreduzierung** für die Grundlagenforschung bzw. rechnerische Ermittlung der Geruchszahlen für jene Gemeinden angenommen werden, in denen solche Tierhaltungsbetriebe bestehen (389 Gemeinden). Diese Arbeiten werden in jüngster Zeit im Rahmen der Revisionen von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen bereits geleistet und können diese Kosten bei Unterstützung der Gemeinden im Hinblick auf die Ermittlung der Rechtsbestände der Tierhaltungsbetriebe in einem moderaten Rahmen gehalten werden.

3(6)	Bei den Plänen und Programmen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren.	4(4)	Bei den Plänen und Programmen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist in den jeweiligen Planungsberichten zu dokumentieren.	
3(7)	Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen sind die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, zu berücksichtigen.	4(5)	Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen sind die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) zu berücksichtigen.	
3a	Umweltbericht	5	Umweltbericht	Neue Systematik: §3a "ALT" >>> §5 "NEU"
3a	Im Umweltbericht § sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Der Umweltbericht hat insbesondere zu enthalten: eine Kurzzusammenfassung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;	5	Im Umweltbericht § sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der Planung auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen Alternativen darzustellen und zu bewerten. Der Umweltbericht hat insbesondere zu enthalten: eine Kurzzusammenfassung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;	
1	die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;	1	die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;	
2	die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;	2	die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;	
3	die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;	3	die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;	
4	die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;	4	die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;	
5	die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;	5	die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene der Mitgliedsstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;	
6	die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren;	6	die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren;	
7	die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen;	7	die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen;	
8	eine Kurzzusammenfassung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen;	8	eine Kurzzusammenfassung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen;	
9	eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung;	9	eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung;	
#	eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.	10	eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.	
4	Bestandsaufnahme			§4 und §7 "ALT" >>> §6 "NEU": Rauminformationssystem
4(1)	Als Grundlage für die überörtliche Raumordnung hat die Landesregierung und für die örtliche Raumordnung die Gemeinde die jeweils hierfür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die der Landesverteidigung einschließlich der bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Diese Bestandsaufnahmen sind jeweils auf dem letzten Stand zu halten.		Erläuterungen zur Motivation dieser Neufassung SIEHE ANHANG >>>	
4(2)	öffentlichen Rechts sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Industrien, Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, u. dgl.) haben der Landesregierung über Ersuchen die für die Bestandsaufnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.			
4(3)	Die Auskunftspflicht gemäss Abs. 2 gilt sinngemäß hinsichtlich der für die Bestandsaufnahme der Gemeinde wesentlichen Gegebenheiten.			
4(4)	Die Bestandsaufnahme gemäss Abs. 2 und 3 ist nicht gegeben, wenn dadurch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden oder Interessen der Geheimhaltung einer Gebietskörperschaft entgegenstehen.			

Zu § 6:
Motivation zur Überarbeitung des derzeitigen §4 (Bestandsaufnahmen) und §7 (Raumordnungskataster)
Die Entwicklung eines Rauminformationssystems, verstanden als ein „Analyse-, Monitoring-, Berichts- und Präsentationsinstrument für raumbezogene Fragestellungen in Verwaltung und Politik“, ist aus mehreren Gründen dringend angebracht. Es kann als Reaktion auf neue Anforderungen und neue – vor allem technische – Möglichkeiten aber auch auf bekannte Defizite verstanden werden.

Auf aktuelle Trends der räumlichen Entwicklung reagieren
Raumordnung beschäftigt sich mit den räumlichen Verhältnissen, die sich in ständiger Veränderung befinden. Neue Ansprüche an den Raum, neue räumliche Verhaltensweisen und neue Standortfaktoren ergeben sich aus generellen Entwicklungstendenzen mit wirtschaftlichem, sozialem und technologischem Hintergrund: Die Zahl der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft nimmt laufend ab, der Rückzug der Industriearbeitsplätze erfolgt regional unterschiedlich, wirtschaftsnahe Dienstleistungen konzentrieren sich in Großstadtnähe, der Flächenbedarf der Wirtschaft aber auch im Wohnbau steigt, die Volumen und Distanzen der Pendelwanderungen wachsen, Haushalte mit mehreren Wohnstandorten werden zum Regelfall, so genannten „Freizeildünstreanlagen“ sind neue Trendssetter, die Funktionsteilung und Standortspezialisierung erhöhen das Verkehrsaufkommen und der jahrzehntelange Investitionsvorsprung des Straßenbaues behindert ein stärkeres Aufholen des öffentlichen Verkehrs.

Eine effektive und effiziente Raumordnung muss sich dabei zeitgemäßer Methoden und Techniken bedienen. Erst eine systematische Beobachtung der räumlichen Entwicklung ermöglicht, die richtigen Schlüsse zu ziehen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln.

Komplexität reduzieren
Viele Sachbereiche fließen in die Betrachtungen ein und müssen vernetzt behandelt werden. Der planerische Anspruch der Raumordnung bringt es mit sich, dass sie sich darüber hinaus auch mit zukünftigen Entwicklungen auseinandersetzen muss. Eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung ist es daher, die Übersicht zu bewahren und die Komplexität auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Raumordnung muss wegen der vielen betroffenen Fachdisziplinen und der Nähe zur Öffentlichkeit allgemein verständlich bleiben.

Zielerreichung beobachten und bewerten
Experten der österreichischen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene beobachten mit Unterstützung von privaten Experten seit Jahrzehnten den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren, um eine Basis für ein notwendiges Einschreiten des Staates zu begründen. Die Operationalisierung von Zielen und in der Folge die Umsetzung von Plänen und Programmen, Infrastrukturinvestitionen aber auch die Förderungspolitik sind abhängig von einer sicheren Kenntnis des derzeitigen Zustandes des Raumes und einer Einschätzung möglicher Entwicklungen. Werden zur Erreichung dieser Ziele Planungen durchgeführt oder Maßnahmen gesetzt, muss konsequenterweise die Zielerreichung laufend beobachtet und bewertet werden.

Technischen Wandel weitertreiben
Die zur Verfügung stehenden Instrumente zur „Beobachtung des Raumes“ waren in den letzten Jahren eine raschen Veränderung unterworfen. In den GIS-Abteilungen der Bundesländer wurden im vergangenen Jahrzehnt wertvolle technische Grundlagen und Systematiken zur Datenverwaltung entwickelt. Die Raumplanung des Landes Steiermark hat das zur Verfügung stehende Potential in den letzten Jahren mit unterschiedlicher Intensität genutzt und befindet sich nun in der Phase, eine Professionalisierung der eingesetzten Techniken und Methoden vorzunehmen. Ein „Rauminformationssystem“ muss deshalb mehr als nur eine GIS-Unterstützung der Planung bieten. Ein Rauminformationssystem muss über ein Geografisches Informationssystem hinaus verschiedenartige Daten in geeigneter Form verwalten und auch Verfahren und Methoden zur Erfassung, Aktualisierung und

			6		Für die Bezeichnung dieses Paragraphen soll der Überbegriff „Rauminformationssystem“ verwendet werden. Alle weiteren vertrauten Begriffe wie „Bestandsaufnahmen“ oder „Raumordnungskataster“ finden weiterhin Anwendung, da ihnen über <u>weite Strecken die gleiche Bedeutung zukommt</u> .
			6(1)	Die Landesregierung und die Gemeinden haben als Grundlage für ihre Planungsmaßnahmen den Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren zu erheben und zu untersuchen. Diese Grundlagen sind jeweils auf dem letzten Stand zu halten.	In Abs. 1 werden der Umfang der Grundlagen (Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren), die Zuständigkeit (für die überörtliche Raumordnung die Landesregierung und für die örtliche Raumordnung die Gemeinde), die Art der Bearbeitung (Erheben der Daten und Untersuchen) und die Aktualität geregelt. Neu im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand ist die konkrete Befassung mit den Einflussfaktoren der räumlichen Entwicklung und die Art der Bearbeitung. Die Daten müssen erhoben und untersucht werden, wobei man auf der Landesebene dabei von „Raumforschung“ und „systematischer Beobachtung“ sprechen kann, was auch Artikel 14 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der
			6(2)	Der Bund, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (z.B. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Industriebetriebe, Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallen) sind verpflichtet, ihre raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen sowie deren Änderungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter elektronischer Form zu übermitteln (Meldepflicht). Raumbedeutend sind Planungen und Maßnahmen, für deren Verwirklichung Boden in größerem Umfang benötigt oder durch die der Zustand des Raumes maßgeblich beeinflusst wird.	Abs. 2 regelt die Meldepflicht der verschiedenen Planungsträger an die Landesregierung und enthält eine knappe Definition des Begriffs „raumbedeutende Planungen und Maßnahmen“. Der wesentliche Unterschied zur derzeitigen Rechtslage ist, dass es sich dabei um eine „Bringschuld“ der Planungsträger und nicht um eine „Holtschuld“ der Behörde handelt. Darüber hinaus wird nicht mehr nur von „raumbedeutenden Maßnahmen“ gesprochen, sondern – für eine Planungsdisziplin wie die Raumplanung wesentlich – dezidiert von „raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen“. Das bedeutet, dass bereits wesentliche Planungen der Landesregierung bekannt zu geben sind. Weitergehende Bestimmungen dazu werden in der nach
			6(3)	Zur systematischen Erfassung der Grundlagen für die Raumordnung gemäß Abs. 1 und 2 (Bestandsaufnahmen) hat die Landesregierung einen Raumordnungskataster anzulegen und zu führen, in den für die überörtliche und örtliche Raumordnung maßgebliche Daten aufzunehmen sind.	Abs. 3: enthält die Bestimmungen zum Raumordnungskataster. „Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen“ gemäß Abs. 2 und die Grundlagen gemäß Abs. 1 werden darin gemeinsam als „Bestandsaufnahmen“ bezeichnet. Der Begriff „Bestandsaufnahmen“ findet sich an verschiedenen Stellen des Strmk. Raumordnungsgesetzes und wird auch in der Alpenkonvention verwendet (Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“). Der Raumordnungskataster enthält die für die überörtliche und (als Erweiterung zur derzeitigen Rechtslage) auch für die örtliche Raumordnung maßgeblichen Daten. Deshalb müssen die Gemeinden nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen ihre Planungsgrundlagen der Landesregierung in geeigneter Form mitteilen. Nach der derzeit rechtsgültigen Bestimmung muss der Raumordnungskataster nur alle für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten enthalten. Die Österreichische Raumordnungskonferenz hat bereits im Jahre 1990 empfohlen, die Raumordnungsgesetze in der Weise
			6(4)	Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen: 1 die mitzuteilenden raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen, die betroffenen Planungsträger und die Form der Datenübergabe (Abs. 2) sowie 2 die maßgeblichen Daten (Abs. 3).	Abs. 4: Zur genaueren Determinierung der Meldepflicht (Aufzählung der mitzuteilenden raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen und der betroffenen Planungsträger), der Inhalte des Raumordnungskatasters und der Form der Datenübergabe wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.
			6(5)	Die Einsichtnahme in den Raumordnungskataster sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen, insbesondere der umweltinformationsrechtlichen sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, gestattet.	Abs. 5: Eine wesentliche Unterscheidung zur derzeitigen Rechtslage ist, dass die Berücksichtigung von Geheimhaltungspflichten erst unmittelbar vor der öffentlichen Zugänglichkeit des Raumordnungskatasters erfolgt. Die Daten werden also unabhängig von etwaigen Geheimhaltungspflichten im Raumordnungskataster gehalten, jedoch vor der Veröffentlichung auf
			6(6)	Die Landesregierung hat gemäß Abs. 2 gemeldete sowie im Wirkungsbereich des Landes erstellte raumbedeutende Planungen und Maßnahmen, die für die örtliche Raumordnung von Bedeutung sind, den in Betracht kommenden Gemeinden in geeigneter elektronischer Form auf Antrag zur Verfügung zu	Abs. 6: Werden gemeldete raumbedeutende Planungen und Maßnahmen nur von einer zentrale Stelle verwaltet, so ergibt sich daraus eine Erleichterung für die Gemeinden (Bestandsaufnahme) und die Planungsträger (Meldepflicht).
			6(7)	Die Landesregierung hat dem Landtag spätestens nach zwei Jahren ab Beginn einer Gesetzgebungsperiode einen Raumordnungsbericht über die Tätigkeiten und Auswirkungen der Raumordnung in der Steiermark vorzulegen und öffentlich zugänglich zu machen.	Abs. 7: Zur Dokumentation der Tätigkeit der Raumordnung in der Steiermark hat die Landesregierung – als Behörde der überörtlichen Raumordnung und als Aufsichtsbehörde der örtlichen Raumordnung – dem Landtag in jeder Gesetzgebungsperiode, in der Regel daher alle fünf Jahre, einen Raumordnungsbericht spätestens nach zwei Jahren ab Beginn einer Gesetzgebungsperiode vorzulegen. Damit erfolgt eine Bewertung (Evaluierung) der von der Landesregierung und den Gemeinden erstellten Raumordnungsprogramme und –pläne. Als Schlussfolgerung auf die Evaluierung sollen Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Raumordnung abgeleitet und in den Bericht
5	Benützung von Grundstücken		7	Benützung von Grundstücken	Neue Systematik: §5 "ALT" >>> §7 "NEU"
5(1)	Die von der Landesregierung ermächtigte Person ist berechtigt, zur Vorbereitung und Erlassung oder Änderung eines Entwicklungsprogramms fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Vermessungen und sonstigen Arbeiten durchzuführen und alle hierfür notwendigen Zeichen anzubringen.		7(1)	Zur Vorbereitung und Erlassung von Maßnahmen der Raumordnung dürfen ermächtigte Personen fremde Grundstücke und Bauwerke betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Vermessungen, Bodenuntersuchungen) durchführen und alle hierfür notwendigen	

Qualität der Planungen verbessern		
Mit einem zeitgemäßen Rauminformationssystem soll in der Steiermark ein Instrument zur Verfügung stehen, das die alltägliche Arbeit der Verwaltung auf Landes-, Regions- und Gemeindeebene erheblich erleichtert, qualitativ verbessert und der Politik hochwertige Entscheidungsgrundlagen liefern kann. Es soll aber auch die Möglichkeit eröffnen, die Wirksamkeit von Raumplanung in der Öffentlichkeit darzustellen.		
Rechtlichen Anforderungen genügen		
Die Steiermärkische Landesregierung und die Gemeinden sind nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz seit dem Jahre 1974 verpflichtet, die für die überörtliche und örtliche Raumordnung bedeutsamen „natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten [...] zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten – und auf dem letzten Stand zu halten. „Zur Erfassung aller für die Raumordnung erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungskataster zu führen [...] Der Raumordnungskataster kann von jedermann eingesehen werden“. Daneben sind auch die Raumordnungsprogramme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.		
Der derzeit beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung geführte Raumordnungskataster deckt nur einen Teil der gesetzlichen Anforderungen ab und ist technisch veraltet. Obwohl bereits im Jahre 1991 erste konzeptionelle Versuche zur Digitalisierung und inhaltlichen Verbreiterung des Raumordnungskatasters angestellt wurden, wird erst jetzt an einer technisch adäquaten Lösung gearbeitet.		
Neuere rechtliche Anforderungen bringen einen weiteren Aspekt in ein Rauminformationssystem ein. Nach dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention sind beispielsweise systematische Beobachtungen, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt in den Alpen und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklung dienlich sind“ verpflichtend einzuführen (laufende Raumbewertung). Eine weitere rechtliche Neuerung ist in der EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung zu finden, wonach für Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung durchgeführt und mittels Umweltbericht dokumentiert werden muss.		
Gegenüberstellung alt/neu		
	rechtskräftiges Raumordnungsgesetz	Novelle
Erfassen des Zustandes des Raumes	ja	ja
Erfassen der räumlichen Entwicklung	ja	ja
Erfassen der Einflussfaktoren	unklar	ja
Erfassen der raumbedeutenden Maßnahmen	ja	ja
Erfassen der raumbedeutenden Planungen	unklar	ja
Meldepflicht der Planungsträger	nein	ja
Inhalte des Raumordnungskatasters (ROKAT)	überörtlich	örtlich und überörtlich
Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Inhalte	nein	ja
Berücksichtigung von Geheimhaltungspflichten	ja (Daten sind im ROKAT nicht enthalten)	ja (Daten sind im ROKAT enthalten, dürfen aber nicht veröffentlicht werden)
Laufende Raumbewertung	nein	ja
Raumordnungsbericht	nein	ja
Erwartete Kosten		
Die in Abs.1 geregelte Verteilung der Zuständigkeiten des Landes und der Gemeinden wird vom derzeitigen Rechtsstand übernommen. Die neu eingeführte Formulierung „zu untersuchen“ ist als Richtigeinstellung zu sehen, denn bereits derzeit wird als Grundlage für jegliche Planung eine Untersuchung der Bestandsaufnahmen praktiziert.		
Generell gilt, dass die Daten in elektronischer Form zu transferieren sind. Daraus entstehen keine Kosten, da die nötige Infrastruktur – z.B. bei den Gemeinden schon aufgrund der Verpflichtung zur digitalen Erstellung von Flächenwidmungsplänen gemäß Planzeichenverordnung 2003 – bereits zur Verfügung steht.		
Im Vergleich zum geltenden ROG 1974 werden vom Land wesentliche Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumordnung verwaltet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das bedeutet einerseits höhere Aufwendungen für das Land, andererseits jedoch Kosteneinsparungen auf Seiten der Gemeinden. Durch Größeneffekte (vorhandene modernste Infrastruktur, vorhandenes Know-how) sind die Kostensteigerungen für das Land allerdings geringer als die Kosteneinsparungen auf Seiten der Gemeinden anzusetzen.		
Ein Teil der Kosten, der dem Land entsteht, wird durch die neu eingeführte „Meldepflicht“ kompensiert, wobei für die Bekanntgabe von raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen eine Bringschuld der Planungsträger und keine Holtschuld des Landes mehr besteht. Den Planungsträgern entstehen daraus Kosten (Zurückbarkeit und Kostenersatz werden anlässlich der Erstellung der Verordnung gem. Abs. 4 zu prüfen sein), die aber jenen Kosteneinsparungen gegenüberzustellen sind, die entstehen, weil nur mehr einer Stelle (Land) Auskunft gegeben werden muss (bisher: allen Gemeinden).		
Durch die neue Aufgabenverteilung zwischen Land und Gemeinden, die klarere Definition der Ansprüche an die Erhebung von Grundlagen und raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen, die zeitgemäße elektronischen Form (die in einer Durchführungsverordnung konkretisiert wird) und die daraus folgende Reduktion der Unsicherheit in der Planung ist langfristig in Summe (Land, Gemeinden, Planungsträger) eine Kostenkürzung zu erwarten.		
maßgebliche Daten“ (Abs. 3): Zu den einzelnen Bestimmungen:		

				>	im Rahmen der örtlichen Raumordnung der Bürgermeister.	
5(2)	Abs. 1 gilt sinngemäß für die vom Bürgermeister ermächtigten Personen bei Vorbereitung oder Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen.					
5(3)	Mindestens eine Woche vor Durchführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu verständigen.	7(2)			Die betroffenen Grundeigentümer sind mindestens eine Woche vor Durchführung von Maßnahmen zu verständigen.	
5(4)	Zustand wieder herzustellen. Für vermögensrechtliche Nachteile, die auf diese Weise nicht abgewendet werden können, ist der Eigentümer angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann jeder der Parteien deren Festsetzung durch das Gericht beantragen. Hiefür gilt § 34 Abs. 6 sinngemäß.	7(3)			Nach der Beendigung von Maßnahmen ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Für vermögensrechtliche Nachteile, die auf diese Weise nicht abgewendet werden können, ist der Eigentümer angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, kann jeder der Parteien deren Festsetzung durch das Gericht beantragen. Hiefür gilt § 34 Abs. 6 sinngemäß.	
13 32	Wirkung Rechtswirkung der Flächenwidmungspläne	8			Rechtswirkung der Planungsinstrumente	Neue Systematik: § 13 und § 32 "ALT" >>> § 8 "NEU"
13(1)	Verordnungen und Bescheide auf Grund von Landesgesetzen dürfen nur im Einklang mit den Entwicklungsprogrammen erlassen werden.	8(1)			Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes (Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bausperren) dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Zusätzlich dürfen Flächenwidmungspläne nicht dem örtlichen Entwicklungskonzept und Bebauungspläne nicht dem Flächenwidmungsplan und dem örtlichen Entwicklungskonzept	Zu § 8: Die Regelungen über die Rechtswirkung der Planungsinstrumente sind nach der derzeitigen Rechtslage einerseits im § 13 betreffend die überörtliche Raumordnung (Entwicklungsprogramme) und andererseits in den §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 32 betreffend die örtliche Raumordnung (Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien) enthalten. Im nunmehr vorgesehenen § 8 sollen diese Regelungsbereiche unter dem 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen) zusammengefasst werden. Dabei soll der neu vorgesehene Abs. 2 aus Gründen der Rechtsklarheit dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Baubewilligungen, sondern auch Genehmigungen im Anzeigeverfahren nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes ausdrücklich erfasst sind. Weiters soll bezüglich des derzeitigen § 32 Abs. 1 im neu vorgesehene Abs. 2 durch den Wegfall der Worte „der Gemeinde“ klargestellt werden, dass auch Baubewilligungen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Baubehörde erlassen wurden, (wenn die Gemeinde ihre Baukompetenz in Bezug auf gewerbliche Betriebsanlagen auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen hat - Übertragungsverordnung) davon miterfasst sein sollen. Auch wurde im Gegensatz zur geltenden Rechtslage das örtliche Entwicklungskonzept dadurch aufgenommen, als generell vorgesehen wurde, dass Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes den sonstigen Rechtsvorschriften bzw. Baubewilligungen und Genehmigungen diesem Gesetz und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nicht widersprechen dürfen.
32(1)	Landesgesetzen dürfen einem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen. Abs. 1 gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen von Bebauungsdichtewerten im Sinne der Bebauungsdichteverordnung 1993. Abs. 1 gilt nicht bei Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes, die auf Grundlage eines Feststellungsbescheides gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes erlassen werden.					
		8(2)			Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes sowie Bewilligungen nach diesem Gesetz dürfen diesem Gesetz und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nicht widersprechen.	
		8(3)			Abs. 2 gilt nicht bei Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes, die auf Grundlage eines Feststellungsbescheides gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes erlassen werden.	
32(2)	Vor Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 23 Abs. 3 ist die Erteilung von Festlegungs- und Baubewilligungsbescheiden nach dem Steiermärkischen Baugesetz zulässig, wenn	8(4)			Vor der Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet im Sinne des § 29 Abs. 3 ist die Erteilung von Festlegungs- und Baubewilligungsbescheiden nach dem Steiermärkischen Baugesetz sowie Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes zulässig, wenn	
a)	die Bewilligungen der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen oder	1			die Bewilligungen der Erfüllung der fehlenden Baulandvoraussetzungen dienen oder	
b)	die gleichzeitige Fertigstellung der fehlenden Baulandvoraussetzungen mit dem Bauvorhaben gesichert ist.	2			die gleichzeitige Fertigstellung der fehlenden Baulandvoraussetzungen mit dem Bauvorhaben gesichert ist	Im vorgesehenen Abs. 5 sind die im geltenden ROG 1974 verstreut liegenden Bestimmungen zusammengefasst, denen individuelle Rechtsakte bei sonstiger Nichtigkeit nicht widersprechen dürfen.
13(2)	Entgegen der Vorschrift des Abs. 1 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).	8(5)			Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes sowie Bewilligungen nach diesem Gesetz, die den Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 4, § 31 Abs. 11, § 33 Abs. 7, § 40 Abs. 7, § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z. 4 Allgemeines Verwaltungsrechtsgesetz 1950).	
32(3)	Entgegen der Vorschrift der Abs. 1 und 2 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).					
13(3)	Raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden und der auf Grund von Landesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes als Träger von Privatrechten dürfen Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen.	8(6)			Raumbedeutsame Maßnahmen	
32(4)	Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.	1			des Landes, der Gemeinde und der auf Grund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaft öffentlichen Rechtes als Träger von Privatrechten dürfen einem Entwicklungsprogramm	
		2			der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen einem örtlichen Entwicklungskonzept, einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.	
13a 33	Bausperre	9			Bauperre	Neue Systematik: §13a und § 33 "ALT" >>> §9 "NEU"
13a	Die Landesregierung hat, wenn dies zur Durchführung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung (§ 6 Z. 1 und § 8) notwendig ist, für bestimmte Teile des Landesgebietes durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ und auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntzumachen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.	9(1)			Die Landesregierung hat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzungen eines zu erlassenden Entwicklungsprogramms notwendig ist, für bestimmte Teile des Landesgebietes durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ und auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntzumachen.	Die Regelungen über die Bausperre sind nach der derzeitigen Rechtslage einerseits im § 13a betreffend die überörtliche Raumordnung (Entwicklungsprogramme) und andererseits im § 33 betreffend die örtliche Raumordnung (Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne) enthalten. Im nunmehr vorgesehenen § 8 sollen diese Regelungsbereiche unter dem 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen) zusammengefasst werden.

Begriffe wie „Bestandsaufnahmen“ oder „Raumordnungskataster“ finden weiterhin Anwendung, da ihnen über weite Strecken die gleiche Bedeutung zukommt.

In Abs. 1 werden der Umfang der Grundlagen (Zustand des Raumes, seine Entwicklung und die Einflussfaktoren), die Zuständigkeit (für die überörtliche Raumordnung die Landesregierung und für die örtliche Raumordnung die Gemeinde), die Art der Bearbeitung (Erheben der Daten und Untersuchen) und die Aktualität geregelt. Neu im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand ist die konkrete Befassung mit den Einflussfaktoren der räumlichen Entwicklung und die Art der Bearbeitung. Die Daten müssen erhoben und untersucht werden, wobei man auf der Landesebene dabei von „Raumforschung“ und „systematischer Beobachtung“ sprechen kann, was auch Artikel 14 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention entspricht.

Abs. 2 regelt die Meldepflicht der verschiedenen Planungsträger an die Landesregierung und enthält eine knappe Definition des Begriffs „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“. Der wesentliche Unterschied zur derzeitigen Rechtslage ist, dass es sich dabei um eine „Bringschuld“ der Planungsträger und nicht um eine „Holschuld“ der Behörde handelt. Darüber hinaus wird nicht mehr nur von „raumbedeutsamen Maßnahmen“ gesprochen, sondern – für eine Planungsdisziplin wie die Raumplanung wesentlich – dezidiert von „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“. Das bedeutet, dass bereits wesentliche Planungen der Landesregierung bekannt zu geben sind. Weitergehende Bestimmungen dazu werden in der nach Abs. 4 zu erlassenden Verordnung festgelegt werden.

Abs. 3 enthält die Bestimmungen zum Raumordnungskataster. „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ gemäß Abs. 2 und die Grundlagen gemäß Abs. 1 werden darin gemeinsam als „Bestandsaufnahmen“ bezeichnet. Der Begriff „Bestandsaufnahmen“ findet sich an verschiedenen Stellen des Stmk. Raumordnungsgesetzes und wird auch in der Alpenkonvention verwendet (Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“). Der Raumordnungskataster enthält die für die überörtliche und (als)

Abs. 4: Zur genaueren Determierung der Meldepflicht (Aufzählung der mitzuteilenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen) und der betroffenen Planungsträger, der Inhalte des Raumordnungskatasters und der Form der Datenübergabe wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Abs. 5: Eine wesentliche Unterscheidung zur derzeitigen Rechtslage ist, dass die Berücksichtigung von Geheimhaltungspflichten erst unmittelbar vor der öffentlichen Zugänglichkeit des Raumordnungskatasters erfolgt. Die Daten werden also unabhängig von etwaigen Geheimhaltungspflichten im Raumordnungskataster gehalten, jedoch vor der Veröffentlichung auf Geheimhaltungspflichten überprüft.

Abs. 6: Werden gemeldete raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur von einer zentrale Stelle verwaltet, so ergibt sich daraus eine Erleichterung für die Gemeinden (Bestandsaufnahme) und die Planungsträger (Meldepflicht).

Abs. 7: Zur Dokumentation der Tätigkeit der Raumordnung in der Steiermark hat die Landesregierung – als Behörde der überörtlichen Raumordnung und als Aufsichtsbehörde der örtlichen Raumordnung – dem Landtag in jeder Gesetzgebungsperiode, in der Regel daher alle fünf Jahre, einen Raumordnungsbericht spätestens nach zwei Jahren ab Beginn einer Gesetzgebungsperiode vorzulegen. Damit erfolgt eine Bewertung (Evaluation) der von der Landesregierung und den Gemeinden erstellten Raumordnungsprogramme und –pläne. Als Schlussfolgerung auf die Evaluierung sollen Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Raumordnung abgeleitet und in den Bericht aufgenommen werden.

33(1)	Der Gemeinderat hat, wenn dies zur Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben mit Zweidrittelmehrheit durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen. Die Verordnung ist in der "Grazer Zeitung" Amtsblatt für das Land Steiermark" und nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.	9(2)	Der Gemeinderat hat, wenn dies zur Sicherung der Zielsetzung eines zu erlassenden örtlichen Entwicklungskonzeptes, Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes notwendig ist, für das gesamte Gemeindegebiet oder für bestimmte Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.	
33(2)	Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes außer Kraft. Wird der Flächenwidmungsplan oder der Bebauungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumnigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.	9(3)	Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms (Abs. 1), des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes (Abs. 2) außer Kraft. Wird das Entwicklungsprogramm, das örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungs- oder der Bebauungsplan nicht innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bausperre erlassen, dann tritt die Bausperre außer Kraft. Die zweijährige Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumnigkeit der Gemeinde liegen, um höchstens	
33(3)	Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen. Ausgenommen davon sind Genehmigungen, die auf Grund eines Festlegungsbescheides nach dem Steiermärkischen Baugesetz erteilt werden.	9(4)	Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, insbesondere nach dem Steiermärkischen Baugesetz, die dem Planungsvorhaben, zu deren Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen.	
33(4)	Entgegen dieser Vorschrift erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).			
ABSCHNITT II > ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG		2. TEIL > ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG		Neuer Begriff: ABSCHNITT ("ALT") > TEIL ("NEU")
		1. Abschnitt > Allgemeines zur überörtlichen Raumordnung		Neue Systematik: Abschnittunterteilung
6	Aufgaben	10	Aufgaben	Neue Systematik: §6 "ALT" >>> §10 "NEU"
6	Aufgabe der überörtlichen Raumordnung ist es, insbesondere		Aufgaben der überörtlichen Raumordnung sind:	redaktionelle Änderung
1	auf Grund der Bestandsaufnahmen die überörtliche zusammenfassende Planung für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Landesgebietes (Landesplanung) oder seiner Teile (Regionalplanung) aufzustellen und der Entwicklung anzupassen	1	die Grundlagen- und Raumpforschung, insbesondere die Bestandsaufnahme und Methodik;	Die Formulierungen der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung wurden gestrafft und den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes sowie den neuen Raumordnungsgrundsätzen aus der Novelle 2002 angeglichen. Die Grundlagen- und Raumpforschung nach Z. 1 bietet die Wissensbasis für die Landes- und Regionalplanung. Unter Anwendung der für diesen Fachbereich entsprechenden Methoden werden darauf aufbauend einerseits die Entwicklungsprogramme des Landes erstellt, andererseits andere Planungsträger - dazu zählen insbesondere auch die Gemeinden - nach Z. 4 beraten und die Interessen des Landes nach Z. 5 nach außen hin wahrgenommen.
2	raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung);	2	die zusammenfassende Planung nach den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen für das Landesgebiet und seiner Teile;	Diese Aufgaben der überörtlichen Raumplanung können nur dann wirkungsvoll erfüllt werden, wenn das Rauminformationssystem im Sinne des § 6 nach den Ansprüchen, die heutzutage an ein solches System gestellt werden, eingerichtet und angewendet wird. Damit kann insgesamt ein zusätzlicher Nutzen für die Adressaten der überörtlichen Raumordnung erreicht werden.
3	die unter Z. 4 genannten Planungsträger bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu beraten und ihnen die zu beachtenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben;	3	überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes, der Gemeinden sowie anderer Planungsträger aufeinander abzustimmen und koordinieren;	
4	bei der Raumordnung und den Fachplanungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken.	4	andere Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beraten und ihnen die zu beachtenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekannt zu geben;	
		5	bei Planungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken	Zu Z. 6:
		6	auf die Bildung von Kleinregionen als Gemeindekooperationen und die Erstellung kleinregionaler Entwicklungskonzepte hinzuwirken	Im kleinregionale Entwicklungskonzept (KEK) erarbeiten die Gemeinden einer Kleinregion in einem moderierten Prozess und auf Basis einer gemeinsamen Stärken/Schwächen-Chancen/Risiken-Analyse (SWOT) eine gemeinsame Strategie, definieren ihre gemeinsamen Themen und Schwerpunkte und ermitteln jene kommunalen Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, die von den zu einer Kleinregion zusammengeschlossenen Gemeinden in Hinkunft gemeinsam besorgt werden sollen. Diese Aufgaben können dann, soweit es sich um Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung handelt, die Grundlage für ein gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept bilden (§ 21 Abs. 1). Das kleinregionale Entwicklungskonzept ist ein rechtlich unverbindliches Konzept, weshalb es nicht gesondert im Gesetz zu regeln ist. Es enthält auch Entwicklungsmaßnahmen und Kooperationsprojekte, die nicht Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung darstellen. Siehe die weiteren Ausführungen zu § 21.
7	Raumordnungskataster			
7(1)	Zur Erlassung aller für die Raumordnung erforderlicher Planungsgrundlagen ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungskataster zu führen, in den alle für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten einschließlich der gemäß § 4 Abs. 2 und 3 bekanntgegebenen raumbedeutsamen Maßnahmen aufzunehmen sind.			
7(2)	Der Raumordnungskataster kann von jedermann eingesehen werden.			
		2. Abschnitt > Entwicklungsprogramme		
8	Entwicklungsprogramm	11	Entwicklungsprogramme	Neue Systematik: § 8 "ALT" >>> §11 "NEU"
	Die Landesregierung hat in Durchführung de			

8(2)	Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Entwicklungsprogramm ist eine Erläuterung beizufügen.	11(2)	Entwicklungsprogramme bestehen aus dem Wortlaut und den allenfalls erforderlichen planlichen Darstellungen.	In Abs. 2 ist angeführt, dass die Verordnung des Entwicklungsprogramms (Abs. 1) nicht in jedem Fall eine planliche Darstellung enthalten muss, was insbesondere bei Entwicklungsprogrammen für Sachbereiche nicht immer notwendig ist.	
8(3)	Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Maßnahmen in einer Reihenfolge festzulegen, die zur Erreichung der Ziele der Raumordnung erforderlich sind.	11(3)	Zur Begründung eines Entwicklungsprogramms ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen.		
8(4)	Entwicklungsprogramme können nur das gesamte Landesgebiet (Landesentwicklungsprogramm) oder für Planungsregionen (regionale Entwicklungsprogramme) sowie für Sachbereiche (Entwicklungsprogramme für Sachbereiche) aufgestellt werden.	11(4)	Entwicklungsprogramme können erstellt werden für:	Abs. 4 legt die möglichen Typen von Entwicklungsprogrammen fest. Neben dem Landesentwicklungsprogramm und Entwicklungsprogrammen für Sachbereiche wird die Möglichkeit geboten, für Teile des Landes regionale oder teilregionale Programme für einen oder mehrere Sachbereiche zu verordnen. Damit ist eine flexible Verordnungsmächtigung gegeben, die alle Optionen von Regelungen offen lässt.	
			1 das gesamte Landesgebiet als Landesentwicklungsprogramm;		
			2 Sachbereiche als Sachprogramme;		
			3 Teile des Landesgebietes als regionale und bei Bedarf als teilregionale Entwicklungsprogramme, die einen oder mehrere Sachbereiche umfassen.		
8(4a)	Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden, wenn Grenzwerte der Immissionsgrenzwertverordnung LGBl. Nr. 5/1987, überschritten werden. In einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft können Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden, wenn Grenzwerte der Immissionsgrenzwertverordnung LGBl. Nr. 5/1987, überschritten werden. Innerhalb der Vorranggebiete sind jene Gebiete abzugrenzen, in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt.			Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4a im geltenden Gesetz bezüglich des Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Luft sind hinfällig, da diese Fragen zwischenzeitlich im Immissionsschutzgesetz Luft geregelt sind. Diesbezüglich war auch § 21 Abs. 5a (Regelung der kommunalen Energiekonzepte, die auf dem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft beruhen), § 21a (Regelung über Fernwärmeanschlussbereiche) und § 22 Abs. 8 zweiter Satz (Ersichtlichmachung von Fernwärmeanschlussbereichen) aus dem ROG 1974 herauszunehmen.	
		11(5)	Grundlagen eines Entwicklungsprogramms sind:		
			1 eine Bestandsaufnahme;		
			2 eine Stärken-/Schwächendarstellung;		
			3 die Darlegung der Entwicklungsmöglichkeiten.		
8(5)	rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Auf sonstige Planungen des Bundes sowie auf Planungen der benachbarten Länder, der Gemeinden, sonstiger Körperschafter öffentlichen Rechtes sowie anderer Planungsträger und der Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) ist tunlichst Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes Straßenverwaltungsgesetzes 1964, des Steiermärkischen IPPC Anlagen und Seveso II Betriebe Gesetzes und des Bundes Umgebungslärmgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2005, zu berücksichtigen.	11(6)	Bei der Erstellung der Entwicklungsprogramme sind rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Auf sonstige Planungen des Bundes sowie auf Planungen der benachbarten Länder, der Gemeinden, sonstiger Körperschafter öffentlichen Rechtes sowie anderer Planungsträger und der Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 6 Abs. 2) ist tunlichst Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne, die auf Grund von Vorschriften betreffend Umgebungslärm erlassen wurden, zu berücksichtigen.	Mit dem letzten Satz des Abs. 6 soll für den Bereich der überörtlichen Raumordnung die bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 47/2007 zum ROG 1974 erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002, S. 12, hinsichtlich der akustischen Planung berücksichtigt bzw. übernommen werden. Die Richtlinie sieht mit dem Ziel des Lärmschutzes die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen als auch eine akustische Planung vor. Als Maßnahme der akustischen Planung sollen im Bereich der überörtlichen Raumordnung bei Erlassung der Entwicklungsprogramme die strategischen Lärmkarten gemäß Art. 7 der o.a. Richtlinie und die Aktionspläne gemäß Art. 8 der o.a. Richtlinie berücksichtigt werden. Die Aktionspläne selbst und die strategischen Lärmkarten sind entsprechend den Art. 7 und 8 der Umgebungslärmrichtlinie im Steiermärkischen Landes- Straßenumgebungslärmgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007, im Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2006, und im Bundes-Umgebungslärmgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005, geregelt.	Zu Abs. 6 letzter Satz: Mit dem letzten Satz des Abs. 6 soll für den Bereich der überörtlichen Raumordnung die bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 47/2007 zum ROG 1974 erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002, S. 12, hinsichtlich der akustischen Planung berücksichtigt bzw. übernommen werden. Die Richtlinie sieht mit dem Ziel des Lärmschutzes die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen als auch eine akustische Planung vor. Als Maßnahme der akustischen Planung sollen im Bereich der überörtlichen Raumordnung bei Erlassung der Entwicklungsprogramme die strategischen Lärmkarten gemäß Art. 7 der o.a. Richtlinie und die Aktionspläne gemäß Art. 8 der o.a. Richtlinie berücksichtigt werden. Die Aktionspläne selbst und die strategischen Lärmkarten sind entsprechend den Art. 7 und 8 der Umgebungslärmrichtlinie im Steiermärkischen Landes- Straßenumgebungslärmgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007, im Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2006, und im Bundes-Umgebungslärmgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005, geregelt.
8(6)	Rechtswirksame Planungen des Bundes sind in den Entwicklungsprogrammen ersichtlich zu machen.	11(7)	Rechtswirksame Planungen des Bundes sind in den Entwicklungsprogrammen ersichtlich zu machen.	Rechtswirksame Planungen des Bundes sind in Hinkunft nur noch dann planlich ersichtlich zu machen (Abs. 7), wenn diese darstellbar sind, d.h. vom Maßstab und der Art der Plandarstellung im Regionalplan, der in der Regel 1 : 50.000 ausgeführt wird, zweckmäßig dargestellt werden können.	Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie enthält Mindestanforderungen für Aktionspläne, wobei insbesondere Folgendes für die Raumplanung zu beachten ist: - die geplanten Maßnahmen zur Lärminderung, - die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete und - die langfristige Strategie.
8(7)	Rechtswirksame Entwicklungsprogramme sind dem Amt der Landesregierung und bei den in dem Planungsraum liegenden Gemeinden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.				Zu Abs. 8: Die Festlegung der ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land soll in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt werden, somit auf überörtlicher Ebene und nicht auf örtlicher Ebene, damit den Gemeinden diesbezüglich keine Kosten erwachsen. Zwecks vollständiger Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind die ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land (Artikel 3 lit. l und m der Umgebungslärmrichtlinie) zu definieren. Im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie wird die Forderung gestellt, dass Aktionspläne Angaben und Unterlagen zum Schutz der ruhigen Gebiete zu enthalten haben. Ohne rechtliche Grundlagen (Definition der ruhigen Gebiete) ist diese Vorgabe nicht erfüllbar. Diese Definition soll im Hinblick auf die gesonderten materiellen Rechtsvorschriften (siehe die obigen Ausführungen) zweckmäßigerweise im Raumordnungsgesetz erfolgen, weil bei den ruhigen Gebieten sämtliche Schallquellen als Summenpegel zu betrachten sind. Die Aufnahme bzw. Definition der ruhigen Gebiete in den gesonderten materiellen Rechtsvorschriften erfolgte deswegen nicht, weil in diesen Materiegesetzen jeweils nur jener Lärm betrachtet wird, der darin geregelt ist. Die Schwellenwerte sollen hierbei in einer Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, weil bis zu diesem Zeitpunkt seitens der Lärmmessung beabsichtigt ist, verschiedene Schwellenwerte zu verproben, um die Auswirkungen für den Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung feststellen zu können.
8(8)	Die Landesregierung hat für den Sachbereich Umgebungslärm ein Entwicklungsprogramm aufzustellen. In diesem sind ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land festzulegen. Ruhige Gebiete in einem Ballungsraum sind Gebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung Schwellenwerte festlegen.	11(8)	Die Landesregierung hat für den Sachbereich Umgebungslärm ein Entwicklungsprogramm aufzustellen. In diesem sind ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land festzulegen. Ruhige Gebiete in einem Ballungsraum sind Gebiete, in welchen die Summe aller Schallquellen einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt. Ruhige Gebiete auf dem Land sind Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung Schwellenwerte festlegen.	Die Festlegung der ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land soll in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt werden, somit auf überörtlicher Ebene und nicht auf örtlicher Ebene, damit den Gemeinden diesbezüglich keine Kosten erwachsen. Weitere Erörterungen siehe Anhang.>>> Hinsichtlich der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie für den Bereich der örtlichen Raumordnung siehe die Erläuterungen zum § 19.	Zu Abs. 8: Die Festlegung der ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land soll in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt werden, somit auf überörtlicher Ebene und nicht auf örtlicher Ebene, damit den Gemeinden diesbezüglich keine Kosten erwachsen. Zwecks vollständiger Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind die ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land (Artikel 3 lit. l und m der Umgebungslärmrichtlinie) zu definieren. Im Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie wird die Forderung gestellt, dass Aktionspläne Angaben und Unterlagen zum Schutz der ruhigen Gebiete zu enthalten haben. Ohne rechtliche Grundlagen (Definition der ruhigen Gebiete) ist diese Vorgabe nicht erfüllbar. Diese Definition soll im Hinblick auf die gesonderten materiellen Rechtsvorschriften (siehe die obigen Ausführungen) zweckmäßigerweise im Raumordnungsgesetz erfolgen, weil bei den ruhigen Gebieten sämtliche Schallquellen als Summenpegel zu betrachten sind. Die Aufnahme bzw. Definition der ruhigen Gebiete in den gesonderten materiellen Rechtsvorschriften erfolgte deswegen nicht, weil in diesen Materiegesetzen jeweils nur jener Lärm betrachtet wird, der darin geregelt ist. Die Schwellenwerte sollen hierbei in einer Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, weil bis zu diesem Zeitpunkt seitens der Lärmmessung beabsichtigt ist, verschiedene Schwellenwerte zu verproben, um die Auswirkungen für den Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung feststellen zu können.
9	Landesentwicklungsprogramm	12	Landesentwicklungsprogramm	Neue Systematik: § 9 "ALT" >>> § 12 "NEU"	
9	Das Landesentwicklungsprogramm hat die anzustrebende soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung darzustellen und insbesondere zu enthalten:	12(1)	Das Landesentwicklungsprogramm hat die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes darzustellen und insbesondere zu enthalten:	Der Einleitungssatz wurde hier (ebenso wie beim § 13) geändert, wonach das Landesentwicklungsprogramm die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung darzustellen hat. Damit wurde der Regelungsinhalt auf das Kernthema der Landesplanung konzentriert. Das Gleiche gilt für die Mindestinhalte mit der anzustrebenden Raumstruktur, mit der zentralörtlichen Struktur (den zentralen Orten) des Landes, die Festlegung von Planungsregionen, wobei hier auch neue Entwicklungen auf NUTS III-Ebene bzw. Verwaltungsgemeinschaftsebene zu berücksichtigen sein werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Fachinvestitionsplanung des Landes wurden fallen gelassen, da diese den privatwirtschaftlichen	
					Entwicklungsprogramme oem. § 13 zu erstellen sind

	4	die Grundsätze für die in regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebende planliche Festlegung und zu treffenden Maßnahmen sowie		4	die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung von regionale Entwicklungsleitbildern mit Entwicklungszielen und Stärkefeldern für die Regionen	
	5	die Grundsätze für die im Bereich der örtlichen Raumplanung anzustrebenden überörtlichen planlichen Festlegungen und Maßnahmen		5	die Festlegung von Grundsätzen für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten im Sinne § 10 Z. 6 und	Bezüglich der Z. 5 siehe Ausführungen zu § 21.
				6	die landesweiten Grundsätze für die räumliche Entwicklung in Ergänzung zu den Raumplanungsgrundsätzen und -zielen, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumplanung umzusetzen sind	
	10	Regionale Entwicklungsprogramme	13	Regionale Entwicklungsprogramme	Neue Systematik: § 10 "ALT" >>> § 13 "NEU"	
10(1)		Regionale Entwicklungsprogramme sind auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes einschließlich der Entwicklungsprogramme für Sachbereiche aufzustellen. Sie haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen				Ziel der Neuregelung des § 13 ist es, die Bestimmungen insgesamt zu straffen. Die in Betracht kommenden Festlegungen der regionalen Entwicklungsprogramme werden grundsätzlich mit Gemeindefunktionen, linearen und flächigen Festlegungen sowie Richtwerten bestimmt. Die Ersichtlichmachungen sind bereits in § 11 geregelt.
10(2)		Regionale Entwicklungsprogramme haben zu enthalten:	13	Regionale Entwicklungsprogramme haben die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung der Planungsregion darzustellen und insbesondere zu enthalten		
	1	regionspezifische Ziele, insbesondere für folgende Bereiche:		1	räumlich-funktionelle Entwicklungsziele im Sinne des § 3 und	
		a. Naturhaushalt, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft usw.), der Rohstoffe, der natürlichen Umwelt, Landschaftsstruktur und Lärmschutz;		2	Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele. Als Maßnahmen kommen insbesondere folgende Festlegungen in Betracht:	
		b. Bevölkerung;		a.)	überörtliche Funktionen der Gemeinden (z.B. teilregionale Versorgungszentren, Industrie- und Gewerbestandorte),	Die Festlegung einer überörtlichen Gemeindefunktion nach Z 2 lit. a hat den Zweck die besondere Bedeutung dieser Gemeinde als zentraler Ort und damit als Einkaufszentrenstandort, Industrie- und Gewerbeentwicklungsstandort oder Siedlungsschwerpunkt darzustellen. Damit soll die besondere Funktion einer solchen Gemeinde unterstützt werden. Die örtlichen Funktionen der Gemeinden im Hinblick auf Nahversorgung, Wohnen oder industriell-gewerbliche Entwicklung bleiben davon unberührt und haben auch keinen Ausschluss der Förderung dieser örtlichen Funktionen zur
		c. zentralörtliche Struktur (Abstufung, räumliche Zuordnung, Ausstattung);		b.)	Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) von überörtlicher Bedeutung,	Siedlungsgrenzen im Sinne von Z 2 lit. b können entweder direkt linear festgelegt werden oder über den Anschluss von Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Freilandnutzung im Sinne von Z 2 lit. e an Bauland
		d. Siedlungswesen, Siedlungsstruktur;		c.)	Richtwerte zur Siedlungsentwicklung,	Richtwerte zur Siedlungsentwicklung im Sinne von Z 2 lit. c sind nicht im einzelnen baubehördlichen Bewilligungsverfahren umzusetzen, sondern bei der Baulandbedarfsberechnung bei Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.
		e. Wohnungswesen;		d.)	Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Baulandnutzungen (z.B. für Industrie und Gewerbe),	Vorrangflächen für überörtlich bedeutsame Baulandnutzungen z.B. für Industrie und Gewerbe gemäß Z 2 lit. d haben den Zweck auf diesen Flächen anderen Nutzungen zu verhindern, da die festgelegte Funktion z.B. für Industrie und Gewerbe im Landesinteresse ist. Diese Flächen sind im Zuge der örtlichen Raumordnung im Freiland zu berücksichtigen.
		f. Wirtschaftsstruktur nach den Sektoren: Rohstoffgewinnung sowie Land und Forstwirtschaft (primärer Sektor), Industrie und produzierendes Gewerbe (sekundärer Sektor), Handel sowie Dienstleistungen inklusive Fremdenverkehr und Erholung (tertiärer Sektor);		e.)	Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Freilandnutzungen (z.B. für Landwirtschaft, Ökologie, Rohstoffabbau, Schutz der Siedlungsentwicklung),	Unter überörtlich bedeutsamen Freilandnutzungen im Sinne von Z 2 lit. e werden trotz Anführen einer Leitfunktion (z.B. Landwirtschaft od Grünzone) multifunktionale Flächen verstanden. Diese Flächen haben daher z. B. neben der landwirtschaftlichen Vorrangfunktion aufgrund ihrer besonderen Eignung auch die Funktion von Retentionsflächen für die Wasserwirtschaft, Freihaltfunktion aus Gründen des Landschaftsbildes, Frischluftzubringer, Wildkorridor, ökologische Grünverbindung etc. Es handelt sich jedenfalls bei diesen Festlegungen nicht um Schutzgebiete im Sinne des Stmk. Naturschutzgesetzes, sondern um Flächen mit Zielsetzungen, die aus den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes bzw. den generellen Zielsetzungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes abgeleitet sind. Die Konsequenz ist die Unzulässigkeit von Baulandausweisungen und bestimmten Sondernutzungen im Freiland (abhängig von der Art der Vorrangzone).
		g. Bildungswesen und Kultur;		f.)	Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen- und Bahntrassen).	Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Verkehrsinfrastruktur im Sinne von Z 2 lit. f haben den Zweck vor einer Trassenverordnung für ein Infrastrukturvorhaben diese Flächen freihalten zu können, um eine vorausschauende Trassensicherung zu gewährleisten.
		h. Gesundheits und Sozialwesen;				
		i. Energiewirtschaft (Versorgungs Infrastruktur);				
		j. Wasserwirtschaft;				
		k. Abwasserwirtschaft;				
		l. Abfallwirtschaft;				
		m. Verkehrswesen;				
		n. Zivilschutz;				

			15	bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes die davon betroffenen Nachbarländer	
			14(3)	Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes ist für die gesamte Auflagedauer im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen. Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 und 2) ist der Umweltbericht (§ 5), bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 4 Abs. 2 und 3) die Begründung hierfür zusammen mit dem Entwicklungsprogramm aufzulegen.	
			14(4)	Die Gemeinden haben in ihren Stellungnahmen insbesondere zu erklären, ob und inwieweit der Entwurf eines Entwicklungsprogramms in Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 19) Erschwernisse nach § 44 Abs. 8 (Entschädigung) mit sich bringt	
			14(5)	Nach erfolgter Genehmigung sind diejenigen, die in ihrer Stellungnahme Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht	
			14(6)	Rechtswirksame Entwicklungsprogramme sind beim Amt der Landesregierung und bei den im Planungsraum liegenden Gemeinden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen	Die Bestimmungen hinsichtlich der Einsichtnahme von Entwicklungsprogrammen sind vom derzeitigen § 8 Abs. 7 in die Verfahrensbestimmungen übernommen worden (Abs. 6).
11(3)	In die Verfahren nach Abs. 1 und 2 sollen nach Möglichkeit auch andere Planungsträger und Unternehmen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) einbezogen werden				
11(4)	Die Gemeinden haben hiebei zu erklären, ob und inwieweit der Entwurf eines Entwicklungsprogramms in Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 18) Erschwernisse nach § 44 Abs. 8 mit sich bringt				Neue Systematik > siehe oben
12	Änderungen				§ 12 "ALT" entfällt
12(1)	Entwicklungsprogramme dürfen nur geändert werden, soweit dies				
	a bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen oder				
	b zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen des Bundes oder des Landes und zu Verordnungen des Bundes erforderlich ist				
12(2)	Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 11.				
13	Wirkung				Neue Systematik: § 13 "ALT" >>> § 8 "NEU"
13a	Bausperre				§13 "ALT" >>> §9 "NEU"
3. Abschnitt > Beiräte					Neue Systematik: Abschnittunterteilung
14	Raumordnungsbeirat		15	Raumordnungsbeirat	Neue Systematik: § 14 "ALT" >>> § 15 "NEU"
14(1)	Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Der Raumordnungsbeirat setzt sich aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern zusammen. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch das für Raumordnungsangelegenheiten zuständige		15(1)	Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Dieser setzt sich aus den für Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender/Vorsitzendem ohne Stimmrecht und den Mitgliedern gemäß Abs. 2 und 3 zusammen	Zu § 15: Nach der derzeitigen Rechtslage bestehen die Beiräte aus einem Raumordnungsbeirat der Landesregierung mit einem Arbeitsausschuss zur Beratung der Landesregierung. Darüber hinaus sind als Mitwirkungsorgan bei der Erstellung von regionalen Entwicklungsprogrammen regionale Planungsbeiräte eingerichtet. Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass die bestehenden Regelungen teilweise unpraktikabel und bürokratisch sind.
14(2)	Diese weiteren Mitglieder sind:		15(2)	Stimmberechtigte Mitglieder sind:	Nummehr sind 3 Beiräte vorgesehen
	1 neun Mitglieder, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren) auf deren Vorschlag zu bestellen sind, wobei je Partei mindestens die Hälfte im Amt befindliche Bürgermeister oder Gemeindevorstandsmitglieder sein sollen. Steht einer im Landtag vertretenen Partei nach dem Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) kein Mitglied zu, so			1. fünf Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren).	- der Raumordnungsbeirat gemäß § 15 zur Beratung der Landesregierung bei Aufgaben in Angelegenheiten der Landesplanung, d.h. bei Planungen des Landes selbst in Form von Entwicklungsprogrammen, - das Raumordnungsgremium nach § 16 (das den bisherigen Arbeitsausschuss zum Raumordnungsbeirat ersetzt), welches die Landesregierung als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden bei der örtlichen Raumordnung berät und
	2 zwei Vertreter der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft, je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land und Forstwirtschaft und der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten			2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark,	die regionalen Planungsbeiräte wie bisher zur Einbindung der regionalen Interessen bei der Erstellung der regionalen Entwicklungsprogramme. Die Bestimmungen zum Raumordnungsbeirat wurden insgesamt gestrafft und systematisiert. Klargestellt ist, dass nunmehr das für die Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, führt, was die Vertretung des Landeshauptmanns durch ein Regierungsmitglied in Zukunft nicht mehr notwendig macht.
	3 je zwei Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark			3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeiterkammer Steiermark,	
	4 der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz,			4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark	Die Anzahl der Beiratsmitglieder wurde verringert und den aktuellen Anforderungen angepasst (z. B. Aufnahme der Umweltanwältin/des Umweltanwaltes als Mitglied mit beratender Stimme).
	5 ein Vertreter der Hochschulen in der Steiermark,			5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsultanten für Steiermark und Kärnten	Für die Bestellung der Mitglieder des Raumordnungsbeirates ist

14(4)	Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr gemäß Abs. 2 Z. 1 zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.	15(3)	Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:	
14(5)	Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 2, 3, 5 und 7 sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils in Betracht kommenden Institutionen zu bestellen.		1. je eine Vertreterin/ein Vertreter jener Parteien, die nach dem Stärkeverhältnis gemäß Abs. 2 Z. 1 kein Mitglied entsenden können	
14(6)	Die im Abs. 2 Z. 6 genannten Vertreter aus dem Bereich der röm. kath. Kirche und evangelischen Kirche A. und H.B. sind auf Vorschlag derselben von der Landesregierung zu bestellen.		2. die Umweltanwältin/ der Umweltanwalt,	
14(7)	Für jedes Mitglied des Raumordnungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Für deren Bestellung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 und die Abs. 4 bis 6 sinngemäß.		3. Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung und	
14(8)	Die Funktion des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt durch Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden oder durch Widerruf der Landesregierung. Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu besetzen.		4. sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen, sofern sie beigezogen werden.	
14(9)	Der Raumordnungsbeirat bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Raumordnungsbeirates im Amte. Der Raumordnungsbeirat ist binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Landtages neu zu bestellen.	15(4)	Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Raumordnungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.	
14(10)	Der Raumordnungsbeirat kann Mitglieder mit nur beratender Stimme aufnehmen.	15(5)	Die Mitglieder (Ersatzmitgliedern) sind von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweils nach Abs. 2 Nominierungsberechtigten zu bestellen.	
14(11)	Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Raumordnungsbeirates ist von der Landesregierung ein Arbeitsausschuß zu bestellen. Er setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesregierung vertretenen Parteien, der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer der Arbeiter und Angestellte für Steiermark, des steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, zusammen. Dem Arbeitsausschuß können mit den Angelegenheiten der Raumplanung befaßte Beamte des Amtes der Landesregierung, Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.	15(6)	Der Raumordnungsbeirat ist binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Landtages neu zu bestellen. Der bestehende Raumordnungsbeirat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Raumordnungsbeirates im Amt.	Neue Systematik > siehe oben
		15(7)	Die Landesregierung hat vor Beschlüssen gemäß Abs. 8 eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen. Dafür ist von der Landesregierung eine angemessene Frist zu setzen.	
		15(8)	Die Landesregierung hat vor folgenden Entscheidungen eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates einzuholen:	
			1. Erlassung und Änderung von Entwicklungsprogrammen und	
			2. Erlassung von überörtlichen Bausperren.	
			Für die Abgabe einer Stellungnahme ist von der Landesregierung eine angemessene Frist zu setzen.	
		15(9)	Der Raumordnungsbeirat hat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen raumbedeutsamen Angelegenheiten eine Stellungnahme abzugeben. Der Raumordnungsbeirat kann jederzeit auch von sich aus Stellungnahmen an die Landesregierung abgeben.	
15	Aufgaben des Raumordnungsbeirates			§ 15 "ALT" entfällt
15(1)	Die Landesregierung hat eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates vor der Beschlussfassung über			
	1. Entwürfe von Entwicklungsprogrammen (§ 8),			
	2. Entwürfe von Flächenwidmungsplänen (§ 22) und deren Änderung sowie			
	3. die Genehmigung von Verordnungen gemäß § 13a und § 51 Abs. 7 einzuholen.			
15(2)	Im übrigen hat der Raumordnungsbeirat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen Angelegenheiten der Raumordnung eine Stellungnahme abzugeben.			
15(3)	Für die Abgabe einer Stellungnahme nach Abs. 1 oder 2 ist von der Landesregierung eine angemessene, mindestens einen Monat betragende Frist zu setzen. Das ungenützte Verstreichen der Frist steht einer Beschlussfassung durch die Landesregierung nicht entgegen.			
		16	Raumordnungs-gremium	Neuer Paragraph
		16(1)	Zur Beratung der Landesregierung als Ausschussbehörde in Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumordnungs-gremium einzurichten. Dieses setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter	Zu § 16:
			1. der in der Landesregierung vertretenen Parteien,	Beim Raumordnungs-gremium soll es sich nunmehr um eine eigenständige Einrichtung handeln. Nach der derzeitigen Rechtslage ist der AROB von der personellen Zusammensetzung kein wirklicher Arbeitsausschuß des Raumordnungsbeirates, sondern besteht aus unterschiedlichen Personen gegenüber dem Raumordnungsbeirat. Weiters nimmt der AROB auch andere
			2. der Wirtschaftskammer Steiermark,	
			3. der Arbeiterkammer Steiermark,	

		8.	des für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Regierungsmitgliedes	Die Zusammensetzung wurde erweitert um ein Mitglied der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sowie ein Mitglied des für die Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Regierungsmitgliedes, womit eine Anpassung an den bereits dazu gefassten Regierungsbeschluss erfolgt.
		16(2)	zusammen.	
		16(3)	§ 15 Abs. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.	
		16(3)	Den Raumordnungsgremien können Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung befassten Abteilungen des Amtes der Landesregierung, Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Gemeinden, mit beratender Stimme beigezogen werden.	
		16(4)	Die Landesregierung hat vor folgenden Entscheidungen eine Stellungnahme des Raumordnungsgremiums einzuholen:	Neue Systematik > siehe oben
		1.	Erfassung und Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten,	
		2.	Erfassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (Revisionsplänen) und	
		3.	Behebungen von Gemeindeverordnungen nach diesem Gesetz. Für die Abgabe einer Stellungnahme ist von der Landesregierung eine angemessene Frist zu setzen.	
		16(4)	Das Raumordnungsgremium hat auf Verlangen der Landesregierung in sonstigen raumbedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung eine Stellungnahme abzugeben. Das Raumordnungsgremium kann jederzeit auch von sich aus Stellungnahmen an die Landesregierung abgeben.	
17	Regionale Planungsbeiräte > siehe unten	17	Regionalversammlung und Regionalvorstand	zufällig selbe Paragrafenbezeichnung
		17(1)	Zur Besorgung der Aufgaben in den Regionen bestehen in jeder Region eine Regionalversammlung und ein von der Landesregierung einrichteter Regionalvorstand.	Zu § 17:
		17(2)	Der Regionalversammlung gehören jeweils folgende Mitglieder an:	§ 17 enthält die neuen Bestimmungen zur Regionalversammlung, die Regionalplanungsbeiräte, die Regionalentwicklung und die Regionalentwicklungsausschüsse. Neuregelung war eine Doppelgleisigkeit von Gremien in den Regionen des Landes zu vermeiden. Die bisherige Funktion der regionalen Planungsbeiräte war vornehmlich die Mitarbeit bei der Erstellung der verordneten regionalen Entwicklungsprogramme und dazu eine Stellungnahme der Region an das Land vor Beschlussfassung des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung zu beschließen. Demnach war der regionale Planungsbeirat eine Beteiligungseinrichtung der Landesplanung zur besseren Abstimmung mit regionalen Interessen. Im Gegensatz dazu werden die in § 12 Z 4 angeführten Regionalentwicklungsausschüsse in den Regionen ausgearbeitet und von der Regionalversammlung setzt beschlossen. Das ist auch möglich, da es sich beim regionalen Entwicklungsleitbild nicht um ein verbindliches Instrument der örtlichen oder überörtlichen Raumordnung handelt, das nur von einer Gebietskörperschaft (Gemeinde/Gemeinderat oder Land/Landesregierung) beschlossen werden könnte.
		1.	stimmberichtigte Mitglieder:	
		a)	die Landtags- und Nationalratsabgeordnete, die in der Region ihren Hauptwohnsitz haben,	
		b)	die Bürgermeisterinnen der in der Region liegenden Gemeinden, im Verhinderungsfall die von den Bürgermeisterinnen nominierten Stellvertreterinnen	
		2.	nicht stimmberichtigte Mitglieder in beratender Funktion:	
		a)	eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark	
		b)	eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeiterkammer Steiermark,	
		c)	eine Vertreterin/ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark	
		d)	eine Vertreterin/ein Vertreter der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten	
		e)	eine Vertreterin/ein Vertreter der Industriellenvereinigung Steiermark	
		f)	eine Vertreterin/ein Vertreter des Steiermärkischen Gemeindebundes	
		g)	eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark	
		h)	je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Stellen des Arbeitsmarktservice	
		i)	je ein/e vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, und Steiermärkischen Gemeindebund namhaft gemachter Gemeindevorteilerin/der Planungsregion	
		j)	die Bezirksauftragsrätin/der Bezirksauftragsrat und gegebenenfalls die Expositurleiterinnen/Expositurleiter	
		k)	die Umweltschützerin/ der Umweltschützer,	
		l)	Vertreterinnen/Vertreter der mit Angelegenheiten der Raumordnung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung und	
		m)	sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen, sofern sie beigezogen werden.	
			Die nicht stimmberichtigten Mitglieder werden der Regionalversammlung nur bei Beschlussfassung einer Stellungnahme an die Landesregierung zur Erstellung eines Regionalen Entwicklungsprogramms (Abs. 10 Z. 1) beigezogen.	
		17(3)	Die Regionalversammlung hat sich binnen drei Monaten nach dem Zusammentritt eines neu gewählten Landtages zu konstituieren. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung hat durch das an Jahren älteste stimmberichtigte Mitglied zu erfolgen. Die bestehende Regionalversammlung bleibt bis zur Konstituierung der neuen Regionalversammlung im Amt. Die Regionalversammlung soll mindestens einmal jährlich	

		17(4)	Die/Der Vorsitzende der Regionalversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder gem. Abs. 2 Z. 1 von jener Partei bestellt, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in der Region - bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden - war. Die/Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Reihen der zweitstärksten Partei gestellt. In jener Region, der die Landeshauptstadt Graz angehört, ist die/der Vorsitzende die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz, die/der stellvertretende Vorsitzende eine Abgeordnete/ein Abgeordneter zum Landtag oder eine Bürgermeisterin/ein Bürgermeister aus den Reihen jener Partei, die bei den jeweils letzten Landtagswahlen die stimmenstärkste in den Gemeinden dieser Region (ohne die Landeshauptstadt Graz) war. In dieser Region wechseln die/der Vorsitzende und stellvertretende	Die Regionalversammlung selbst ist auf Grund ihrer Größe eine beschlussfassende (kann Vorlagen des Regionalvorstandes nur zustimmen oder sie ablehnen - eine inhaltliche Änderung des Vorschlages ist nicht möglich, aber keine operative Einrichtung. Deshalb wird ein Regionalvorstand eingerichtet, der den Entwurf des regionalen Entwicklungsleitbildes ausarbeitet und der Regionalversammlung zum Beschluss vorlegt, als Arbeitsausschuss an der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogramms mitwirkt und auch für die Umsetzung des regionalen Entwicklungsleitbildes hauptverantwortlich ist, ebenso wie bei der Umsetzung des regionalen Entwicklungsprogramms mitwirkt. Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden auf Vorschlag der Nominierungsberechtigten (Parteien und Kleinregionen) vom Land bestellt. Die näheren Bestimmungen zur Organisation der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
		17(5)	Dem Regionalvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an	In den § 14 und § 15 waren durch den Ersatz des regionalen Planungsrates durch die Regionalversammlung die Bestimmungen, dementsprechend anzupassen.
			1. höchstens 12 Mitglieder gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. a, wobei bei mehr als 12 Mitgliedern in der Region die Anzahl der Abgeordneten pro Partei auf Grund der Ergebnisse der vorangegangenen Landtagswahlen – bezogen auf die in der Region liegenden Gemeinden - nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt wird,	
			2. je bestehender Kleinregion abhängig von der Einwohnerzahl der Kleinregion:	
			bis 10.000 Einwohner die/der Vorsitzende des Kleinregionvorstandes	
			von 10.001 bis 20.000 Einwohner die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kleinregionvorstandes	
			mehr als 20.000 Einwohner die/der Vorsitzende und zwei weitere Mitglied des Kleinregionvorstandes	
		17(6)	Die Mitglieder des Regionalvorstandes können sich durch von ihnen Nominierte vertreten lassen (Ersatzmitglieder), wobei	
			- Vertreter/innen für Mitglieder gemäß Abs. 5 Z. 1 nur Abgeordnete sind,	
			- Vertreter/innen für Mitglieder gemäß Abs. 5 Z. 2 nur Mitglieder des Kleinregionvorstandes sein können	
		17(7)	Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind von der Landesregierung auf Vorschlag des jeweils nach Abs. 5 Nominierungsberechtigten (Parteien und Kleinregionen) zu bestellen	
		17(8)	Die Konstituierung des Regionalvorstandes hat innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung hat durch die/den Regionalvorsitzende(n) zu erfolgen. Der bestehende Regionalvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen	
		17(9)	Die/Der Vorsitzende des Regionalvorstandes und dessen Stellvertreter/in sind gleichzeitig die/der Vorsitzende des Regionalvorstandes und dessen Stellvertreter/in	
		17(10)	Aufgaben der Regionalversammlung sind insbesondere:	
			1. die Beschlussfassung einer Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogramms sowie	
			2. die Beschlussfassung des vom Regionalvorstand vorgelegten Leitbildentwurfes und die Beschlussfassung über vom Regionalvorstand vorgelegte Änderungsvorschläge zum Leitbild	
		17(11)	Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere	
			1. die Mitarbeit bei der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogramms sowie die Vorbereitung einer Stellungnahme dazu an die Landesregierung	
			2. die Erstellung von Vorschlägen für das regionale Leitbild bzw. dessen Weiterentwicklung zur Beschlussfassung in der Regionalversammlung sowie	
			3. die Mitwirkung an der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsleitbildes und Entwicklungsprogramms	
16	Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates	18	Geschäftsführung des Raumordnungsbeirats, des Raumordnungsgremiums, der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes	Neue Systematik: § 16 "ALT" >>> § 18 "NEU"

16(1)	Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, daß sie spätestens eine Woche vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Der Einberufung sind die für die Beratung notwendigen Unterlagen anzuschließen oder erforderlichenfalls	18(1)	Die/Der Vorsitzende hat die Tätigkeit zu organisieren, insbesondere die Sitzungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.	
16(2)	Der Raumordnungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden, der Vorsitzende oder dessen Vertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Raumordnungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.	18(2)	Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ein Mitglied, das verhindert ist, ist durch ein Ersatzmitglied zu vertreten.	Zu § 18: Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind alle Bestimmungen bezüglich der Geschäftsführung in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst und vereinheitlicht. Nähere Bestimmungen dazu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, für die eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung für alle 3 Beiratstypen vorgesehen wurde. Eine wesentliche Erleichterung im Verfahren ist die Möglichkeit, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren einzuholen, z. B. bei Änderungen von Entwicklungsprogrammen.
16(3)	Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Jedenfalls sind die Vorstände der mit der Raumplanung betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.	18(3)	Für einen Beschluss des Raumordnungsbeirates und des Raumordnungsgremiums sind die Anwesenheit von mehr als der Hälfte und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.	
16(4)	Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung werden in einer von der Landesregierung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.	18(4)	Für einen Beschluss der Regionalversammlung sind erforderlich	
16(5)	Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Raumordnungsbeirates und der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.	1.	die Anwesenheit von mehr als der Hälfte und	
		2.	die 60-prozentige Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die zustimmenden BürgermeisterInnen nach § 17 Abs. 2 Z. 1 lit. b) 60 Prozent der in der Planungsregion liegenden Wohnbevölkerung repräsentieren müssen.	
		18(5)	Für einen Beschluss des Regionalvorstandes sind erforderlich	
		1.	die Anwesenheit von mehr als der Hälfte und	
		2.	die 60-prozentige Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die zustimmenden Kleinregionvorsitzenden nach § 17 Abs. 5 Z. 2 60 Prozent der in der Planungsregion liegenden Wohnbevölkerung repräsentieren müssen.	
		18(6)	Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung nach Maßgabe der Geschäftsordnung gefasst werden; dabei müssen alle stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder beigezogen zur Stimmabgabe haben	
		18(7)	Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates, des Raumordnungsgremiums, der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes (insbesondere über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Beiziehung von Auskunftspersonen und die Geschäftsstelle) sind von der	
17	Regionale Planungsbeiräte			Siehe § 17 "NEU" >>> oben
17(1)	Die Landesregierung hat anlässlich der Erstellung eines regionalen Entwicklungsprogramms in den einzelnen Planungsregionen regionale Planungsbeiräte einzurichten.			
17(2)	Die Landesregierung hat dem regionalen Planungsbeirat vor Erlassung des regionalen Entwicklungsprogramms Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.			
17(3)	Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sitz und die Zusammensetzung der regionalen Planungsbeiräte zu erlassen. In die regionalen Planungsbeiräte hat die Landesregierung als Mitglieder Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen, die für die Raumordnung in den Planungsregionen von Bedeutung sind, und			
17(4)	§ 16 gilt sinngemäß.			
ABSCHNITT III > ÖRTLICHE RAUMORDNUNG		3. TEIL > ÖRTLICHE RAUMORDNUNG		Neuer Begriff: ABSCHNITT ("ALT") > TEIL ("NEU")
		1. Abschnitt > Allgemeines zur örtlichen Raumordnung		Neue Systematik: Abschnittsunterteilung
18	Aufgaben	19	Aufgaben	Neue Systematik: § 18 "ALT" >>> § 19 "NEU"
18	Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist es, insbesondere	19	Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist es, insbesondere	Zu § 19:
1	auf Grund der Bestandsaufnahme die örtliche zusammenfassende Planung für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Gemeindegebietes aufzustellen und der Entwicklung anzupassen.	1	auf Grund der Bestandsaufnahme die örtliche zusammenfassende Planung für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Gemeindegebietes aufzustellen, anzupassen und zu entwickeln.	Mit dem neu vorgesehenen zweiten Satz der Z. 3 soll für den Bereich der örtlichen Raumordnung die bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 47/2007 zum ROG 1974 erfolgte Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002, S. 12, hinsichtlich der akustischen Planung berücksichtigt bzw. übernommen werden. Die Richtlinie sieht mit dem Ziel des Lärmschutzes die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen als auch eine akustische Planung vor.
2	raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung);	2	raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 6 Abs. 2) unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung);	Als Maßnahme der akustischen Planung sollen im Bereich der örtlichen Raumordnung bei Erlassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes die strategischen Lärmkarten gemäß Art. 7 der oa. Richtlinie und die Aktionspläne gemäß Art. 8 der oa. Richtlinie berücksichtigt werden.

	3	bei der Raumordnung und den Fachplanungen des Bundes und des Landes sowie bei der Raumordnung der angrenzenden Gemeinden auf die Wahrung der Belange der örtlichen Raumordnung der Gemeinde hinzuwirken. Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Landes Straßenverwaltungsgesetzes 1964, des Steiermärkischen IPPC Anlagen und Seveso II Betriebe-Gesetzes und des Bundes Umgebungs-lärm-schutzgesetzes, BGBl. I Nr. 60/2005, zu berücksichtigen.		3	bei der Raumordnung und den Fachplanungen des Bundes und des Landes sowie bei der Raumordnung der angrenzenden Gemeinden auf die Wahrung der Belange der örtlichen Raumordnung der Gemeinde hinzuwirken. Insbesondere sind die strategischen Lärmkarten und die Aktionspläne, die auf Grund von Vorschriften betreffend Umgebungslärm erlassen wurden zu berücksichtigen.	<p>Aktionspläne gemäß Art. 8 der oa. Richtlinie berücksichtigt werden. Die Aktionspläne selbst und die strategischen Lärmkarten sind entsprechend den Art. 7 und 8 der Umgebungslärmrichtlinie im Steiermärkischen Landes- Straßenumgebungs-lärm-schutzgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007, im Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2006, und im Bundes-Umgebungs-lärm-schutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005, geregelt.</p> <p>Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie enthält Mindestanforderungen für Aktionspläne, wobei insbesondere Folgendes für die Raumplanung zu beachten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten Maßnahmen zur Lärm-minderung, - die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten 5 Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete und - die langfristige Strategie. <p>In raumordnungsrechtlicher Hinsicht wird auch auf die schon bisher geübte Praxis der Ersichtlichmachung von Lärmsanierungsgebieten oder der Ausweisung von Aufschließungsgebieten hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie für den Bereich der überörtlichen Raumordnung siehe die Erläuterungen zum § 11.</p>
	19	Beratung und Zweckzuschüsse		20	Beratung und Zweckzuschüsse	Neue Systematik: § 19 "ALT" >>> § 20 "NEU"
19(1)		Die Landesregierung hat die Gemeinden auf deren Ersuchen bei der Aufstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 21), des Flächenwidmungsplanes (§ 22) und der Bebauungspläne (§ 27), insbesondere bei der Beschaffung der Unterlagen für die Bestandsaufnahme, beratend zu unterstützen.	20(1)		Die Landesregierung hat die Gemeinden auf deren Ersuchen bei der Aufstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 21 und § 22), des Flächenwidmungsplanes (§ 22) und der Bebauungspläne (§ 40), insbesondere bei der Beschaffung der Unterlagen für die Bestandsaufnahme, beratend zu unterstützen.	<p>der Digitalisierung von Flächenwidmungsplänen wurde vorgesehen. Gefördert wird einmalig die Erstellung des digitalen Flächenwidmungsplanes (Basisdigitalisierung) der Gemeinde entsprechend den Vorgaben der Planzeichenverordnung der Steiermärkischen Landesregierung. Es werden aber keine Hard- oder Software, sowie keine raumplanerischen Tätigkeiten oder spezielle Planunterlagen gefördert. Ebenso keine Änderungen des bestehenden Flächenwidmungsplanes. Nähere Einzelheiten können der Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.12.2000 (download unter: www.raumplanung.steiermark.at) entnommen werden.</p>
19(2)		Die Landesregierung kann zu den Kosten der örtlichen Planung der Gemeinden im Verhältnis zu deren Finanzkraft Zweckzuschüsse gewähren, wenn ein Finanzierungsplan für die Planungskosten vorgelegt wird und die Förderung aus überörtlichen Interessen geboten erscheint.	20(2)		Die Landesregierung kann zu den Kosten der Erstellung - eines gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzeptes den Gemeindeverbänden - eines digitalen Flächenwidmungsplanes einer Gemeinde Zweckzuschüsse gewähren, wenn ein Finanzierungsplan für die Planungskosten vorgelegt wird und die Förderung aus überörtlichen Interessen geboten erscheint.	In Abs. 2 wurde vorgesehen, dass die Gewährung von Zweckzuschüssen u. a. voraussetzt, dass ein gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept (§ 21 Abs. 1) aufgestellt wird. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, dass sich Gemeinden einer Kleinregion, die in einem räumlich funktionellen Zusammenhang stehen, zusammenschließen.
				2. Abschnitt > Örtliches Entwicklungskonzept		Neue Systematik: Abschnittunterteilung
	20	Raumordnungsgemeinschaft		21	Gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept	Neue Systematik: § 20 "ALT" >>> § 21 "NEU"
		Gemeinden, die räumlich funktionell eng mit einer oder mehreren Gemeinden verbunden sind, sollen sich mit diesen Gemeinden zur Abstimmung der örtlichen Raumordnung zu einer Raumordnungsgemeinschaft zusammenschließen.	21(1)		Gemeinden einer Kleinregion, die in einem räumlich funktionellen Zusammenhang stehen, sollen ihre örtlichen Entwicklungskonzepte in Form eines einheitlichen Gesamtkonzeptes aufstellen und fortführen (gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept).	<p>Zu § 21:</p> <p>Im 2. Teil, 1. Abschnitt (Allgemeines zur überörtlichen Raumordnung) wurde in § 10 Z. 6 festgelegt, dass es zu den Aufgaben der überörtlichen Raumordnung zählt, auf die Bildung von Kleinregionen als Gemeindekooperationen und die Erstellung kleinregionaler Entwicklungskonzepte hinzuwirken.</p> <p>In Weiterführung dazu soll im § 21 das gemeinsame örtliche Entwicklungskonzept gesetzlich verankert werden, welches Gemeinden einer Kleinregion, die in einem räumlich funktionellen Zusammenhang stehen, zur Abstimmung der örtlichen Raumordnung erstellen sollen (nicht müssen). Siehe die Erläuterungen zu § 10 Z. 6. Das können alle Gemeinden einer Kleinregion sein, oder aber auch nur einige Gemeinden einer Kleinregion. Wenn sich die Gemeinden, die ein gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept erstellen wollen, aber gefunden haben, dann müssen sie sich zu einem Gemeindeverband im Sinne des § 38a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in Verbindung mit den Bestimmungen des</p>

		21(2)	Sie müssen sich in diesem Fall zu einem Gemeindeverband zusammenschließen.	Verbindung mit den Bestimmungen des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 zusammenschließen. Besteht sohin der Wille dieser Gemeinden, ein gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept erstellen zu wollen, dann kann davon ausgegangen werden, dass feststeht, welche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung darin geregelt werden sollen, sodass die Rechtsform des Gemeindeverbandes auch verfassungsrechtlich als zulässig beurteilt werden kann, zumal dieser für eine genau bezeichnete Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden eingerichtet wird. Diese verbindliche Rechtsform des Gemeindeverbandes stellt sicher, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt einzelne Gemeinden Änderungen vornehmen, die mit den übrigen Partnergemeinden nicht abgestimmt sind. Durch die Neufassung des § 21 in Verbindung mit den §§ 10 Z. 6 und 12 Z. 4 soll somit die raumordnungsgesetzliche Grundlage für interkommunale Kooperation geschaffen werden, andererseits wäre der Anreiz zur Zusammenarbeit durch eine landesweit darauf abgestimmte Förderpolitik zu schaffen.
21	Örtliches Entwicklungskonzept	22	Örtliches Entwicklungskonzept	NEUE SYSTEMATIK: § 21 ALT >>> § 22 NEU
21(1)	Zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen hat jede Gemeinde durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen, wobei eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen ist. Gemeinden, die gemäß § 20 zu einer Raumordnungsgemeinschaft (Gemeindekooperation) zusammengeschlossen sind, haben ihre örtlichen Entwicklungskonzepte aufeinander abzustimmen und sodann in Form eines einheitlichen Gesamtkonzeptes, welches sich auf das Gebiet der Raumordnungsgemeinschaft bezieht, aufzustellen und fortzuführen. Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen die raumbedeutenden Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie deren zeitliche Reihenfolge aufzunehmen. Das örtliche Entwicklungskonzept hat auf einen Planungszeitraum von zumindest 15 Jahren abzustellen und darf nur bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen geändert werden.	22(1)	Jede Gemeinde hat zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen.	
		22(2)	Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus dem Wortlaut und folgenden planlichen Darstellungen:	
		1	dem Entwicklungsplan	
		2	dem Differenzplan und	
		3	allenfalls erforderlichen Plänen zu den Sachbereichskonzepten. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen besteht, gilt der Wortlaut.	
		22(3)	Zur Begründung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Der Erläuterungsbericht hat zu enthalten:	
		1	die Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme,	
		2	die Veränderungen im Vergleich,	In den Abs. 2 und 3 sind die Bestandteile des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Erläuterungsberichtes in übersichtlicher Weise aufgezählt.
		3	die Erläuterungen zum Entwicklungsplan,	
21(2)	Im örtlichen Entwicklungskonzept sind rechtswirksame Planungen des Bundes und Landes zu berücksichtigen.	4	die Sachbereiche,	Die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung soll dahingehend erweitert werden, dass neben der Planzeichen und der elektronischen Darstellung auch nähere Bestimmungen über inhaltliche Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzeptes – siehe Erläuterungen zu § 21 - (Leitlinien) durch Verordnung festgelegt werden können. Mit einer solchen Verordnung wäre eine leichtere Handhabung des ÖEK für die Gemeinden verbunden.
21(3)	Im örtlichen Entwicklungskonzept ist jedenfalls der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen und, wenn auf der Basis nachvollziehbarer Prognosen sowie der über örtlichen Planungen möglich, auch für die Sektoren Gewerbe, Industrie, Handelseinrichtungen und Tourismus für den Planungszeitraum abzuschätzen. Das örtliche Entwicklungskonzept hat jedenfalls eine zeichnerische Darstellung für das gesamte Gemeindegebiet zu enthalten. In diesem Entwicklungsplan sind die Funktionen der einzelnen Teilräume, die Entwicklungsrichtungen und Entwicklungsgrenzen von Baugebieten sowie eine inhaltliche und zeitliche Prioritätensetzung der Siedungs und Freiraumentwicklung zu bestimmen. Gegebenenfalls sind besondere Standorte für Wohnen, Handel, Gewerbe und Industrie (u. a. Siedlungsschwerpunkte), Bereiche mit Nutzungseinschränkungen und deren Pufferzonen und besonders schützenswerte Bereiche (z. B. Ruhezone und andere Vorrang und Eignungszonen) festzulegen.	5	die Sachbereichskonzepte zur Erreichung der Entwicklungsziele für einzelne Sachbereiche, wie insbesondere für die Energiewirtschaft (z.B. Energiekonzepte), die Abwasserwirtschaft, die Abfallwirtschaft, den Verkehr, die Umweltschutz, Zonen im Sinne § 30 Abs. 1 Z. 5 letzter Satz sowie die umgebenden Gefährdungsbereiche und	
		6	die erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 4 (Umweltprüfung)	
		22(4)	Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festlegen betreffend	
		1	inhaltliche Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzeptes (Leitlinien),	
		2	die Form und den Maßstab der planlichen Darstellungen und über die in diesen Darstellungen zu verwendenden Planzeichen und	
		3	die elektronische Darstellung und Übermittlung an die Landesregierung, die dabei zu verwendenden Dateiformate und die digitalen Schnittstellen	
21(4)	Der Aufbau des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll dem des regionalen Entwicklungsprogrammes gemäß § 10 entsprechen.			
21(5)	Zur Erreichung der Entwicklungsziele der Gemeinde können in Ergänzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes für einzelne Sachbereiche (Sachbereichskonzepte), wie insbesondere für Energiewirtschaft (z. B. Energiekonzepte), Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr, Umweltschutz, Zonen im Sinne § 23 Abs. 18 sowie die umgebenden Gefährdungsbereiche u. dgl. erlassen werden. Gemeinden, die in einem Entwicklungsprogramm gemäß § 8 Abs. 4a zweiter Satz als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung in bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen sind, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms kommunale Energiekonzepte gemäß Abs. 5 zu erlassen, in denen jedenfalls die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben (Fernwärmeausbauplan)			

	darzustellen sind.			
	Andere Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung dürfen von der Gemeinde nur dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Vorhandene kommunale Energiekonzepte sind hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Fernwärmeversorgung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.			
21(6)	den erforderlichen zeichnerischen Darstellungen. Dem örtlichen Entwicklungskonzept ist ein Erläuterungsbericht anzuschließen. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung besteht, gilt der Wortlaut. Der Erläuterungsbericht hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die planerischen Überlegungen für die Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept und die erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 3 bis 8 zu enthalten.			
21(7)	Entwicklungskonzeptes oder eines Sachbereichskonzeptes hat der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 3 Abs. 3 und 4) ist der Umweltbericht (§ 3a), bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 3 Abs. 4 und 5) die Begründung hierfür, zusammen mit dem örtlichen Entwicklungskonzept zur Einsicht aufzulegen.			
	Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 3 Abs. 3 und 4) muss das örtliche Entwicklungskonzept samt Umweltbericht, bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 3 Abs. 4 und 5) kann das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden. Jedermann ist Gelegenheit zur Abgabe einer Einwendung oder Stellungnahme zu geben. Die Verständigung hat in geeigneter Form zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist eine Einsichtnahme im Internet zu ermöglichen. Bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes sind die davon betroffenen Nachbarländer gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme unter Gewährung einer angemessenen Frist einzuladen. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.			
21(8)	Das Entwicklungskonzept ist mit den dazugehörigen Unterlagen unter Anschluss einer Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über das örtliche Entwicklungskonzept nach Prüfung der vollständig vorgelegten Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.			
21(9)	Die Genehmigung ist zu versagen, wenn einer der Versagungsgründe im Sinne des § 29 Abs. 9 vorliegt. Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 10 und 11 sinngemäß anzuwenden.			
		23	Inhalt des örtlichen	Neuer Paragraph
		23(1)	Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen die raumbedeutsamen Maßnahmen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sowie deren zeitliche Reihenfolge aufzunehmen. Das örtliche Entwicklungskonzept hat auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren abzustellen.	Die derzeit normierte Einschränkung, dass das ÖEK nur bei wesentlicher Änderung der Planungsvoraussetzungen geändert werden darf, wurde herausgenommen, weil die Gründe, wann eine Änderung zu erfolgen hat, zusammenfassend im § 42 Abs. 8 geregelt sind. Außerdem wurde der Planungszeitraum generell auf 15 Jahre festgelegt, und damit die Formulierung, dass der Planungszeitraum „zumindest“ 15 Jahre beträgt, eliminiert, weil dadurch in der Praxis Rechtsunsicherheiten entstanden sind, zumal diese Formulierung es zulassen würde, dass der Planungszeitraum z. B. auch 100 Jahre beträgt, was sicher nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht.
		23(2)	Im örtlichen Entwicklungskonzept sind rechtswirksame Planungen und Projekte im Sinne des § 26 Abs. 8 des Bundes und Landes zu berücksichtigen und ersichtlich zu machen.	
		23(3)	Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist vorzunehmen; der Inhalt der Entwicklungspläne dieser Gemeinden ist entlang der Gemeindegrenzen ersichtlich zu machen.	
		23(4)	Im örtlichen Entwicklungskonzept ist jedenfalls der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen und, wenn auf der Basis nachvollziehbarer Prognosen möglich, auch für die Sektoren Gewerbe, Industrie, Handelseinrichtungen und Tourismus für den Planungszeitraum abzuschätzen. Allfällige überörtliche Vorgaben	
		23(5)	Im Entwicklungsplan (§ 22 Abs. 2 Z. 1) sind festzulegen:	
			1 die räumlich-funktionelle Gliederung,	
			2 die Entwicklungsrichtungen und Entwicklungsgrenzen von Baugebieten.	

Siehe auch § 23 und § 24 "NEU"

			3	eine inhaltliche und zeitliche Prioritätensetzung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung un	
			4	gegebenenfalls besondere Standorte für Wohnen, Handel, Gewerbe und Industrie, Bereiche mit Nutzungseinschränkungen und deren Pufferzonen und besonders schützenswerte Bereiche (z. B. Ruhe- und andere Vor- und Einweisungszonen)	
				Dabei sind die Ziele der dezentralen Konzentration zu berücksichtigen. Eine räumliche Schwerpunktsetzung ist durch die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzunehmen. Die dem Bedarf nach Abs.4 entsprechenden Entwicklungsreserven sind vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten festzulegen. Hierfür sind folgende Kriterien heranzuziehen: Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, ausreichende Versorgung mit öffentlichen und privaten Diensten und technischer Infrastruktur sowie geeignete Umweltbedingungen.	
			23(6)	Im örtlichen Entwicklungskonzept der Kernstadt Graz sowie der regionalen Zentren können hinsichtlich der Siedlungsschwerpunkte Teilbereiche festgelegt werden, denen in Bezug auf die Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zukommt (z.B. durch eine besonders wirtschaftliche Aufschließung, optimale Anbindung an öffentliche Verkehrsmitte optimale Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung usw.).	Diese vorgesehene Bestimmung zielt darauf ab, der Kernstadt Graz und den regionalen Zentren die Möglichkeit einzuräumen, in Bezug auf die Baulandmobilisierungsmaßnahmen eine Entlastung des Verwaltungsaufwandes zu erzielen. Siehe § 34 zweiter Satz.
			23(7)	Im örtlichen Entwicklungskonzept können für Tierhaltungsbetriebe insbesondere festgelegt werden	Diese neu vorgesehene Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Tierhaltungsbetriebe (§ 27).
			1	Flächen, für die auf Grund ihrer abgelegenen Situierung keine Schutzbereiche im Flächenwidmungsplan auszuweisen sind	
			2	Flächen, die für Tierhaltungsbetriebe einschließlich ihrer Schutzbereiche reserviert sind	
			3	Flächen, in denen Tierhaltungsbetriebe einschließlich ihrer Schutzbereiche ausgeschlossen sind	
			4	die äußersten Grenzen von Schutzbereichen;	
			5	die höchstzulässigen Geruchszahlen in bestimmten Gebieten.	
			23(8)	Zur Vorbereitung der Bebauungsplanung soll die Gemeinde ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erlassen. In diesem sind für das Bauland und für Sondernutzungen im Freiland insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dgl. festzulegen.	Das mögliche räumliche Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes stellt die Basis für die Bebauungsplanzerlegung im Flächenwidmungsplan gemäß § 26 Abs. 4 und in weiterer Folge für die Bebauungsplanung gemäß den Bestimmungen der §§ 40 und 41 dar.
			24	Verfahren zur Erlassung und Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes	Neuer Paragraph
			24(1)	Der Gemeinderat hat die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zu beschließen. Der Beschluss hat insbesondere zu enthalten:	Die Verfahrensbestimmungen zur Erlassung und Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes beruhen im Wesentlichen auf der Rechtslage nach dem ROG 1974 und wurden in übersichtlicher Weise unter weitgehendem Verzicht auf Binnenverweise in einer eigenen Bestimmung zusammengefasst. Neu vorgesehen wurde unter Abs. 13, dass auch der Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufzulegen ist.
			1	die Dauer der Auflage, die durch eine kalendermäßig genau bezeichnete Frist zu bestimmen ist. Diese Frist muss mindestens 8 Wochen - gerechnet von der Kundmachung des Beschlusses an - betragen	
			2	den Hinweis, wann und wo in den Entwurf Einsicht genommen werden kann	
			3	den Hinweis, dass jedermann innerhalb der Aufliagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt geben kann, un	
			4	den Termin und den Ort für die öffentliche Versammlung gemäß Abs. 5.	
			24(2)	Dieser Beschluss ist durch Anschlag an der Amtstafel, in der Landeshauptstadt Graz zusätzlich durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt kundzumachen. Der Inhalt des Beschlusses soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden.	
			24(3)	Von dieser Beschlussfassung sind so rasch wie möglich schriftlich zu benachrichtigen	
			1	die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung unter Anschluss aller aufzulegenden Unterlagen	
			2	die benachbarten Gemeinden,	
			3	die Wirtschaftskammer,	
			4	die Landwirtschaftskammer,	
			5	die Arbeiterkammer,	
			6	die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft	
			7	die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind	
			8	bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auch außerhalb des Landesgebietes die davon betroffenen Nachbarländer	

		24(4)	Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes ist während der gesamten Aufgagedauer im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen. Bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 und 2) ist der Umweltbericht (§ 5), bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (§ 4 Abs. 2 und 3) die Begründung hierfür zusammen mit dem örtlichen Entwicklungskonzept aufzulegen.	
		24(5)	Das örtliche Entwicklungskonzept muss allen Gemeindegliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Auflage in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.	
		24(6)	Der Bürgermeister hat den Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzepts samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach	
		24(7)	Der Beschluss über das örtliche Entwicklungskonzept in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen gemäß Abs. 6 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Auswirkungen auf Daten	
		24(8)	Nach erfolgter Beschlussfassung sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen	
		24(9)	Nach der Beschlussfassung sind der Landesregierung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen	
		1	das beschlossene örtliche Entwicklungskonzept (2fach) sowie die dem Plan zugrundeliegenden elektronischen Daten	
		2	der Erläuterungsbericht (2fach) und	
		3	der Verfahrensakt einschließlich der Niederschriften über die Beschlussfassungen des Gemeinderates	
		24 (10)	Die Genehmigung ist zu versagen, wenn	
		1	landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widersprochen wird,	
		2	einem Entwicklungsprogramm widersprochen wird,	
		3	die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde	
		4	mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann	
		5	den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) widersprochen wird	
		24 (11)	Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens vier Wochen betragenden Frist zu geben.	
		24 (12)	Die Landesregierung hat über das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden. Wird nicht innerhalb dieser Frist die Genehmigung versagt, so gilt das örtliche Entwicklungskonzept mit Ablauf dieser Frist als genehmigt;	
		24 (13)	Das örtliche Entwicklungskonzeptes ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung der Genehmigung kundzumachen. Danach ist auch der Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufzulegen.	
		24 (14)	Eine Ausfertigung der Kundmachung ist der Landesregierung zu übermitteln.	
21a	Fernwärmeanschlussbereiche			§ 21a entfällt
21a (1)	Die Gemeinden haben durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluß an ein Fernwärmesystem festzulegen (Fernwärmeanschluss-bereich) wenn			
a	sie gemäß § 8 Abs. 4a zweiter Satz in einem Vorranggebiet zu lufthygienischen Sanierung liegen,			
b	sie gemäß § 21 Abs. 5a ein kommunales Energiekonzept erlassen haben und			

	c	eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt. Diese Zusage hat zumindest einen Ausbauplan mit orts und zeitbezogenen Daten und Angaben über angemessene, ihrer Höhe nach bestimmte Anschluß , Meß , Grund und Arbeitspreise sowie Bedingungen, unter denen sich diese verändern können (Wertsicherung), zu enthalten.				
21a	(2)	Die Verordnung gemäss Abs. 1 ist innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms zu erlassen. Sie ist anlässlich jeder Revision des Flächenwidmungsplanes auf das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.				
21a	(3)	Die Verordnung ist mit den dazu gehörigen Unterlagen unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung in einfacher Ausfertigung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.				
21a	(4)	Die Landesregierung hat nach Verordnungsprüfung mit Bescheid zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.				
21a	(5)	Nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Landesregierung hat der Bürgermeister diese unverzüglich nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.				
21a	(6)	Als Fernwärmesysteme gelten Einrichtungen, welche auf Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Wärme bestehen und				
	a	nach dem Fernwärmeförderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 640, in der Fassung BGBl. Nr. 744/1988, förderbar sind oder				
	b	mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 2 MW betrieben werden und die dabei erzeugte Nutzwärme über eine Fernwärmeleitung von mindestens 80 mm Innendurchmesser und mindestens 1000 m Trassenlänge gegen Entgelt auf Basis eines Wärmelieferungsvertrages an Verbraucher abgegeben wird.				
			3. Abschnitt > Flächenwidmungsplan			Neue Systematik: Abschnittunterteilung
22	Flächenwidmungsplan		25	Flächenwidmungsplan		Neue Systematik: § 22 "ALT" >>> § 25 "NEU"
22(1)		Raumordnung (§ 18 Z. 1) für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen. Der Flächenwidmungsplan darf den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 21) nicht widersprechen.	25(1)		Jede Gemeinde hat in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§ 19) für ihr Gemeindegebiet durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan aufzustellen und fortzuführen.	
22(2)		Flächenwidmungsplanes hat die Landesregierung der Gemeinde auf deren schriftlichen Antrag binnen acht Wochen die bezughabenden Ziele und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung bekanntzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bekanntgabe, sind auf den gegenständlichen Flächenwidmungsplan bezughabende überörtliche Ziele und Festlegungen nicht gegeben.	25(2)		Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut und folgenden planlichen Darstellungen:	
22(3)		Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich funktionellen Erfordernissen festzulegen. Hierbei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:		1	dem Flächenwidmungsplan im engeren Sinn,	
	1	Bauland		2	dem Differenzplan,	
	2	Verkehrsflächen		3	dem Baulandflächenbilanzplan,	
	3	Freiland		4	dem Bebauungsplanzonierungsplan,	
22(4)		Für verschiedene übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinanderfolgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.		5	Detailplänen zu den gegebenenfalls festgelegten Auffüllungsgebieten und	
22(5)		Im Flächenwidmungsplan sind für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden stehen, und andere, die allgemein zugänglich sind.		6	allfälligen Deckplänen, wenn dadurch Inhalte des Flächenwidmungsplanes besser lesbar sind. Auf diese Deckpläne hat die Legende des Flächenwidmungsplan hinzuweisen.	
22(6)		Die Gemeinde hat auf Planungen der öffentlichen Gemeindeförderung anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 4 Abs. 2) tunlichst Bedacht zu nehmen.			Der Wortlaut hat nur jene Anordnungen zu erfassen, die zeichnerisch nicht darstellbar sind. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen besteht, gilt der Wortlaut.	In den Abs. 2 und 3 sind die Bestandteile des Flächenwidmungsplanes und des Erläuterungsberichtes in übersichtlicher Weise aufgezählt. Neu vorgesehen wurde die Möglichkeit im Interesse der besseren Lesbarkeit des Flächenwidmungsplanes Deckpläne zu erstellen. Im Abs. 4 wurde die
22(7)		Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:	25(3)		Zur Begründung des Flächenwidmungsplanes ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen. Der Erläuterungsbericht hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme zu enthalten.	Verordnungsermächtigung der Landesregierung dahingehend erweitert, dass neben der Planzeichen auch die elektronische Darstellung festzulegen werden kann.

	1	eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schiffsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer u. dgl.), sowie Projekte dieser Art		1	die Veränderungen im Vergleich,	Zur neuen Systematik siehe auch § 26 "NEU" (Inhalte des Flächenwidmungsplans.)
	2	Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzten Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete;		2	die Begründungen der Planungsfestlegungen und der gewählter Baulandmobilisierungsmaßnahmen,	
	3	Gefahrenzonen, Vorkontroll- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft;		3	die Flächenbilanz;	
	4	Flächen, die durch Hochwasser, nonen Grundwasserstand Vermurung, Steinschlag, Erdbeben oder Lawinen u. dgl. gefährdet und nicht durch Ersichtlichmachung unter Z. 1 bis 3 miterfaßt sind;		4	die Berechnungsnachweise (z.B. Geruchskreise, Lärmemissionen),	
	5	Umfänge Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land, die in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt sind (§ 8 Abs. 8).		5	das Quellenverzeichnis (z.B. Herkunft der Ersichtlichmachungen) und	
22(8)		wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport und Parkanlagen, Wasser und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalentsorgungsbereiche, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen, Zivilschutzanlagen u. dgl.), ersichtlich zu machen. Weiters sind die Gebiete, für die eine zentrale Wärmeversorgung über Fernwärmesysteme (Fernwärmeanschlussbereiche) zu erfolgen hat, ersichtlich zu machen.		6	die erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 4 (Umweltprüfung)	
22(9)		Der Zeichnungsanhangplan besteht aus dem Verordnungs- und zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Flächenwidmungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Der Wortlaut soll nur die Anordnungen erfassen, die zeichnerisch nicht darstellbar sind. Soweit ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Verordnung und der zeichnerischen Darstellung besteht, gilt der Wortlaut.	25(4)		Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festlegen betreffend	
22 (10)		Bestandsaufnahme einen Deckplan zum Flächenwidmungsplan zu enthalten. In diesem Deckplan sind bestehende und genehmigte Anlagen zur Versorgung mit Erdgas oder Fernwärme hinsichtlich des Verlaufes der Hauptversorgungsstränge sowie Lage, Art und Leistungsfähigkeit der zentralen Abwasserreinigungsanlage und der Verlauf der Haupterschließungsstränge ersichtlich zu machen; geplante Anlagen können als solche in geeigneter Weise dargestellt werden.		1	die Form und den Maßstab der planlichen Darstellungen und über die in diesen Darstellungen zu verwendenden Planzeichen und	
22 (11)		Die näheren Bestimmungen über die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und über die in dieser Darstellung zu verwendenden Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen (Planzeicherverordnung). Diese Planzeichen sind auch bei der Bestandsaufnahme zu verwenden		2	die elektronische Darstellung und Übermittlung an die Landesregierung, die dabei zu verwendenden Dateiformate und die digitalen Schnittstellen	
22 (12)		zwischen den unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallenden Betrieben einerseits, und				
1		Bauland im Sinne des § 23 Abs. 5, ausgenommen lit. e, darüber hinaus				
2		Nutzungen gemäß § 25 Abs. 2 Z. 1, soweit öffentlich genutzt Gebiete festgelegt werden,				
3		Nutzungen gemäß § 25 Abs. 2 Z. 2 (Auffüllungsgebiet),				
4		öffentlich genutzten Gebäuden, soweit sie nicht von lit. a bis umfasst sind.				
5		Hauptverkehrswegen und				
6		unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen und empfindlichen Gebieten andererseits, ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.				
			26		Inhalt des Flächenwidmungsplanes	Neuer Paragraph (Auch § 22 "ALT")
			26(1)		Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Nutzungsart für alle Flächen entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen. Dabei sind folgende Nutzungsarten vorzusehen:	
				1	Bauland;	
				2	Verkehrsflächen,	
				3	Freiland.	

		26(2)	Für verschiedene übereinander liegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschiedene zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.	
		26(3)	Die Gemeinde hat auf Planungen benachbarter Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (§ 6 Abs. 2) tunlichst Bedacht zu nehmen.	
		26(4)	Im Flächenwidmungsplan hat die Gemeinde jene Teile des Baulandes und des Freilandes (Sondernutzungen) festzulegen, für die durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen sind (Bebauungsplanzonierung). Flächen gemäß § 40 Abs. 3 Z. 2 bis 4 sind jedenfalls in die Zonierung aufzunehmen. Die Festlegungen sind bei der nächsten regelmäßigen Revision oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen. Bei jeder weiteren Fortführung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die Bebauungsplanzonierung sowie der Inhalt der Festlegungen zu	Hier wurde die Bebauungsplanzonierung geregelt. Neu ist vor allem, dass auch für Sondernutzungsflächen im Freiland festgelegt werden kann, dass Bebauungspläne zu erlassen sind.
		26(5)	Im Rahmen der Bebauungsplanzonierung ist weiters der Umfang der Bebauungsplanung gemäß § 41 begründet festzulegen, wobei zumindest der Mindestinhalt gemäß § 41 Abs. 1 verpflichtend ist. Die Gemeinde kann jedoch für alle oder einzelne Bebauungsplangebiete zusätzliche Inhalte gemäß § 41 Abs. 2 bis hin zum Maximalinhalt festlegen. Der notwendige Regelungsumfang ist insbesondere abhängig von Nutzungskonflikten, vom Flächenausmaß, von der infrastrukturellen Ausstattung, vom Erfordernis einer Grundumlegung oder Grenzänderung und von der Sensibilität des Planungsraumes. Bei Bebauungsplänen gemäß § 40 Abs. 3 Z. 2 bis 4 hat die Gemeinde jedenfalls Festlegungen über den	
		26(6)	Im Flächenwidmungsplan sind für ein zusammenhängendes Bauland mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielfeld und eine öffentliche Sportanlage im Bauland oder in zumutbarer Entfernung vom Bauland vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes zusammenhängende Bauland mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden. Öffentliche Kinderspielfelder und öffentliche Sportanlagen sind solche, die im Eigentum der Gemeinden	
		26(7)	Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallenden Betrieben einseitlich um	
		1	Bauland im Sinne des § 30 Abs. 1, ausgenommen Z. 5,	
		2	Nutzungen gemäß § 33 Abs. 4, soweit öffentlich genutzte Gebiete festgelegt werden.	
		3	bebauten Gebieten gemäß § 33 Abs. 5 Z. 2,	
		4	öffentlich genutzten Gebäuden, soweit sie nicht von Z. 1 und 2 umfasst sind.	
		5	Hauptverkehrswegen und	
		6	unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen und empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.	
		26(8)	Im Flächenwidmungsplan sind ersichtlich zu machen:	
		1	Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Festlegungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen, Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche	Der Begriff „Planungen“ soll durch den Begriff „Festlegungen“ ersetzt werden.
		2	Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete	
		3	Gefahrenzonen, Vorbehalt- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft	
		4	der angemessene Abstand von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallen (Auswirkungsbereich). Innerhalb des Auswirkungsbereiches dürfen keine Bewilligungen, Genehmigungen u. dgl. aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften erteilt werden. Ausgenommen	Die gegenüber der bisherigen Fassung nunmehr vorgesehenen Ergänzungen und Klärstellungen der gesetzlichen Bestimmungen resultieren aus den Erfahrungen der Verwaltungspraxis und der mittlerweile zur Thematik ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. In Abs. 9 Z. 4 wird nunmehr, im Sinne der bereits bisher bei der Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen gelübten Praxis, die verpflichtende Erschließung des angemessenen Abstandes zwischen Seveso II-Betrieben und sensiblen Nutzungen im Gesetz verankert. Gleichzeitig wird klargestellt, dass innerhalb dieses angemessenen Abstandes (Auswirkungsbereich) nur noch das Schließen von Baulücken in überwiegend bebauten Gebieten sowie Um- und Zubauten zulässig sind, wenn damit nicht eine erhebliche Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalles zu erwarten sind. Die Regelung ist im Bauverfahren sowohl im Bauland als auch im Freiland anzuwenden. Abhängig von der Art und dem Ausmaß des vorhandenen Gefährdungspotenziales soll damit die erforderliche Ergänzung überwiegend bebauter Gebiete bzw. die Errichtung von Um- und Zubauten bei bestehenden Gebäuden ermöglicht werden, immer jedoch unter der Voraussetzung, dass damit keine erhebliche Vergrößerung des Risikos verbunden ist.
		a)	Schließung von Baulücken in überwiegend bebauten Gebieten	
		b)	Um- und Zubauten,	
			wenn deren Verwirklichung nicht zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalles, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann.	

Zu § 27:

Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte im ländlichen Raum war für die Landwirtschaft problematisch: Rund um landwirtschaftliche Betriebe wurden nicht-landwirtschaftliche Wohnobjekte errichtet, deren Anzahl sie heute oft weit übertrifft.

Gleichzeitig findet ein betrieblicher Konzentrationsprozess statt: Viele Betriebe hören auf, aber die verbleibenden vergrößern sich oder strukturieren um.

Bei Betriebsvergrößerungen am gewachsenen Standort können Probleme mit den Wohnobjekten in der Nachbarschaft auftreten (Geruch, Lärm, usw.), die nicht immer im Bauverfahren geregelt werden können.

Die Neuerrichtung von Betrieben oder Anlagen außerhalb der Dörfer ist ebenfalls oft problematisch (Schutzgüter, neue Nachbarschaften, Entwicklungsabsichten der Gemeinde). Die gesetzlichen Bestimmungen im Freiland bieten wenig Steuerungsmöglichkeit. Der Spielraum für Schutzabstände ist hier aber größer.

Die vorgesehene neue Regelung erfasst insbesondere Tierhaltungsbetriebe im Dorfgebiet und im Freiland und soll Schutz bieten für

1. Tierhaltungsbetriebe vor heranrückender Wohnbebauung,
2. Bewohner von betroffenen Gebieten vor Geruchsbelästigung durch Betriebsvergrößerungen oder neue Betriebe,
3. Gemeinden vor dem Unterlaufen ihrer Entwicklungsabsichten durch die Emissionen neu errichteter Betriebe.

So soll insbesondere eine wechselseitige Beeinträchtigung einerseits zwischen der nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzung in einem Wohnbaugebiet oder auch im Freiland, und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbauten im Dorfgebiet oder im Freiland andererseits vermieden werden.

Dazu sind bei emittierenden Tierhaltungsbetrieben ab einer Größe der Geruchszahl G = 10 nicht nur im Dorfgebiet, sondern auch im Freiland Schutzbereiche ersichtlich zu machen. Dadurch erhält die Gemeinde Planungsgrundlagen für die Festlegung landwirtschaftlicher Vorrangzonen im Zuge der örtlichen Entwicklungsplanung (§ 23 Abs. 5) sowie bessere Abstimmungsmöglichkeiten zwischen

- geplanten Baulandausweisungen und bestehenden Betrieben im Freiland und
- geplanten Betriebsvergrößerungen oder Neugründungen im Freiland und ausgewiesenen Bauland bzw. der von der Gemeinde geplanten Siedlungsentwicklung.

Bei der Standortsuche für neue Betriebe oder Anlagen im Freiland ist der Schutzbereich auf der Basis der geplanten Werte (Tierart, Anzahl, usw.) plus Erweiterungsreserve zu berechnen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept können für Tierhaltungsbetriebe gesonderte Festlegungen getroffen werden (§ 23 Abs. 7).

Zu Abs. 1:

Schutzbereiche sollen rund um tierhaltende Betriebe ab einer Größe von (Immissionsschutz): Geruchszahl G ab 10 ermittelt werden und sind im Flächenwidmungsplan auszuweisen.

Erweiterungspotenziale können berücksichtigt werden, indem der ermittelte Schutzbereich begründet überschritten wird (konstitutive Ausweisung).

Es gibt verschiedene informelle Bezeichnungen wie „Geruchskreise“, „Geruchsellipsen“, usw. Die FA 17A Landes-Umwelt-Information ermittelt bei kritischen Bauverfahren ebenfalls „Belastungsbereiche“. Für den Gesetzesvorschlag wurde die neutrale Bezeichnung „Schutzbereich“ verwendet.

Der Schutzbereich rund um einen Tierhaltungsbetrieb erstreckt sich bis zur Geruchsschwelle. Der engere Schutzbereich mit dem halben Schutzabstand ist ein Bereich mit Geruchsbelästigung.

Die Ergebnisse zeigen, dass die innerhalb des halben Geruchsschwellenabstandes liegenden Anrainer die in diesem Bereich aufzuzeichnenden Immissionen über dem zulässigen Belastungsniveau sind.

Unter Dimension eine wesentliche Bedeutung zu nicht zuletzt auch für die Bewertung aus medizinischer Sicht.

Die festgelegten Anforderungen an die Bewilligungsverfahren und die zugehörigen Anträge für die Vergrößerung erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden oder im Bauverfahren vorgesehenen Schutzabstände. Die großen Schweregradbereiche sind in den Landratschwellenwerten schutzbereichsabhängig konzentriert und die Belastungsbereiche sind in den Schutzabständen den gleichen Größenordnungen, wodurch die Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen, wie sie insbesondere hinsichtlich der hedonischen Wirkung zur Handhabung der VDI-Richtlinien durchgeführt wurden, auch bei den nach der österreichischen Richtlinie 96/82/EG zu ermittelnden Werten der Geruchszahl G ab 10 im Freiland und Geruchsbelastungsbereichen im Freiland eine Zäsur zwischen Geruchsbelastung und Geruchsbelästigung wurden umfangreiche Erhebungen über die Einstufung der betroffenen Immissionen im Umgebungsbereich der Stallgebäude durchgeführt.

Im Flächenwidmungsplan soll der wohnungsbezogene Schutzbereich und der engere Schutzbereich (Belastungsbereich) im Bauland und im Freiland ersichtlich gemacht werden.

Die widmungsbezogenen Schutzabstände sind lt. VRL je nach Baulandkategorie teilweise um den Raumordnungsfaktor abgemindert:

Baulandkategorie	Raumordnungsfaktor F _R
WR	1,0

			6	Gebiete mit erhaltenwerten Orts- und Straßenbildern sowie historische, städtebaulich und architektonisch bedeutsame Gebäudegruppen	Die derzeitige Regelung des § 23 Abs. 6 wurde wegen seines grundsätzlichen Bezuges auf das Bauland (Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan) als § 26 Abs. 8 Z. 5 eingereicht (transferiert)
			7	ruhige Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land, die in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt sind (§ 11 Abs. 8);	Die ruhigen Gebiete in einem Ballungsraum und auf dem Land, die in einem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Umgebungslärm festgelegt sind (§ 11 Abs. 8), sollen im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden. In raumordnungsrechtlicher Hinsicht wird auch auf die schon bisher geübte Praxis der Ersichtlichmachung von Lärmsanierungsgebieten oder der Ausweisung von Aufschließungsgebieten hingewiesen. Siehe auch die Ausführungen
			8	Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sport- und Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalsanierungsbereiche, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen,	
			27	Tierhaltungsbetriebe	Neuer Paragraf
			27(1)	Im Flächenwidmungsplan ist rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl G = 10 der widmungsbezogene Schutzbereich und der engere Schutzbereich auszuweisen. Der widmungsbezogene Schutzbereich erstreckt sich bis zur Geruchsschwelle, der engere Schutzbereich erstreckt sich bis zum halben Geruchsschwellenabstand und umfasst den Bereich mit Geruchsbelastung (Belastungsbereich). Dabei kann – je nach im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Entwicklungsabsichten – der ermittelte Schutzbereich begründet überschritten werden, z.B. um Erweiterungspotenziale zu berücksichtigen.	Ausführliche Erörterungen siehe ANHANG >>>
			27(2)	Intensive Tierhaltungsbetriebe sind nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung gemäß § 33 Abs. 4 Z. 1 zulässig. Mehrere bauliche Anlagen gelten als intensiver Tierhaltungsbetrieb, wenn sie in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden und die Summe der Geruchszahlen mehr als den entsprechenden Schwellenwert für einen intensiven	
			27(3)	Die Erhebung der Tierbestände hat auf Basis des bewilligten Bestandes zu erfolgen. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen.	
			27(4)	Die Ermittlung der Geruchszahl und der Schutzbereiche hat nach den Regeln der Technik (z.B. nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – VRL) zu erfolgen. Die Landesregierung kann durch Verordnung detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der Geruchszahl und der Schutzbereiche erlassen. Die Verordnung hat insbesondere eine Summierungsregel für im Naheverhältnis zueinander stehende Stallungen zu beinhalten, den Belastungsbereich zu definieren, einen Filterfaktor in die Geruchszahlberechnung aufzunehmen und den Raumordnungsfaktor immer auf 1 zu setzen.	
			27(5)	Der ausgewiesene Schutzbereich entfaltet folgende Rechtswirkungen	
			1	Im engeren Schutzbereich (Belastungsbereich) dürfen andere als Tierhaltungsbetrieben zugehörige Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden .	
			2	Im widmungsbezogenen Schutzbereich dürfen folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden	
				a.) reine Wohngebiete	
				b.) allgemeine Wohngebiete	
				c.) Kerngebiete	
				d.) Erholungsgebiete	
				e.) Ferienwohngebiete	
				f.) Kurgebiete	
			3	Eine Erweiterung und/oder Änderung des Tierbestandes ist bei Betrieben ab einer Größe der Geruchszahl G = 10 nur zulässig, wenn	
				7.2 betrifft oder	

FW	Engerer Schutz- oder Belastungsbereich
	1,0

Ermittlung des Belastungsbereiches (= engeren Schutzbereiches):

1. Ermittlung der **Geruchszahl G**, berechnet nach der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL) auf Basis des bewilligten Bestandes.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass die einer bestimmten Geruchszahl G zugeordneten Tierbestandsgrößen je nach vorgesehener Nutzungsrichtung, Lüftung, Entmistung und Fütterung eine erhebliche Schwankungsbreite aufweisen können. Des Weiteren ist es auch durch den Einsatz erweiterter technischer Einrichtungen zur Reinigung der Stallabluft (Biofilter, Wascher, etc.) möglich, bei festgelegter und gleich bleibender G den Tierbestand ebenfalls deutlich zu erhöhen.

2. Annahme der **Windverhältnisse** entweder als „Worst-Case-Szenario“ (meteorologischer Faktor FM = 1) oder im begründeten Einzelfall auf Basis der örtlichen klein-klimatischen Bedingungen.

3. **Darstellung des Belastungsbereiches** (= engeren Schutzbereiches) innerhalb der ermittelten Belastungsgrenze (BG). Die Belastungsgrenze liegt beim $\frac{1}{2}$ Geruchsschwellenabstand, berechnet nach der VRL unter Annahme für meteorologischen Faktor FM = 1 und Raumordnungsfaktor IR = 1. Die Berechnung der Belastungsgrenze in der Umgebung von bewilligten Beständen, insbesondere Altbeständen, kann i.a. unter dem Gesichtspunkt der Aufwandsminimierung unter Annahme von Worst Case Bedingungen erfolgen. Bei dieser Grobabschätzung wird für FM als auch für IR der Wert 1 angenommen. Das Ergebnis entspricht dem Wert in Spalte 1, Formblatt II der VRL. Wird dieser Abstandsweite (= Geruchsschwelle, angegeben in Meter) mit dem Faktor 0,5 multipliziert, erhält man den Abstand für die Belastungsgrenze. Die Fläche innerhalb der Belastungsgrenze stellt den Belastungsbereich (=engeren Schutzbereich) in der Umgebung des Stallgebäudes / des Stallverbandes dar. Bei neueren Stallobjekten können diese Angaben, sofern im Bauakt bereits eine Beurteilung mit Ausweisung der Belastungsgrenze vorliegt, direkt in den Flächenwidmungsplan übernommen werden.

Belastungsgrenze BG = 25 • 1 • 1 • √G • 0,5

Anmerkung: Es ist festzuhalten, dass der **Abstand** zwischen emittierendem Stall und Geruchsschwelle sich ausschließlich in Abhängigkeit zur Geruchszahl verändert, allenfalls abgemindert durch den meteorologischen Faktor (Windrichtung, usw.). Bei der Hälfte dieses Abstandes wird vom Immissionsschutz die Belastungsgrenze angesetzt. Der Raumordnungsfaktor der VRL hat damit nichts zu tun. Da dieser im DO mit 0,5 angenommen wird, kommen beide Berechnungen dort zum selben Ergebnis.

Die Ermittlung und Ersichtlichmachung von Schutzbereichen wird bereits derzeit von der FA 13B im Zuge der örtlichen Raumplanung bei potenziellen Konflikten mit Wohnbauland gefordert.

Vorteile:

- Die Ersichtlichmachung von Schutzbereichen verbessert den **Informationsgehalt von Flächenwidmungsplänen**, z.B. bei Planungsentscheidungen, Grundstückssuche, usw
- Die Gemeinde kann bei der Festlegung ihrer Entwicklungsziele für die einzelnen Gemeindebereiche im örtlichen Entwicklungskonzept **maximale Geruchszahlen** G_{max} fixieren (§ 23 Abs. 7 Z. 5).

Zu Abs. 2:

Mit dieser vorgesehenen Bestimmung wird der Begriff des intensiven Tierhaltungsbetriebes eingeführt. Dieser ist unter § 2 Abs. 1 Z. 13 definiert als Tierhaltungsbetrieb, der zu einer Geruchszahl führt, die größer als G = 50 führt. Wegen der Größe dieser Betriebe und der damit zusammenhängenden größeren Belastungsbereiche sollen intensive Tierhaltungsbetriebe nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung im Freiland zulässig sein.

Zu den Abs. 3 und 4:

Die Ermittlung der Schutzbereiche erfolgt auf Basis des bewilligten Bestandes oder nach der maximal möglichen Anzahl pro Tierart und der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL), BMLFUW 1995 oder einer entsprechenden Weiterentwicklung. Auch wurde eine Verordnungsmächtigung der Landesregierung vorgesehen, detailliertere Vorgaben zur Ermittlung der Geruchszahl und der Schutzbereiche zu erlassen. Die Geruchszahl ist unter § 2 Abs. 1 Z. 8 definiert und entspricht der erwähnten Richtlinie.

Zu Abs. 5:

Die vorgesehenen Rechtswirkungen der Schutzbereiche bezwecken insbesondere die Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben und nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzungen.

In der Z. 1 ist vorgesehen, dass im engeren Schutzbereich (Belastungsbereich) andere als Tierhaltungsbetrieben zugehörige Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden dürfen. Im Zusammenhalt mit § 30 Abs. 8 ergibt sich, dass damit Neubauten für Wohnnutzungen gemeint sind, die unzulässig sind; Um- und Zubauten, auch für Wohnnutzungen, sind hingegen zulässig. Weiters ergibt sich daraus, dass im Belastungsbereich Neubauten mit anderen Nutzungen als Wohnnutzungen ebenfalls zulässig sind (sofern sie natürlich nach der jeweiligen Widmungskategorie ebenfalls zulässig sind). Damit soll somit der oben ausgeführte Zweck erreicht werden, dass im Belastungsbereich eine wechselseitige Beeinträchtigung einerseits zwischen der nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzung in einem Wohnbauland oder auch im Freiland (insbesondere in Gebieten für Auffüllungen gemäß § 33 Abs. 5 Z. 2), und land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbauten im Dorfgebiet oder im Freiland andererseits möglichst vermieden wird.

Die Bestimmung betr. Baumaßnahmen wie insbesondere Erweiterungen des Tierbestandes der Z. 3 betrifft sowohl Tierhaltungsbetriebe im Dorfgebiet als auch solche im Freiland. Geschützt werden sollen benachbarte Wohngebäude im Freiland oder Bauland und die in der Z. 2 angeführten Baugebiete.

Nachfolgend sind Berechnungstabellen zu den Tierzahlen bei Geruchszahl G = 10 bzw. G = 50 sowie die sich daraus ergebenden Schutzbereiche (Radius um die Emissionsquelle – Angabe in Meter) dargestellt:

Tierbestände bei Geruchszahl G = 10 bzw. G = 50

Folgende Tierzahlen ergeben sich bei G = 10 bzw. G = 50 auf Basis unterschiedlicher stalltechnischer Ausstattungen (D – durchschnittl. Ausstattung; G – günstige Ausstattung; UG – ungünstige Ausstattung):

				b.) sich durch Sanierung von bestehenden Stallgebäuden, durch Einbau zusätzlicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung oder durch Änderungen des Tierbestandes usw. die Geruchszahl G nicht erhöht.	
23	Bauland	28	Bauland	Neue Systematik: § 23 "ALT" >>> § 28, § 29 und § 30 "NEU"	
23(1)	Als vollwertiges Bauland dürfen, soweit nicht Ausnahmen gemäß Abs. 2 vorgesehen werden, nur Grundflächen festgelegt werden, die dem voraussichtlichen Baulandbedarf für die zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen und	28(1)	Flächen, die als Bauland geeignet sind, sind in Baulandarten und darüber hinaus entsprechend den örtlichen Erfordernissen in Baugebiete einzuteilen.	Die Baulandbestimmung nach der geltenden Rechtslage (§ 23) wird mit den vorgesehenen Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 transparenter gegliedert, wodurch die Lesbarkeit erhöht werden soll. Daneben wurden gegenüber der geltenden Rechtslage auch inhaltliche Änderungen vorgenommen (dies betrifft insbesondere Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete, Wohn- und Gewerbegebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete und bestimmte Ausnahmeregelungen).	
1	(Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) nicht von einer Verbauung ausgeschlossen sind;	28(2)	Als Bauland sind Flächen nicht geeignet, wenn		
2	eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder diese sich im Bau befindet;	1	sie auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl.) von einer Verbauung	Dabei wurde davon ausgegangen, dass Flächen, die als Bauland geeignet sind, in Baulandarten und darüber hinaus entsprechend den örtlichen Erfordernissen in Baugebiete eingeteilt werden (Abs. 1). Im	
3	Aufwendungen insbesondere für die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung oder Verkehrsverbindungen, hygienische und kulturelle Versorgung sowie den Hochwasserschutz erforderlich machen würden;	2	auf Grund von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelastung u. dgl.) eine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belastung zu erwarten ist und diese Baulandvoraussetzung nicht über	Abs. 2 wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Flächen als Bauland jedenfalls nicht geeignet sind, wobei auf die geltende Rechtslage zurückgegriffen wurde. Im Abs. 2 Z. 2 wurde berücksichtigt, dass diese Baulandvoraussetzung unter Umständen über Aufschließungsmaßnahmen herstellbar ist. Auch wurde hinsichtlich der neu vorgesehenen Bestimmung über Tierhaltungsbetriebe (§ 27) die Geruchsbelastung ausdrücklich aufgenommen.	
4	sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes nicht von einer Bebauung freizuhalten sind und	3	sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.		
5	sie keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechender Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen u. dgl.) unterliegen.				
23	Bauland	29	Baulandart	Neue Systematik: § 23 "ALT" >>> § 28, § 29 und § 30 "NEU"	
AD 23(1)	mit Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesunde auszuweisen: Auffüllungsgebiete, Aufschließungsgebiete, Sanierungsgebiete und vollwertiges Bauland mit den erforderlichen Baugebieten.	29(1)	Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit auszuweisen:	Hier wird zwischen vollwertigem Bauland einerseits und Aufschließungsgebieten und Sanierungsgebieten andererseits unterschieden.	
23(2)	(entfallen)	1	vollwertiges Bauland (Abs. 2).		
23(3)	Innerhalb des Baulandes sind Grundflächen als Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn sie zur Zeit der Planerstellung mangelhaft erschlossen sind oder das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen u. dgl.) der Verwendung als Bauland entgegensteht. Die Gründe für die Festlegung sind im Wortlaut anzuführen. Wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, kann das Aufschließungsgebiet in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden. Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung und der Festlegung, ob eine Bebauungsplanung im Sinne des § 27 Abs. 1 notwendig ist, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.	2	Aufschließungsgebiete (Abs.3),		
		3	Sanierungsgebiete (Abs. 4)		
		29(2)	Als vollwertiges Bauland dürfen Flächen festgelegt werden,	Hier soll klargestellt werden, dass als vollwertiges Bauland nur Flächen festgelegt werden dürfen, die u. a. dem Baulandbedarf für die in der Planungsperiode zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen. Die Planungsperiode wurde gemäß § 42 Abs. 2 mit zehn Jahren festgelegt.	
		1	die dem Baulandbedarf für die in der Planungsperiode zu erwartende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde entsprechen		
		2	die eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einem dem Stand der Technik entsprechenden		
		3	die keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelastung u. dgl.) unterliegen, wobei einschlägige Normen und Richtlinien heranzuziehen sind, und		
		4	In denen keine Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind		
		29(3)	Als Aufschließungsgebiete sind Flächen festzulegen, wenn		
23(4)	Gebiete, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen (§ 22 Abs. 7 Z. 3 und 4) erforderlich sind, sind als Sanierungsgebiete ersichtlich zu machen. Die Mängel sind im Wortlaut anzuführen. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Diese Frist ist nur verlängert, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.	1	die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z. 2 bis 4 nicht gegeben sind und deren Herstellung zu erwarten ist.	In der Z. 3 wurde nunmehr ausdrücklich auch die Möglichkeit der Sicherstellung der Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan vorgesehen, womit auch der bisherigen Praxis in der örtlichen Raumordnung entsprochen wird.	
		2	das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen, Baulandbedarf u. dgl.) der Verwendung als Bauland entgegensteht		
		3	die Herstellung der Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan sicherzustellen ist oder		
		4	eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist. Diesfalls kann eine zwischen den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung als verbüchertungsfähiger Grundumlegungsplan oder Grenzänderungsplan vorgelegt werden, wenn nicht die Verfahren nach dem 4. Teil, 3. Abschnitt bzw. 4. Abschnitt durchgeführt werden. Der Grundumlegungsplan hat die Darstellung bzw. Vorschläge im Sinne des § 51 Abs. 4 zu enthalten und dem erforderlichen Bebauungsplan (§ 40 Abs. 3 Z. 4) zu entsprechen	In der Z. 4 wurde neu vorgesehen, dass Aufschließungsgebiete auch dann festzulegen sind, wenn eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist. Aufschließungserefordernis ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Grundeigentümern als verbüchertungsfähiger Grundumlegungsplan oder Grenzänderungsplan oder die positive Beendigung der Verfahren nach dem 4. Teil, 3. Abschnitt bzw. 4. Abschnitt (§§ 48 bis 61). Außerdem ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Z. 4, dass beim Erfordernis einer Grundumlegung verpflichtend ein Bebauungsplan zu erstellen ist.	
				Das Grundumlegungsverfahren wird auch dann nicht (mehr) durchgeführt, wenn es von der Landesregierung eingestellt wurde	

nutzernutzung zur Anwendung gelangen, basis samtwieer Berechnungen: Formblatt 1 der „Voraussetzungen zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“, BM F. Umwelt (Hrsg.), 1995.

Hühner (Bodenhaltung)

	Anzahl der Tiere bei G = 10	Anzahl der Tiere bei G = 50	Tierspezif. Faktor	Landtechn. Faktor	Grundlagen des f _{L,T}
				f _{L,T}	f _L - f _E - f _F
D	1.429	7.143	0,01	0,70	0,35 - 0,30 - 0,05
G	2.000	10.000	0,01	0,50	0,15 - 0,30 - 0,05
UG	1.205	6.024	0,01	0,83	0,50 - 0,28 - 0,05

Faktoren:

Hühner (Volierenhaltung, Legenester)

	Anzahl der Tiere bei G = 10	Anzahl der Tiere bei G = 50	Tierspezif. Faktor	Landtechn. Faktor	Grundlagen des f _{L,T}
				f _{L,T}	f _L - f _E - f _F
D	1.538	7.692	0,01	0,65	0,35 - 0,25 - 0,05
G	2.222	11.111	0,01	0,45	0,15 - 0,25 - 0,05
UG	1.250	6.250	0,01	0,80	0,50 - 0,25 - 0,05

Faktoren:

f_L: 0,35: mech. Lüftung, Fortluftöffnung 0-1,5 m über First u. 5-10 m über Grund, vertikale Austrittsgeschwindigkeit <3m/s
0,15: mech. Lüftung, Fortluftöffnung >1,5 m über First u. 5-10 m über Grund, vertikale Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7m/s
0,50: freie Lüftung

f_E: 0,25: Sonstige Entmistungssysteme
f_F: 0,05: Trockenfütterung

Mastschweine (kontinuierliche Mast)

	Anzahl der Tiere bei G = 10	Anzahl der Tiere bei G = 50	Tierspezif. Faktor	Landtechn. Faktor	Grundlagen des f _{L,T}
				f _{L,T}	f _L - f _E - f _F
D	79	395	0,23	0,55	0,35 - 0,15 - 0,05
G	145	725	0,23	0,30	0,10 - 0,15 - 0,05
UG	55	275	0,23	0,79	0,50 - 0,19 - 0,10

Faktoren:

f_L: 0,35: mech. Lüftung, Fortluftöffnung 0-1,5 m über First u. 5-10 m über Grund, vertikale Austrittsgeschwindigkeit <3m/s
0,10: mech. Lüftung, Fortluftöffnung >1,5 m über First u. >10 m über Grund, vertikale Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7m/s
0,50: freie Lüftung

f_E: 0,15: Oberflurlüftung, Stauverfahren, geschlossene Güllegrube
0,19: freie Lüftung, Fließmistverfahren, offene Güllegrube

f_F: 0,05: Trockenfütterung
0,10: diverse Flüssigfütterungen

Zuchtschweine (Eber, Zuchtsauen, Muttersauen mit Ferkel)

	Anzahl der Tiere bei G = 10	Anzahl der Tiere bei G = 50	Tierspezif. Faktor	Landtechn. Faktor	Grundlagen des f _{L,T}
				f _{L,T}	f _L - f _E - f _F
D	55	275	0,33	0,55	0,35 - 0,15 - 0,05
f _L : 0,15 0,19:	101 freie Lüftung, Fließmistverfahren, offene Güllegrube		0,33 Oberflurlüftung, Stauverfahren, geschlossene Güllegrube	0,30	0,10 - 0,05

--	--	--	--	--	--

				Die Gründe für die Festlegung sind im Wortlaut anzuführen. Wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, kann das Aufschließungsgebiet in verschiedenen Aufschließungszonen unterteilt werden. Dies kann auch im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen. Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungsanfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung zu beschließen. Diese Verordnung ist unter Abstandnahme vom Verfahren nach § 38 kundzumachen.	(wenn nicht innerhalb von zwei Jahren eine Umlegungsplan der Landesregierung vorgelegt wurde), sodass danach wiederum die Möglichkeit des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung besteht. Die Prüfung der Vereinbarung in einem Feststellungsverfahren, wie etwa in Tirol, erscheint nicht notwendig, weil nach dem Gesetzesentwurf die Prüfung der Vereinbarung im Ordnungsverfahren auf der Ebene der örtlichen Raumordnung erfolgt, nämlich ob die Aufschließungsanfordernisse erfüllt sind, was allerdings die grundsätzliche Durchführung der Vereinbarung voraussetzt. Sind die Aufschließungsanfordernisse erfüllt, d. h. ist der Zweck der Grundumlegung bzw. Grenzänderung erreicht, dann ist das Aufschließungsgebiet durch Verordnung des Gemeinderates aufzuheben.
		29(4)		Als Sanierungsgebiete sind überwiegend bebauten Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen (§ 26 Abs. 8 Z. 3 und 4) erforderlich sind. Die Mängel und die zwischenzeitlichen Maßnahmen sind im Wortlaut anzuführen. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Diese Frist ist nur verlängerbar, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide sowie Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.	der örtlichen Raumordnung ist -, dass es sich um überwiegend bebauten Gebiete handelt. Außerdem würden auch die Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes berücksichtigt.
			30	Baugebiete	Neue Systematik: § 23 "ALT" >>> § 28, § 29 und § 30 "NEU"
23(5)			30(1)	Als Baugebiete kommen in Betracht:	
	a		1	reine Wohngebiete , das sind Flächen, die ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die überwiegend der Deckung der täglichen Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienen oder dem Wohncharakter des Gebietes nicht widersprechen;	Beim reinen Wohngebiet soll aus Gründen der Vereinfachung die beispielsweise Aufzählung der täglichen Bedürfnisse (Kindergärten, Schulen, Kirchen u. dgl.) entfallen, weil sie wenig repräsentativ erscheint.
	b		2	allgemeine Wohngebiete , das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltungsbauwerke, Schulgebäude, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und Betriebe aller Art, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen), errichtet werden können;	Der Begriff „Gebäude“ soll wie in Abs. 1 Z. 1 durch den allgemeineren und weiteren Begriff „Nutzungen“ ersetzt werden. Der Begriff der Nutzung schließt den Gebäudebegriff bzw. den Begriff der baulichen Anlage in sich (§ 4 Z. 12 in Verbindung mit Z. 28 des Steiermärkischen Baugesetzes). Außerdem wurde der Klammerausdruck in dieser Bestimmung geändert, wodurch sich eine klarere Auslegung ergibt.
	c		3	Kerngebiete , das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für > Bauten und Anlagen für Erziehung, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke, > Gebäude für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, > Hotels, Gast- und Vergnügungstätigkeiten, > Verwaltungs- und Dienstleistungsbetriebe u. dgl. bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe, die sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen verursachen, errichtet werden können;	* Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke * Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, * Hotels, Gast- und Vergnügungstätigkeiten, * Verwaltung und Büros
	d		4	Gewerbegebiete , das sind Flächen, auf denen Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude sowie im untergeordneten Ausmaß auch Einzel- und Großhandelsbetriebe und die für die Aufrechterhaltung dieser Betriebe und Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen errichtet werden können. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist nur im Anschluss an bestehendes, überwiegend bebauten Kerngebiet, Dorfgebiet, allgemeines oder reines Wohngebiet zulässig, wobei die Bebauung von innen nach außen zu erfolgen hat. Die Errichtung von Einzel- und Großhandelsbetrieben im untergeordneten Ausmaß ist nur gleichzeitig oder nach der Errichtung von Betrieben und Anlagen aller Art und Verwaltungsgebäuden möglich.	u. dgl. bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe, die sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen verursachen, errichtet werden können. siehe erläuternde Bemerkungen hierzu -->
	e			Industrie und Gewerbeflächen sind Flächen, die	

f_r: 0,05: Trockenfütterung
 0,10: diverse Flüssigfütterungen

Rinder (Mastrinder)

	Anzahl der Tiere bei G = 10	Anzahl der Tiere bei G = 50	Tierspezif. Faktor	Landtechn. Faktor f _L	Grundlagen des f _T f _L - f _E - f _F
D	74	370	0,18	0,75	0,50 – 0,15 – 0,10
G	79	397	0,18	0,70	0,50 – 0,15 – 0,05
UG	69	347	0,18	0,80	0,50 – 0,20 – 0,10

Faktoren:

f_L: 0,50: freie Lüftung
 f_E: 0,15: freie Lüftung, mobile Entmistung, täglicher Entmistungsintervall
 0,20: freie Lüftung, Entmistungsintervall 1-2 Wochen
 f_F: 0,05: Anweilgrassilage
 0,10: Maissilage, andere Silagen

Schutzbereiche

Die Ermittlung der Schutzbereiche erfolgt in Anlehnung an das Formblatt II der „Vorläufigen Richtlinie...“. Dabei wird der meteorologische Faktor auf 1,0 gesetzt. Tatsächlich zugrunde gelegte Windrosen verringern die zu ermittelnden Schutzbereiche. In der Regel liegt der meteorologische Faktor zwischen 0,6 und 0,8.

Für den widmungsbezogenen Schutzbereich (Geruchsschwelle) ergibt sich dabei folgender Wert:

Geruchszahl G =	widmungsbezogener Schutzbereich:	
10	engerer Schutzbereich:	80 Meter
50	engerer Schutzbereich:	176 Meter
	Engerer Schutzbereich:	88 Meter

Zu Abs. 1 Z. 4:
 Zielsetzung der derzeitigen Regelung des Gewerbegebietes ist es, den Handel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs außerhalb von Zentren einzuschränken. Dies, um Zentrumssterben, Autoabhängigkeit, erschwerte Zugänglichkeit für nicht mobile Bevölkerungssteile, usw. zu verringern. Daher wurde die Errichtung dieser Handelsbetriebe in Industriegebieten generell ausgeschlossen sowie in Gewerbegebieten restriktiven Einschränkungen unterzogen.
 Das Vorhandensein eines sehr kleinfächigen, als Wohngebiet festgelegten, Siedlungssplitters (Beispiel aus der Praxis: Drei Einfamilienhäuser in einem WA – Sanierungsgebiet Lärm an einer Bundesstraße) bildet unter Umständen die rechtliche Voraussetzung zur Festlegung eines Gewerbegebietes. Diese Festlegung kann aber fachlich genau den Zweck der Norm unterlaufen. Zweck der Norm ist es, die Handelsbetriebe in Gewerbegebieten an die Ortszentren anzuzuliegen. Daher wird eine Verbindung zu den Siedlungsschwerpunkten als zweckmäßig beurteilt.
 Durch die Bedingung, dass ein Gewerbegebiet überwiegend mit Nicht-Handelsbetrieben bebaut sein muss, ergibt sich eine Regelung, welche sich nicht praktikabel vollziehen lässt. Insbesondere kann die bauliche Umsetzung eines Projektes am Nachbargrund Bedingung für die Bewilligungsfähigkeit eines Handelsbetriebes sein. Somit wird die tatsächliche Konsumation eines baurechtlichen Bewilligungsbescheides zur raumordnungsfachlichen Grundlage für die Bewilligungsfähigkeit eines Handelsbetriebes. Dies hat in der Praxis zu Problemen geführt.
 Es wird daher empfohlen, die Festlegung von Gewerbegebieten von der Frage der Zulässigkeit von Handelsbetrieben innerhalb von Gewerbegebieten zu entkoppeln. Dies bedeutet, dass anstelle der Formulierung „Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist nur zulässig ...“ die Formulierung „Die Errichtung von Handelsbetrieben in Gewerbegebieten ist nur zulässig ...“ treten soll.

inschränkung, dass die Handelsbetriebe nur im untergeordneten Ausmaß errichtet werden dürfen, soll entfallen), wodurch die

	1. als Industrie und Gewerbegebiet 1 für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch Schulumgeburten (z. B. Fachhochschulen) oder Forschungseinrichtungen (z. B. Technologiezentren) oder die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs und Geschäftsgebäude errichtet werden können.		5	a) Industriegebiet 1 , das sind Flächen, die für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch betriebliche Schulumgeburten (z. B. Technologiezentren), Verwaltungs- und Geschäftsgebäude oder die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine Einheit bilden, errichtet werden können,	Zu Abs. 1 Z. 5. lit. a: Der nach der derzeitigen Rechtslage verwendete Begriff „Schulumgeburten“ wurde auf den Begriff „betriebliche Schulumgeburten“ eingeschränkt, um typenmäßig einem Industriegebiet besser zu entsprechen. Da innerhalb des angemessenen Abstandes (Auswirkungsbereich) erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die mögliche bauliche Nutzung bestehen, wird nunmehr im Gesetz geregelt, dass auch bei der Erweiterung bestehender Seveso II-Betriebe und bei Änderungen bestehender Betriebe zu Seveso II-Betrieben im Zuge der Erteilung baurechtlicher Bewilligungen zu beurteilen ist, ob mit dem geplanten Bauvorhaben eine Vergrößerung des Auswirkungsbereiches verbunden ist, die in § 26 Abs. 7 genannten sensiblen Nutzungen berührt. Eine Vergrößerung des Auswirkungsbereiches zu Lasten bestehender Nutzungen soll auch über das Bauverfahren	Daher wird eine Neuformulierung der Bestimmung empfohlen, wobei die ersten zwei Sätze nahezu unverändert bleiben (lediglich die Einschränkung, dass die Handelsbetriebe nur im untergeordnetem Ausmaß errichtet werden dürfen, soll entfallen), wodurch die Rechtskontinuität von J/1-alt über derzeitiges GG zu GG-neu gesichert werden soll. Die letzten zwei Sätze sollen jedoch neu gefasst werden, wobei folgende einschränkende Bedingungen für die Errichtung von Einzel- und Großhandelsbetrieben mit mehr als 300 m² Verkaufsfläche innerhalb von Gewerbegebieten vorgesehen wurden (Einzel- und Großhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² sollen von den einschränkenden Bedingungen nicht erfasst werden. So sollen insbesondere Tankstellenshops bis zu dieser Größe keinen Beschränkungen unterliegen, weil diese den raumplanerischen Zielsetzungen, die mit den Restriktionen der Gewerbegebietsbestimmung angestrebt werden, nicht widersprechen): -dass diese Regelung nur für Einzel- und Großhandelsbetriebe gilt, die in ihrem Warenortiment Lebensmittel führen. So soll etwa der Handel mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustoffen sowie Gärtnereien (welcher ja auch in Industriegebieten zulässig ist) auch in Gewerbegebieten außerhalb von Siedlungsschwerpunkten zulässig sein. -Lage in einem Siedlungsschwerpunkt (nach dem REPRO oder nach dem ÖEK) bzw. für Fälle, in denen noch kein REPRO-Neu oder ÖEK-Neu vorliegt, in Gebieten mit hoher Siedlungspriorität; -in räumlich funktionellem Zusammenhang mit überwiegend bebautem Kerngebiet, Dorfgebiet, reinem oder allgemeinem Wohngebiet; -die maximale Entfernung zwischen der Grenze des KG/DO/WR/WA und dem Bauplatz des Handelsbetriebes beträgt 100 m Wegstrecke, in der Kernstadt Graz 300 m Wegstrecke; Als letzter Satz wurde vorgesehen, dass die Ausschlussmöglichkeit von Handelsbetrieben in Gewerbegebieten – analog zum Ausschluss von Einkaufszentren in Kerngebieten – im Wirkungsbereich der Gemeinden zulässig sein soll.
	2. als Industrie und Gewerbegebiet 2 nicht unter Z. 1 fallen und als Standortvorsorge für die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft auch für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, welche in Abhängigkeit von ihren charakteristischen Nutzungsmerkmalen besondere Standortanforderungen aufweisen, denen in anderen Baugebieten oder in deren Nähe aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes nicht hinreichend entsprochen werden kann.			b.) Industriegebiet 2 , das sind Flächen, die nicht unter lit. a fallen und als Standortvorsorge für die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft auch für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, welche in Abhängigkeit von ihren charakteristischen Nutzungsmerkmalen besondere Standortanforderungen aufweisen, denen in anderen Baugebieten oder in deren Nähe aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes nicht hinreichend entsprochen werden		
	In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Betriebe des Einzel- und Großhandels untergebracht werden, unzulässig, ausgenommen			In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Betriebe des Einzel- und Großhandels untergebracht werden, unzulässig, ausgenommen		
	> für den Verkauf von Waren oder deren Einzelteilen, die in der betreffenden Betriebsstätte erzeugt oder zu deren Fertigstellung verwendet werden.			* für den Verkauf von Waren oder deren Einzelteilen, die in der betreffenden Betriebsstätte erzeugt oder zu deren Fertigstellung verwendet werden.		
	> für den Verkauf von Waren, die überwiegend an diesem Betriebsstandort konsumiert werden			* für den Verkauf von Waren, die überwiegend an diesem Betriebsstandort konsumiert werden		
	> für den Handel mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustoffen sowie Gärtnereien gemäß § 23a Abs. 4 Z. 2			* für den Handel mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustoffen sowie Gärtnereien gemäß § 31 Abs. 4 Z. 2		
	> für Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche gemäß § 23 a Abs. 4 Z. 3 und			* für Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche gemäß § 31 Abs. 4 Z. 3 und		
	> für Messen und Märkte.			* für Messen und Märkte.		
	Für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, können eigene Zonen festgelegt werden.			Für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallen, können eigene Zonen festgelegt werden. Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes zu erteilende Bewilligung, Genehmigung u. dgl. für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG fallen (Seveso II-Betriebe), für Erweiterungen bestehender Seveso II-Betriebe und für Änderungen bestehender Betriebe zu Seveso II-Betrieben ist nur zulässig, wenn im Auswirkungsbereich keine Widmungen, Nutzungen, Gebäude, Verkehrswege und Gebiete gemäß § 26		
i	Gebiete für Einkaufszentren 1, das sind Flächen für Einkaufszentren im Sinne des § 23a Abs. 5 lit. a		6	a.) Gebiete für Einkaufszentren 1 , das sind Flächen für Einkaufszentren im Sinne des § 31 Abs. 5 Z. 1		
j	Gebiete für Einkaufszentren 2, das sind Flächen für Einkaufszentren im Sinne des § 23a Abs. 5 lit. b			b.) Gebiete für Einkaufszentren 2 , das sind Flächen für Einkaufszentren im Sinne des § 31 Abs. 5 Z. 2		
				Voraussetzungen für diese Festlegung sind zusätzlich:		
				* die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums		
				* eine geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche für den motorisierten Individualverkehr und eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und		
				* die Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft		
f	Dorfgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Gebäude, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen, errichtet werden können,		7	Dorfgebiete , das sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser), soweit sie keine dem Charakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;	Die Nutzungsvielfalt der Baulandkategorie „Dorfgebiet“ und der bäuerliche Charakter (nach Nutzung und Ortsbild) des Gebietes soll grundsätzlich erhalten bleiben, wengleich auf die derzeit geregelte „Vornehmlichkeit“ für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zufolge der Zeitgemäßheit verzichtet werden sollte. Weiters wurde vorgesehen, die Bedürfnisse auf die Bewohner „von“ Dorfgebieten zu beziehen, wobei eine beispielsweise Aufzählung verschiedener Nutzungen eingeführt werden soll. Statt (sonstiger) Gebäude soll der Begriff der „Nutzung“ treten. Schließlich wurde im letzten Teilsatz ein Immissionsschutz für die Bewohnerschaft vorgesehen, der den Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ein entsprechendes Mitspracherecht eröffnet	
g	Kurgebiete, das sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgenutzt werden oder die ortsgenundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit fördern		8	Kurgebiete , das sind Flächen, in denen anerkannte Heilvorkommen ortsgenutzt werden oder die ortsgenundene klimatische Faktoren aufweisen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit fördern		

	h	Erholungsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Fremdenverkehr und dem Wohnbedarf der darin Tätigen dienen, bestimmt sind, wobei im Interesse der Erhaltung ihres Charakters Flächen bezeichnet werden können, die nicht bebaut werden dürfen;		9	Erholungsgebiete , das sind Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Tourismus dienen (z. B. Urlaub am Bauernhof) und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine Einheit bilden, bestimmt sind. Im Interesse der Erhaltung ihres Charakters können Flächen bezeichnet werden, die nicht bebaut werden dürfen;	Bei den Erholungsgebieten soll beispielweise der Urlaub am Bauernhof hervorgehoben werden. Gedacht ist hierbei an Einrichtungen mit mehr als 10 Betten, die der Gewerbeordnung unterliegen (die Privatzimmervermietung bis 10 Betten fällt ohnehin in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft). Die Ausweisung als Erholungsgebiet ist grundsätzlich nur bei solchen landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen, die keine Tierhaltungsbetriebe ab G=10 sind. Gemäß § 27 Abs. 5 Z. 2 lit. d dürfen im widmungsbezogenen Schutzbereich u. a. keine Erholungsgebiete ausgewiesen werden.
	i	Ferienwohngebiete, das sind Flächen, welche vornehmlich für Zweitwohnsitze im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes bestimmt sind. Das Verhältnis der Wohnungen in den Ferienwohngebieten zu denen im übrigen Bauland soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Für Ferienwohngebiete sind Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien zu erlassen. (8) (9) (5a) In Vorbehaltsgemeinden im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes können im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszonen für		10	Ferienwohngebiete , das sind Flächen, die für Zweitwohnsitze im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes bestimmt sind. Das Verhältnis der Zweitwohnsitze zu den sonstigen Wohnsitzen im Gemeindegebiet soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Die Errichtung von Appartementhäusern ist nur in Ferienwohngebieten zulässig. Die Errichtung von Appartementhäusern oder bestimmten Arten derselben kann ausgeschlossen werden, wenn dadurch die gedehliche Entwicklung des Fremdenverkehrs oder das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird.	Die Faktorregelung in der Bestimmung über Ferienwohngebiete wurde aussagekräftiger gefasst, indem auf das Verhältnis der Zweitwohnsitze zu den sonstigen Wohnsitzen im Gemeindegebiet abgestellt wird. Nach der derzeitigen Rechtslage wird auf das Verhältnis der Wohnungen in den Ferienwohngebieten zu denen im übrigen Bauland abgestellt. Dabei wird übersehen, dass einerseits in den Ferienwohngebieten auch Hauptwohnsitze nicht unzulässig sind, andererseits, dass es Zweitwohnsitze auch außerhalb von Ferienwohngebieten gibt, so etwa im Freiland.
			30(2)		In Vorbehaltsgemeinden im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes können im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszonen für	Unter einem Zweitwohnsitz versteht das Grundverkehrsgesetz (§ 19) einen Wohnsitz, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient.
			30(3)		Der Nachweis, dass es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Festlegungs- oder Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Tierhaltungsbetrieben, Appartementhäusern, Feriendörfern oder Zweitwohnsitzen handelt, obliegt dem	Im Zusammenhang mit der neu eingeführten Bestimmung über Tierhaltungsbetriebe (§ 27) wurden diese auch in dieser Bestimmung berücksichtigt.
23(12)		Für alle als Bauland festgelegten Flächen ist gebietsweise die mindest und höchstzulässige Bebauungsdichte festzusetzen. Die Bebauungsdichte wird durch die Verhältniszahl ausgedrückt, die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Die Gemeinde hat hiebei auf die jeweils vorgesehene Nutzung sowie die sich aus der Festlegung der Bebauungsdichte ergebenden Folgen (wie Verkehrserschließung einschließlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr, Versorgung durch öffentliche Einrichtungen und Anlagen) Bedacht zu nehmen. Dazu kann als Ergänzung zur Festsetzung der höchstzulässigen Bebauungsdichte auch die höchste Stelle der Bauwerke festgelegt werden. Dabei bleiben kleinflächige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl.	30(4)		Für alle Baugebiete ist die mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte festzusetzen. Die Gemeinde hat dabei auf die jeweils vorgesehene Nutzung sowie die sich aus der Festlegung der Bebauungsdichte ergebenden Folgen (wie Verkehrserschließung einschließlich der Vorsorge für den ruhenden Verkehr, Versorgung durch öffentliche Einrichtungen und Anlagen) Bedacht zu nehmen. Dazu kann als Ergänzung zur Festsetzung der höchstzulässigen Bebauungsdichte auch die höchste Stelle der Bauwerke festgelegt werden. Dabei bleiben kleinflächige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt.	
23(13)		Die Landesregierung hat durch Verordnung für Baugebiete gemäß Abs. 5 entsprechend ihrem Gebietscharakter für die Bebauungsdichte Mindest- und Höchstwerte sowie die Voraussetzungen für die Überschreitung der Höchstwerte bzw. Unterschreitung der Mindestwerte festzulegen. Die Überschreitung kann hiebei in einem Bebauungsplan festgesetzt werden. Bei nicht gegebener Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes kann die Überschreitung im Baubewilligungsverfahren festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen tunlich und im Sinne des Schutzes des Ortsbildes (§ 43 Abs. 2 Z. 7 Steiermärkisches Baugesetz)	30(5)		Die Landesregierung hat durch Verordnung für die einzelnen Baugebiete entsprechend ihrem Gebietscharakter für die Bebauungsdichte Mindest- und Höchstwerte sowie die Voraussetzungen für die Überschreitung der Höchstwerte bzw. Unterschreitung der Mindestwerte festzulegen. Eine Überschreitung kann dabei in einem Bebauungsplan bei Vorliegen von städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Ortsbildes festgesetzt werden. Ist nach der Bebauungsplananzonierung (§ 26 Abs. 4) ein Bebauungsplan nicht zu erlassen, so kann die Überschreitung im Baubewilligungsverfahren bei Vorliegen der genannten Gründe	
23(15)		Bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten sind bauliche Maßnahmen zulässig, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind; Betriebe, die dem Baugebietscharakter entsprechen, bleiben hiervon unberührt.	30(6)		Bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten sind bauliche Maßnahmen zulässig, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind; Betriebe, die dem Baugebietscharakter entsprechen, bleiben hiervon unberührt.	Mit der vorgesehen Bestimmung wird festgelegt, dass auch im Zuge von zu erteilenden baurechtlichen Bewilligungen darauf zu achten ist, dass das Gefährdungspotenzial bestehender Betriebe in Wohngebieten nicht wesentlich erhöht wird. Damit werden auch Betriebe erfasst, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/31/EG fallen (Saug- u. Drück-
23(16)		Im Bauland können zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Zonen ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Entschwefelung der Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase u. dgl.) auch ein ausreichender Schutz vor	30(7)		Im Bauland können zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Zonen ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Entschwefelung der Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase u. dgl.) auch ein ausreichender Schutz vor	

23(17)	Bei rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden, deren Verwendungszweck dem jeweiligen Baugebiet widerspricht, sind Umbauten zulässig. Zusätzlich dürfen kleinere ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuser, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, Holzlagern, Bienenhütten und dergleichen) bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 30 m ² errichtet werden.	30(8)	Bei rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden, deren Verwendungszweck dem jeweiligen Baugebiet oder Belästigungsbereich (§ 27) widerspricht, sind Um- und Zubauten zulässig. Zusätzlich dürfen kleinere ebenerdige, unbewohnbare Gebäude von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuser, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, Holzlagern, Bienenhütten und dergleichen) bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m ² und kleinere bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes sowie Einfriedungen errichtet werden.	Bei rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden, deren Verwendungszweck dem jeweiligen Baugebiet oder Belästigungsbereich (§ 27) widerspricht, sollen nicht nur Um- sondern (neu) auch Zubauten möglich sein. Gleichzeitig soll eine Anpassung an das Steiermärkische Baugesetz hinsichtlich der Größenordnung in Ausmaß von dzt. 30 m ² auf 40 m ² erfolgen. Die weiteren Änderungen bzw. Ergänzungen (der Begriff „Bauten“ wurde durch den Begriff „Gebäude“ ersetzt; zusätzlich dürfen kleinere bauliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft errichtet werden), erfolgten vor allem aus Gründen der Klarstellung und auch um eine Angleichung an § 33 Abs. 6 Z. 3 (siehe die Ausführungen dazu) zu erreichen. Im ersten Satz wird lediglich die Klarstellung ergänzt, dass die Einschränkung für die mögliche Bebauungen innerhalb des Auswirkungsbereiches von Seveso II-Betrieben auch für Um- und Zubauten bestehender Wohngebäude gilt, die im Flächenwidmungsplan z.B. als Industrie und Gewerbegebiet ausgewiesen sind.
		30(9)	Bei rechtmäßig bestehenden Einkaufszentren, deren Verwendungszweck dem jeweiligen Baugebiet widerspricht, sind Um- und Zubauten zulässig. Zubauten dürfen nur in geringfügigem Ausmaß vorgenommen werden und zu einem Zuwachs an Geschossflächen von maximal 5 % in Bezug auf jene Geschossfläche führen, die am 25. März 2003 rechtmäßig bestanden hat. Die Zu- und Umbauten dürfen nicht zu einer Vergrößerung der bewilligten Verkaufsflächen führen.	alte EZ III Standorte, dürfen nach der derzeitigen Rechtslage nicht mehr umgebaut oder erweitert werden. In gewissen Situationen (mit Standortvoraussetzung) können bestehende EZ III alt zwar in EZ 2 neu umgewandelt werden, jedoch kann es auch hier zu Einschränkungen der Verkaufsfläche unter das ehemals zulässige Ausmaß kommen. Dies kann z. B. für notwendige Adaptierungen aufgrund von Brandschutzbestimmungen usw. zu einem großen Problem werden. Andererseits besteht ein Konflikt wegen aus heutiger Sicht ungeeigneten, nicht mehr gewollten Standorten. Ein Problem besteht hier zB in der Vergrößerung durch Dienstleistungsbetriebe. Da diese nicht zur Verkaufsfläche zählen, wird theoretisch eine unbeschränkte Vergrößerung möglich.
				Eine Weiterentwicklung des „eingeforenen“ Standortes in unerheblichem Ausmaß sollte jedoch ermöglicht werden, sodass in Analogie zur derzeitigen Bestimmung des § 23 Abs. 17 eine entsprechende Bestimmung vorgesehen werden soll. Hierzu wurde ein zulässiger Zuwachs an Geschossflächen von maximal 5 % in Bezug auf jene Geschossfläche vorgesehen, die am 25. März 2003 rechtmäßig bestanden hat. Am 25. März 2003 ist die Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 2002, LGBl. Nr. 2003/20, in Kraft getreten, mit welcher die Regelungen für Einkaufszentren neu gefasst wurden und u. a. die Kategorie Einkaufszentren III nicht mehr vorgesehen wurde. Allerdings dürfen die Zu- und Umbauten zu keiner Vergrößerung der Verkaufsflächen führen
		30(10)	Bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, deren Verwendungszweck dem jeweiligen Baugebiet widerspricht, ist die Wiedererrichtung im bisherigen Ausmaß zulässig, wenn sie infolge eines katastrophenartigen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind und bei Einbringung des Bauansuchens der Zeitpunkt des Unterganges nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.	Zu Abs. 10: Durch die Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 2002, LGBl.Nr. 20/2003, wurden unter § 23a die Bestimmungen für Einkaufszentren neu gefasst. Gegenüber der seinerzeitigen Rechtslage wurde u.a. der Begriff des Einkaufszentrums neu definiert, weiters wurden nur mehr 2 Einkaufszentrentypen, nämlich solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen und solche die keine Lebensmittel führen, vorgesehen, dass heißt, dass das ehemalige Einkaufszentrum III, eine Sonderform des Einkaufszentrums II, nicht mehr aufrecht erhalten wurde. Dadurch kann der Fall eintreten, dass ein bestehendes Einkaufszentrum, welches nach der Rechtslage der Raumordnungsgesetznovelle 2002 nicht mehr zulässig wäre und infolge eines katastrophenartigen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen ist, nicht mehr wiedererrichtet werden könnte, was eine unbillige Härte darstellen würde. Diese Problematik betrifft aber auch andere bauliche Anlagen, die sich als Altbestand in einer Flächenwidmungskategorie befinden, welche für solche bauliche Anlagen nicht vorgesehen ist, wie z.B. bestehende Betriebe in Wohngebieten. Um daher in allgemeiner Hinsicht eine derartige Härte zu vermeiden, wird die gegenständliche Bestimmung – ähnlich wie nach der derzeitigen Rechtslage im Freiland gemäß § 25 Abs. 4 Z. 1 – vorgeschlagen, die die Wiedererrichtung solcher baulicher Anlagen, die infolge eines katastrophenartigen Ereignisses untergegangen sind, ermöglichen soll.
23(8)	(entfallen)			
23(9)	(entfallen)			
23(10)	(entfallen)			
23(11)	Durch den Flächenwidmungsplan kann ausgeschlossen werden			
a	(entfallen)			
b	in Gebieten gemäß Abs. 5 lit. I die Errichtung von Appartementhäusern oder bestimmten Arten derselben sowie von Feriendörfern, wenn dadurch die gedehliche Entwicklung des Fremdenverkehrs oder das Orts und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Der Nachweis, daß es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Festlegungs oder Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern,			Entfallene Regelungen
23(14)	Die in den anderen Landesgesetzen für die Erhaltung von historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Ortsteilen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt			
23(18)	(entfallen)			

23a	Einkaufszentren	31	Einkaufszentren	Neue Systematik: § 23a "ALT" >>> § 31 "NEU"
23a (1)	Als Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude oder Teile von Gebäuden für Betriebe des Einzel- und Großhandels einschließlich der erforderlichen Abstellplätze mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 800 m ² oder einer Bruttogeschosfläche von mehr als 1200 m ² nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.	31(1)	Als Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude oder Teile von Gebäuden für Betriebe des Einzel- und Großhandels einschließlich der erforderlichen Abstellplätze mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 800 m ² nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.	Die Bestimmung über Einkaufszentren entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Rechtslage.
23a (2)	Mehrere Gebäude oder Teile von Gebäuden für Betriebe des Einzel- und Großhandels gelten als Einkaufszentrum nach Abs. 1, wenn sie in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden und die Summe der Verkaufsflächen oder Bruttogeschosflächen mehr als die unter Abs. 1 festgelegte beträgt.	31(2)	Mehrere Gebäude oder Teile von Gebäuden für Betriebe des Einzel- und Großhandels gelten als Einkaufszentrum nach Abs. 1, wenn sie in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden und die Summe der Verkaufsflächen mehr als die unter Abs. 1 festgelegte beträgt.	
23a (3)	Die Verkaufsfläche und Bruttogeschosfläche sind wie folgt zu ermitteln: a Die Bruttogeschosfläche umfasst die Gesamfläche der Geschosse im Sinne der Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 38/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 87/1994.	31(3)	Die Verkaufsfläche ist wie folgt zu ermitteln:	Bestimmungen betreffend Bruttogeschosfläche aufrechtzuerhalten, weil es sich diesbezüglich um keine EZ-spezifischen Regelungsinhalte mit EZ-Steuerungsfunktion handelt. Die Bruttogeschosfläche ist allgemein hinsichtlich der zulässigen Bebauungsdichte und der Berechnung der Bauabgabe nach dem Steiermärkischen Baugesetz relevant. EZ-spezifisch verbleibt demnach lediglich die Verkaufsfläche.
	b Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, auf denen Waren ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden oder die sonst für Kunden bestimmt sind, ausgenommen Sanitärräume, für Kunden gesperrte Lagerräume und Flächen zur inneren Erschließung (Stiegenhäuser, Gänge, Windfang u. dgl.).		1 Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, auf denen Waren ausgestellt oder zum Verkauf angeboten werden, oder die sonst für Kunden bestimmten Flächen, ausgenommen Sanitärräume, für Kunden gesperrte Lagerräume und Flächen zur inneren Erschließung (Stiegenhäuser, Gänge, Windfang u. dgl.).	
	c Mit Einkaufszentren nicht im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen in Gebäuden oder Teilen von Gebäuden mit Einkaufszentren zählen weder zur Verkaufsfläche noch zur Bruttogeschosfläche.		2 Mit Einkaufszentren nicht im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen in Gebäuden oder Teilen von Gebäuden mit Einkaufszentren zählen nicht zur Verkaufsfläche.	
23a (4)	Nicht als Einkaufszentren gelten: 1 Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt. 2 Handelsbetriebe ausschließlich für Fahrzeuge, Maschinen, Baustoffe sowie Gärtnereien. 3 Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche sowie 4 Messen und Märkte.	31(4)	Nicht als Einkaufszentren gelten: 1 Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt. 2 Handelsbetriebe ausschließlich für Fahrzeuge, Maschinen, Baustoffe sowie Gärtnereien. 3 Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche sowie 4 Messen und Märkte.	
23a (5)	Die Einkaufszentren werden unterteilt in a Einkaufszentren 1, das sind solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen und b Einkaufszentren 2, das sind solche, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen	31(5)	Die Einkaufszentren werden unterteilt in 1 Einkaufszentren 1, das sind solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen und 2 Einkaufszentren 2, das sind solche, die in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen	
23a (6)	Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Einkaufszentren ist nur in folgenden Gebieten zulässig: a Einkaufszentren 1 in Gebieten nach § 23 Abs. 5 lit. c und i, b Einkaufszentren 2 in Gebieten nach § 23 Abs. 5 lit. c und j, c Einkaufszentren 1 und 2 auf Flächen, die durch Verordnung der Landesregierung für die Errichtung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden für Betriebe des Einzel- oder Großhandels und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind. Voraussetzung für die Ausweisung im Flächenwidmungsplan sind über die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 hinaus > die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums. > eine geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche und > die Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.	31(6)	Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Einkaufszentren ist nur in folgenden Gebieten zulässig: 1 Einkaufszentren 1 in Gebieten nach § 30 Abs. 1 Z. 3 und 6 lit. a, 2 Einkaufszentren 2 in Gebieten nach § 30 Abs. 1 Z. 3 und 6 lit. b, 3 Einkaufszentren 1 und 2 auf Flächen, die durch Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 8 festgelegt werden.	
	In Gebieten für Einkaufszentren 1 und 2 sind auch Handelsbetriebe mit weniger als 800 m ² Verkaufsfläche oder 1200 m ² Bruttogeschosfläche, wenn sie dem Typ des Einkaufszentrumsgebietes entsprechen, und Dienstleistungsbetriebe zulässig.	31(7)	In Gebieten für Einkaufszentren 1 und 2 sind auch zulässig: 1 Handelsbetriebe mit weniger als 800 m ² Verkaufsfläche, wenn sie dem Typ des Einkaufszentrumsgebietes entsprechen und 2 Dienstleistungsbetriebe.	
23a (7)	Die Landesregierung kann in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag einer Gemeinde durch Verordnung (Abs. 6 lit. c) Flächen für die Errichtung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden für Betriebe des Einzel- und Großhandels und deren Größe festlegen. Voraussetzungen für die Festlegung sind insbesondere: > die Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur	31(8)	Die Landesregierung kann in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag einer Gemeinde durch Verordnung Flächen für Einkaufszentren und deren Größe festlegen. Voraussetzungen für die Festlegung sind insbesondere: 1 die Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur Gesamttraumes.	

	> die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums.		3	die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums.	
	> die geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche und		4	die geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche für den motorisierten Individualverkehr und eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).	
	> die Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.		5	die Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.	
	Darüber hinaus sind ein genügend großer Einzugsbereich und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung in Erwägung zu ziehen.			Darüber hinaus sind ein genügend großer Einzugsbereich und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung in Erwägung zu ziehen.	
	Die Landesregierung hat vor Erlassung der Verordnung	31(9)		Die Landesregierung hat vor Erlassung der Verordnung anzuhören.	
	> die betroffenen regionalen Planungsbeiräte,		1	die betroffenen regionalen Planungsbeiräte,	
	> die Wirtschaftskammer Steiermark,		2	die Wirtschaftskammer Steiermark,	
	> die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark,		3	die Arbeiterkammer,	
			4	die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten	
	> den Gemeinde und Städtebund sowie		5	den Steiermärkischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, Landesregierung Steiermark	
	> die Standortgemeinde anzuhören. Zur Abgabe einer Stellungnahme ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.		6	die Standortgemeinde und	
			7	die Umweltanwältin/den Umweltanwalt.	
				Zur Abgabe einer Stellungnahme ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.	
23a (8)	Bei Neu- und Zubauten von Einkaufszentren ist insbesondere im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche Bedacht zu nehmen. Bei der Neuerrichtung und Zubauten von Einkaufszentren sind die Mindestanzahl der nach § 71 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen.	31 (10)		Bei Neu- und Zubauten von Einkaufszentren ist insbesondere im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 auf eine wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche Bedacht zu nehmen. Bei der Neuerrichtung und Zubauten von Einkaufszentren sind die Mindestanzahl der nach § 71 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze in Hoch- oder Tiefgaragen bereitzustellen. Bei bestehenden und zukünftigen Einkaufszentren außerhalb von Kerngebieten gemäß § 30 Abs. Z. 3 hat der Einkaufszentrenbetreiber zusätzlich die nach landesrechtlichen Bestimmungen zu regelnde Parkplatzabgabe zu entrichten.	Bezüglich des Abs. 10, der der derzeitigen Regelung des § 23a Abs. 8 ROG 1974 entspricht, wird auf Grund von Anfragen ausgeführt, dass dem Zweck dieser Regelung (wirtschaftliche Nutzung der Baulandfläche) auch dadurch entsprochen wird, wenn etwa auf der obersten Geschosdecke eines Einkaufszentrums oder auf der Geschosdecke einer eingeschossigen Garage die erforderlichen Abstellplätze bereitgestellt werden. Nachdem es sich beim zweiten Satz dieser Bestimmung der Type nach um eine baurechtliche, nämlich bautechnische Bestimmung, handelt, kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Ausnahmebestimmung des § 116 Abs. 1 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes angewendet werden. Die sachliche Rechtfertigung für eine solche Parkplatzabgabe liegt darin, dass im StROG im § 30 Abs. 1 Z. 6 und im § 31 Abs. 8 Z. 4 die geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche für den motorisierten Individualverkehr und eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gefordert wird. Der öffentliche Personennahverkehr sowie auch die für Einkaufszentren erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen für den motorisierten Individualverkehr liegen natürlich im Interesse der Einkaufszentrenbetreiber, weshalb es auch gerechtfertigt erscheint, dass sie den öffentlichen Personennahverkehr sowie die infrastrukturellen Einrichtungen für den motorisierten Individualverkehr über die Parkplatzabgabe mitfinanzieren. Die Parkplatzabgabe sollte als zwischen den Gemeinden und dem Land Steiermark geteilt
23a (9)	Vor einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten des Ortsplaners einzuholen.	31 (11)		Vor einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten zur Frage der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Einkaufszentrenregelungen einzuholen.	
23a (10)	Die Landesregierung hat durch Verordnung in einem Entwicklungsprogramm nähere Bestimmungen für Einkaufszentren, insbesondere die maximal zulässige Verkaufsfläche und Bruttogeschosfläche für Einkaufszentren in Abhängigkeit von der zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde	31 (12)		Die Landesregierung hat durch Verordnung in einem Entwicklungsprogramm nähere Bestimmungen für Einkaufszentren, insbesondere die maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren in Abhängigkeit von der zentralörtlichen Einstufung der Gemeinde festzulegen.	
23a (11)	Durch den Flächenwidmungsplan kann in Gebieten gemäß § 23 Abs. 5 lit. c in Gemeinden, in denen auf Grund ihrer zentralörtlichen Einstufung Einkaufszentren zulässig sind, nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Einkaufszentren ausgeschlossen werden.	31 (13)		Durch den Flächenwidmungsplan kann in Gebieten gemäß § 30 Abs. 1 Z. 3 in Gemeinden, in denen auf Grund ihrer zentralörtlichen Einstufung Einkaufszentren zulässig sind, nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes	Graz angeregt, dass die Gemeinden neben der nach der derzeitigen Rechtslage bereits bestehenden Möglichkeit, in Kerngebieten die Errichtung von EZ auszuschließen, darüberhinaus ermächtigt werden sollen, Flächenbeschränkungen für Einkaufszentren 1 und 2 sowie eine Beschränkung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel innerhalb von EZ 1 festlegen zu dürfen, da es EZ-Standorte mit unterschiedlichem Flächen- und Versorgungspotenzial gibt.
			1	die Errichtung von Einkaufszentren ausgeschlossen werden,	
			2	die Verkaufsfläche von Einkaufszentren herabgesetzt werden oder	
			3	eine Beschränkung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel innerhalb von Einkaufszentren 1 festgelegt werden	
23a (12)	Der Nachweis, dass es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Einkaufszentren handelt, obliegt dem Bauwerber	31 (14)		Der Nachweis, dass es sich bei Verfahren zur Erlangung eines Baubewilligungsbescheides nicht um die Errichtung von Einkaufszentren handelt, obliegt dem Bauwerber	
24	Verkehrsflächen	32	Verkehrsflächen	Neue Systematik: § 24 "ALT" >>> § 32 "NEU"	

24(1)	Als Verkehrsflächen sind solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen.	32(1)	Als Verkehrsflächen sind solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen und Einrichtungen.	gegenüber der geltenden Rechtslage eine Erweiterung dahingehend vorgesehen, als (neben Flächen) auch ausdrücklich Einrichtungen) zulässig sein sollen, die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlich sind. Darunter werden auch Einrichtungen verstanden, die der Versorgung der Verkehrsteilnehmer dienen.	
24(2)	Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen.	32(2)	Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen.		
25	Freiland	33	Freiland	Neue Systematik: § 25 "ALT" >>> § 33 "NEU"	
		70	33	Die Freilandbestimmung wurde neu strukturiert. Zusätzlich wurden einige Änderungen vorgesehen. Im Abs. 3 wurden die Bauführungen im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung geregelt. Danach folgen im Abs. 4 die Sondernutzungen im Freiland. Im Abs. 5 folgen die zulässigen baulichen Nutzungen außerhalb für Zwecke der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung, wie etwa die Regelungen über Auffüllungen. Im Abs. 6 sind jene baulichen Nutzungen zusammengefasst, die sowohl im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung als auch außerhalb davon zulässig sind. Abs. 7 regelt schließlich die zwingenden	
25(1)	Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland	33(1)	Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland. Sofern im Freiland keine baulichen Nutzungen außerhalb der Land- und/oder Forstwirtschaft nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zulässig sind, dienen die Flächen des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder stellen Ödland dar. Nutzungen im Freiland, die nicht dem Steiermärkischen Baugesetz unterliegen, sind nur zulässig, wenn sie mit dem	Die vorgesehene Neufassung des Abs. 1 dient vornehmlich der Absicht, die Bestimmung des § 50a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, die vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, in inhaltlicher Hinsicht wiederum in das steierische Raumordnungsrecht einzufügen (Satz 3). Ausführliche Erörterung siehe ANHANG >>>	Zu Abs. 1: Die vorgesehene Neufassung des Abs. 1 dient vornehmlich der Absicht, die Bestimmung des § 50a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, die vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, in inhaltlicher Hinsicht wiederum in das steierische Raumordnungsrecht einzufügen (Satz 3). Zum 2. Satz: Durch den neu vorgesehenen 2. Satz soll verdeutlicht werden, dass neben den ausdrücklich für zulässig erklärten baulichen Nutzungen im Sinne der Abs. 4 bis 6 die Flächen des Freilandes der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder Ödland darstellen. Die Begriffe „land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung“ und „Ödland“ sind im § 2 definiert. Unter Ödland ist ein offenes, nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich üblicherweise nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.
25(2)	Im Freiland können Flächen als Sondernutzung festgelegt werden, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund der überörtlichen Raumordnung (§ 6) zu erfolgen hat. Als Sondernutzungen gelten insbesondere:	33(2)	Als Freihaltegebiete können solche Flächen festgelegt werden, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Natur oder des Orts- und Landschaftsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse wie Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr usw. von einer Bebauung	Neu aufgenommen wurde der Begriff „Freihaltegebiete“ zum Schutz natürlicher oder landschaftsspezifischer Gegebenheiten im öffentlichen Interesse.	
1	Flächen für Erwerbsgärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und versorgungsanlagen, Hochwasserrückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungs- und reinigungsanlagen;	33(3)	Im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung sind im Freiland zulässig:		
2	Auffüllungsgebiete, das sind kleinräumige, zusammenhängend bebauete Gebiete außerhalb des Baulandes mit einer unbebauten Fläche von höchstens 3000 m ² . Die Festlegung von Auffüllungsgebieten ist nur zulässig, wenn diese Fläche als Bauplatz geeignet und eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung gesichert ist, diese Fläche ausschließlich für Wohnbauten bestimmt und von mindestens vier Wohnhäusern, die mit den künftigen Bauten eine optische Einheit bilden müssen, umgeben ist und durch die weitere Bebauung eine Verbesserung des Orts und Landschaftsbildes erzielt		1 Umbauten;		
			2 Neu- und Zubauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes, die für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich und in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sind. Bei Neugründungen eines Betriebes ist ein positiver Deckungsbeitrag mittels	Neu aufgenommen wurde die Forderung, dass die Bauführungen auch in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sein müssen, womit insofern die Rechtslage, wie sie bis zur Steiermärkischen Raumordnungsgesetznovelle 1994 bestanden hat, wieder hergestellt wurde.	
	Wohnhäusern, die mit den künftigen Bauten eine optische Einheit bilden müssen, umgeben ist und durch die weitere Bebauung eine Verbesserung des Orts und Landschaftsbildes erzielt		3 einmalig im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude (Hoflage) auf demselben Grundstück		
	Auffüllungsgebiete dürfen für das gesamte Gemeindegebiet nur einmalig und anlässlich einer Revision festgelegt werden.		a) die Ersetzung von Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten und		
	Im Freiland dürfen		b) die Errichtung eines betriebszugehörigen Einfamilienwohnhauses.		
25(3)	Im Freiland dürfen		Stellt der Altbau gemäß lit. a. eine baukulturell bemerkenswerte und gebiets-typische Bausubstanz dar, so kann das Gebäude, ohne abgetragen werden zu müssen, auch einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn damit die Erhaltung und		
1	nur Neu und Zubauten errichtet werden,		ist die Hoflage durch eine öffentliche Verkehrsfläche oder ein Gewässer geteilt, so kann die Voraussetzung, dass der Ersatzbau (lit. a) bzw. das betriebszugehörige Einfamilienwohnhaus (lit. b) auf demselben Grundstück zu errichten ist, entfallen, wenn eine Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfolgt und eine Bebauung auf dem Grundstück mit den die Hoflage bildenden Gebäuden nicht möglich ist.	Ersatzbauten und betriebszugehörige Einfamilienhäuser sollen auch errichtet werden dürfen, wenn die Hoflage durch eine öffentliche Verkehrsfläche oder ein Gewässer geteilt ist. Wenn eine Hoflage durch eine öffentliche Straße oder ein öffentliches Gewässer geteilt wird, und deshalb nicht auf einem Grundstück bestehen kann, soll im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude – aber in Hoflage - trotzdem ein Ersatzbau bzw. ein betriebszugehöriges Einfamilienwohnhaus errichtet werden können (dies gilt allerdings unter der Einschränkung, dass eine Bebauung auf dem Grundstück, auf dem sich die die Hoflage bildenden Gebäuden befinden, nicht möglich ist). Der Begriff der „Hoflage“ ist im § 2 definiert. Außerdem darf für jenes Grundstück, auf dem das Haus errichtet wurde, keine eigene Einlagezahl eröffnet werden. (siehe § 46 Abs. 3).	
					Durch den neu vorgesehenen 3. Satz sollen in der Widmungskategorie Freiland zulässige Nutzungen normiert werden, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen stehen, die dem Steiermärkischen Baugesetz unterliegen. Aus dem 3. Satz folgt, dass Nutzungen im Freiland, die nicht dem Steiermärkischen Baugesetz unterliegen, dann unzulässig sind, wenn sie mit dem Nutzungscharakter des Gebietes nicht vereinbar sind. Unter Nutzungscharakter des Gebietes (im § 2 Z. 16 definiert) wird ganz allgemein das eigentümliche Gepräge eines Gebietes im Freiland durch bestimmte, gerade für ein spezielles Gebiet typische Zusammensetzung existierender Nutzungen verstanden. Diese Nutzungen können sich z. B. in Form und Art der Gebäude, der Bewirtschaftungsform der Flächen dieser Gebiete, der touristischen Nutzung dieser Gebiete oder durch die gegebene Immissions-situation zu erkennen geben. Das „spezielle Gebiet“ kann hierbei ein Gebiet sein, das durch land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder auch durch Nutzungen außerhalb der Land- und/oder Forstwirtschaft (z. B. Sondernutzungen) geprägt ist. Daraus ergibt sich eine hinreichende Bestimmtheit des Inhaltes der neuen Regelung des (ehemaligen) § 50a. Wie die Praxis zeigt, kommt es speziell im Freiland immer wieder vor, dass Maßnahmen gesetzt werden bzw. Nutzungen erfolgen, die mit dem Nutzungscharakter eines Gebietes nicht vereinbar sind bzw. zu den Raumordnungsgrundsätzen in Widerspruch stehen, jedoch nicht dem Steiermärkischen Baugesetz unterliegen und demnach kein baupolizeilicher Auftrag nach dem Baugesetz erlassen werden kann (z.B. eine

				a) in den bestehenden Räumlichkeiten eine Privatzimmervermietung und/oder die Unterbringung dazugehöriger infrastruktureller Einrichtungen nicht oder nur in geringerem Ausmaß besteht b) die beantragte Nutzung in bestehenden Räumlichkeiten nicht möglich ist und c) hierdurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.	
				Das insgesamt höchstzulässige Ausmaß der Privatzimmervermietung im Rahmen des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes darf durch den Neu- oder Zubau nicht überschritten werden.	
	a. die für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 Z. 1 oder	33(4)		Im Freiland können Flächen als Sondernutzung festgelegt werden. Als Sondernutzungen gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasserrückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen und intensive Tierhaltungsbetriebe. Erforderlichenfalls kann auf solchen Flächen die Errichtung von baulichen Anlagen ausgeschlossen werden.	Zufolge der Neueinführung der Bestimmung über Tierhaltungsbetriebe (§ 27) wurde der Begriff „intensive Tierhaltungsbetriebe“, definiert im § 2, in die Beispielsliste aufgenommen. Der Gemeinde wird es damit ermöglicht, den Standort eines großen tierhaltenden Betriebes mit ihren Entwicklungsabsichte abzustimmen. Außerdem besteht eine größere Rechtsicherheit für den landwirtschaftlichen Betrieb durch mögliche Wortauf Festlegung z. B. vor herandrückender Wohnbebauung. Siehe auch die Ausführungen zu § 27. Die Gemeinde kann für Sondernutzungen im Sinne einer gewünschten verbesserten Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, aber auch zur Vermeidung von Zersiedelungsansätzen gemäß Bebauungspläne erfassen (§ 26 Abs. 4). Dadurch können Bebauungsvorgaben insbesondere dort festgelegt werden, wo Sondernutzungen in der Nähe von Schutzgütern umgesetzt werden sollen. Die Festlegung von Bebauungsvorgaben soll bei den Sondernutzungen zu eine
	b. für einen land und forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind oder				
	c. wenn ein Auffüllungsgebiet festgelegt ist; umzusetzen vorgenommen werden; umzusetzen auf Grund einer				
2	Änderung des Verwendungszweckes sind nur dann zulässig, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung einer baukulturell bemerkenswerten und gebietstypischen Bausubstanz verbunden ist;				
3	Änderungen des Verwendungszweckes bewilligt werden				
	a. bei Gebäuden eines land und forstwirtschaftlichen Betriebes im Hoflage für gewerbliche Tätigkeiten, wenn die Weiterführung des land und forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch nicht behindert wird, die Errichtung von neuen Gebäuden nicht erforderlich ist und der Gebäudecharakter nicht verändert wird				
	b. bei sonst rechtmäßig bestehenden Gebäuden, wenn der bisherige Nutzungscharakter des Gebäudes überwiegend erhalten bleibt				
	Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur bei Gebäuden zulässig, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle rechtmäßig errichtet wurden. Zubauten für die neue Nutzung sind nicht zulässig				
4	Einheiten Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen, wie Infrastruktur, Gestaltung und dergleichen festlegen;				Zu Abs. 5 Z. 2: Mit dieser Neuregelung von Bauführungen außerhalb der Landwirtschaft bzw. von Freilandsondernutzungen wird ein Ersatz für die bisherige Sondernutzung im Freiland-Auffüllungsgebiet geschaffen. Die neue Formulierung soll den nach der bestehenden Rechtslage normierten und in der Praxis schwierig nachvollziehbaren Begriff „des Umgebens“ von mindestens vier Wohnhäusern beseitigen und weiters auf eine weilerartige oder zeilenförmige Bebauung von mindestens drei Wohngebäuden – jedenfalls außerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes abstellen. Die nunmehrige „Auffüllung“ im Freiland bedarf keiner Festlegung im Flächenwidmungsplan mehr, sofern kein die Frage der eine Auffüllung zulässig ist in der Verordnung und Kompetenz der Baubehörde entfassen werden.
5	Wartehäuschen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrthlinien, Telefonzellen, Meßstellen, Trafostationen, Sende- und Strommasten, Bildstöcke und dergleichen errichtet werden;	33(5)		Außerhalb für Zwecke der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen im Freiland	
25(4)	Außer für Zwecke land und forstwirtschaftlicher Nutzung dürfen im Freiland		1	Neu- und Zubauten errichtet werden, die für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 4 erforderlich sind.	
	1 bestehende bauliche Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß ersetzt werden, wenn sie infolge eines katastrophenartigen Ereignisses (wie z.B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind und bei Einbringung des Bauansuchens der Zeitpunkt des Unterganges nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder sich der Neubau im öffentlichen Interesse (Erfordernisse des Verkehrs, der Landesverteidigung oder des Hochwasser oder Grundwasserschutzes) als zweckdienlich erweist. Für die Vergrößerung der Geschosfläche gilt Z. 2 sinngemäß;		2	Neubauten errichtet werden in kleinträumigen, zusammenhängende mit mindestens drei vor dem 1. Februar 1995 rechtmäßig errichteten Wohngebäuden bebauten Gebieten, die eine weilerartige oder zeilenförmige Bebauungsstruktur mit Lücken bilden, die eine Gesamtläche von insgesamt 3.000 m² bilden, die eine visuelle Gesamteinheit darstellen müssen. Im Einzelnen gilt Folgendes: Für die Auffüllungsfläche wird durch die Definition klargestellt, dass eine Auffüllung nur bei zumeist zweiseitigem Anschluss an mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken	Die Auffüllung einer lückenhaften Bebauungsstruktur im Freiland ist jedoch weiterhin eine Ausnahme in der baulich – räumlichen Entwicklung eines Gemeindegebietes. Sie ist daher nur im Anlassfall zu untersuchen und an das Vorliegen eng gefasster Voraussetzungen gebunden. Insbesondere ist zu beachten, dass die vorrangige Nutzung des Freilandes jene der Land- und Forstwirtschaft ist. Daher ist sicherzustellen, dass die Rechte von landwirtschaftlichen Betrieben durch Auffüllungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auf allfällige, an Baubescheide gebundene landwirtschaftliche Emissionsrechte muss daher nachweislich verzichtet werden. Innerhalb von Schutzbereichen eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes und innerhalb von Freilandsondernutzungen gem. Abs. 2 ist eine Auffüllung unzulässig.

3	kleinere ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuschen, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, Holzlagern, Bienenhütten und dergleichen) bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 30 m ² nur im unmittelbaren Anschluß an rechtmäßig bestehende Wohngebäude auf demselben Grundstück errichtet werden, wenn hierdurch das Orts und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.		b) Handelt es sich bei einem Wohngebäude um ein solches eines aufgelassenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes, so hat der Gebäudeeigentümer bei der Baubehörde einen rechtskräftigen Bescheid zu erwirken, aus welchem sich ergibt, dass die seinerzeit genehmigten baulichen Nutzungen für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb aufgehoben sind.	Die Grundlagen dafür, ob die Voraussetzungen für eine Auffüllung vorliegen sowie der Vorentwurf von Bebauungsgrundlagen für den beabsichtigten Neubau wird üblicherweise von der Gemeinde unter Hinzuziehung ihres beauftragten örtlichen Raumplaners beizubringen sein. Zu Abs. 5 Z. 3: Zubauten im Freiland sollten nur bei solchen baulichen Anlagen zulässig sein, die sich im Freiland befinden. Ansonsten könnten z. B. auch Betriebshallen, die sich im Bauland und im Bereich der Grenze zum Freiland befinden, in das Freiland hinein verdoppelt werden, was mit dem Zweck der Freilandbestimmung nicht vereinbar wäre.
			Diese Lücken können bebaut werden (Auffüllungen), wenn	Weiters würden Zubauten bei solchen baulichen Anlagen ausgenommen, die ehemals im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung unter Anwendung von raumordnungsspezifischen Freilandbestimmungen bewilligt wurden. Es ist raumordnungsfachlich nicht einzusehen, dass solche bauliche Anlagen, die seinerzeit bereits aufgrund der restriktiven raumordnungsrechtlichen Ausnahmebestimmungen (Betriebsgründung) im Freiland bewilligt wurden, nach Betriebsauflassung noch zusätzlich in den Genuss der Zubaubestimmung kommen. Dies wäre überschneidend und mit dem „Freilandgedanken – Vermeidung der Zersiedelung“ nicht vereinbar. Nicht erfasst von dieser Ausnahme sind jedoch solche Bauten eines ehemaligen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die vor Inkrafttreten des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 errichtet wurden, sodass bei diesen ein Zubau möglich ist.
			a) kein Freihaltegebiet gemäß Abs. 2 festgelegt ist,	
			b) die Ausschussgründe gemäß § 29 Abs. 2 nicht vorliegen und die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Z. 2 bis 4 erfüllt sind;	
			c) diese Lückenbebauung ausschließlich für eine Wohnnutzung vorgesehen sind;	
			d) die im Gutachten gemäß Abs. 7 Z. 4 enthaltenen Bebauungsgrundlagen einschließen werden;	
			e) diese Lücken nicht innerhalb eines engeren Schutzbereiches (Belastungsbereich) bei einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb liegen (§ 27) und;	
			f) keine Erweiterung nach außen erfolgt.	Klarzustellen war auch im Sinne der ständigen Praxis, dass der Zubau den gleichen Verwendungszweck aufzuweisen hat wie der bauliche Bestand. Schließlich wurde die nach der derzeitigen Rechtslage normierte Ausnahmebestimmung vornehmlich das Projekt (ehemaliger Altbestand und Zubau) mit dem selben Verwendungszweck als Neubau auf demselben Standort bewilligt werden kann, wenn im Zuge der Bauausführungen der Konsens untergeht, nicht mehr in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen. Dies deshalb, weil in den letzten Jahren zu beobachten war, dass diese Bestimmung, die auf eine Anlagengesetzgebung zurückgeht, vielfach missbräuchlich angewendet wurde. Die Baubehörde hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens betreffend eines geplanten Zubaus u. a. ohnehin zu prüfen, ob der rechtmäßige bauliche Bestand in qualitativer Hinsicht, was die mechanische Festigkeit und Standsicherheit betrifft, so beschaffen ist, dass er in ein Zubauverfahren einbezogen werden kann, vermeintlichfalls über das Bauansuchen für den Zubau begutachtet zu entscheiden ist. Bejahendenfalls kann dann der Fall gar nicht eintreten, dass der Baukonsens des Bestandes „untergeht“, d. h. das aufgehende raumbildende Mauerwerk des baulichen Bestandes „plötzlich einstürzt“.
25(5)	Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht ein, einmalig im unmittelbaren Anschluß an die bestehenden Gebäude (Hoflage) auf demselben Grundstück		3 Zubauten bei im Freiland befindlichen rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen – ausgenommen bei solchen baulichen Anlagen, die ehemals im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung unter Anwendung von raumordnungsrechtlichen Freilandbestimmungen bewilligt wurden – bewilligt werden. Durch Zubauten - ausgenommen bei Sondernutzungen - darf die neu erworbene Geschossfläche insgesamt nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende oder erstmals genehmigte betragen, wobei der Zubau den gleichen	
1	Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten zu ersetzen und		4 bei zusammengefassten Kleingartenanlagen von mehr als zehn Einheiten Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen, wie Infrastruktur, Gestaltung und	
2	ein betriebszugehöriges Einfamilienwohnhaus zu errichten.		5 Wartehäuschen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrern, Telefonzellen, Messstellen, Trafostationen, Send- und Strommasten, Bildstrecke u. dgl. errichtet werden	
	Stellt der Altbau gemäß Z. 1 eine baukulturell bemerkenswerte und gebietstypische Bausubstanz dar, so kann das Gebäude, ohne abgetragen werden zu müssen, auch einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung verbunden ist.	33(6)	Im Freiland dürfen	
25(6)	Vor einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen für		1 Umbauten vorgenommen werden. Umbauten auf Grund einer Änderung des Verwendungszweckes (Z. 2) sind nur dann zulässig, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung einer baukulturell bemerkenswerten und gebietstypischen Bausubstanz verbunden ist	Zu Abs. 6 Z. 2: Die Bestimmung über Änderungen des Verwendungszweckes wurde inhaltlich beibehalten. Nach der derzeitigen Rechtslage (vorletzter Satz) ist die Änderung des Verwendungszweckes nur bei Gebäuden zulässig, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle rechtmäßig errichtet wurden. Bei dieser Novelle handelte es sich um Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1994, LGBl. Nr. 1/1995, die am 1. Februar 1995 in Kraft getreten ist, sodass nunmehr dieses Datum in die Bestimmung eingefügt wurde. Der Begriff „Gebietscharakter“ ist im § 2 definiert.
1	Neu und Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. a und c,		2 Änderungen des Verwendungszweckes bewilligt werden	
2	Neubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b und Abs. 5 Z. 2, wenn die Größe der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen unter 5 ha liegt,		a) bei Gebäuden eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes in Hoflage für gewerbliche Tätigkeiten, wenn die Weiterführung des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch nicht behindert wird, die Errichtung von neuen Gebäuden nicht erforderlich ist und der Gebietscharakter nicht verändert	
3	Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b, wenn dadurch die bestehenden Geschossflächen um mehr als 50 Prozent erweitert werden und		b) bei sonst rechtmäßig bestehenden Gebäuden, wenn der bisherige Nutzungscharakter des Gebäudes überwiegend erhalten bleibt	Zu Abs. 6 Z. 3: Diese Bestimmung führte in der Praxis immer wieder zu Auslegungsproblemen, weil einerseits von „Bauten“ gesprochen wird, andererseits jedoch im Klammerausdruck nur solche bauliche Anlagen angeführt sind, denen Gebäudeeigenschaft zukommt, sodass mitunter Unklarheiten bestanden, ob auch solche Bauten gemeint sind, denen keine Gebäudeeigenschaft zukommt (z. B. befestigte Abstellflächen). Zur Lösung dieser
4	Verwendungszweckänderungen gemäß Abs. 3 Z. 3.		Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur bei Gebäuden zulässig, die bis zum 1. Februar 1995 rechtmäßig errichtet wurden. Zubauten für die neue Nutzung sind nicht zulässig;	

			Die bisherige Geschosfläche darf hierbei nach Maßgabe des Abs. 5 Z. 2 vergrößert werden, wenn ein Zubau nach dieser Bestimmung zulässig wäre.		
		33(7)	Vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen für	Die Regelung betreffend die zwingende Einholung eines Sachverständigengutachtens wurde für die Praxis klarer formuliert, indem die im Gutachten zu untersuchenden Fragen genau bezeichnet wurden.	wäre. D. h. es ist zu prüfen, ob eine solche bauliche Anlage bestand, die ehemals im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung unter Anwendung von raumordnungsrechtlichen Freilandbestimmungen bewilligt wurde. Bejahendenfalls kommt eine Vergrößerung der Geschosfläche nicht in Betracht; siehe die Ausführungen zu Abs. 5 Z. 2.
		1	Neubauten gemäß Abs. 3 Z. 2 und Z. 3 lit. b, wenn die Größe der Fläche für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen unter 5 ha liegt, hinsichtlich des Vorliegens eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes und der Erforderlichkeit des geplanten Bauvorhabens; bei Flächen ab 5 ha ist ein Gutachten dann einzuholen, wenn Zweifel bestehen, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.	Viele Baubehörden waren der Meinung, dass nach der derzeitigen Rechtslage bei einer Größe ab 5 ha kein Gutachten einzuholen ist, obwohl die Baubehörden bei auftretenden Zweifeln über das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes schon nach dem im AVG verankerten Gebot der materiellen Wahrheitsfindung verpflichtet sind, trotz dieser raumordnungsrechtlichen Bestimmung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Daher wurde ausdrücklich vorgesehen, dass bei Flächen ab 5 ha ein Gutachten dann einzuholen ist, wenn Zweifel bestehen, ob ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.	
		2	Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 2, wenn dadurch die bestehenden Geschosflächen um mehr als 50 Prozent erweitert werden, hinsichtlich des Vorliegens eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes und der Erforderlichkeit des geplanten Bauvorhabens.		
		3	Neu- und Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 4 hinsichtlich der Frage einer allfälligen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Dieses Gutachten ist von einem Sachverständigen auf dem Fachgebiet des Ortsbildschutzes zu erstellen.		
		4	Neu- und Zubauten gemäß Abs. 5 Z. 1 hinsichtlich der Erforderlichkeit des geplanten Bauvorhabens.		
		5	Neubauten gemäß Abs. 5 Z. 2. Das Gutachten ist von der für Bauplanung und Landschaftsgestaltung zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu erstellen.		
		6	Änderungen des Verwendungszweckes gemäß Abs. 6 Z. 2 im Sinne der Erfordernisse von Abs. 6 Z. 2 lit. a und b.		
26	Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	34	Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	Neue Systematik: § 26 "ALT" >>> § 34 "NEU"	
	Jede Gemeinde hat Maßnahmen oder Festlegungen im Sinne der §§ 26a, b oder c im Flächenwidmungsplan zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere zur Vorsorge von Wohnungen und Betrieben, entsprechend dem zu erwartenden Bedarf (§ 23 Abs. 1) zu treffen.		Jede Gemeinde hat im Flächenwidmungsplan Maßnahmen oder Festlegungen im Sinne der §§ 35, 36 oder 37 zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele für unbebaute Grundflächen in den Siedlungsschwerpunkten, insbesondere zur Vorsorge von Wohnungen und Betrieben, entsprechend dem zu erwartenden Bedarf (§ 29 Abs. 2 Z. 1) zu treffen. Sind Teilbereiche mit besonderer Bedeutung für die Siedlungsentwicklung festgelegt (§ 23 Abs. 6), so sind nur in diesen Bereichen für unbebaute Grundflächen die Maßnahmen oder Festlegungen zu treffen.	Vorgesehen wurde, dass jede Gemeinde die Baulandmobilisierungsmaßnahmen grundsätzlich für unbebaute Grundflächen in den Siedlungsschwerpunkten zu treffen hat. Die Entwicklungsziele für den Bereich Wohnen ergeben sich aus den Siedlungsschwerpunkten, die in den Entwicklungsprogrammen und örtlichen Entwicklungskonzepten festgelegt sind, und vornehmlich den Bereich des Wohnens zum Gegenstand haben. Dort, wo keine Siedlungsschwerpunkte festgelegt sind, ist demnach auch keine Baulandmobilisierung verpflichtend. Hingegen werden Industrie- und Gewerbegebiete aus Gründen der Vermeidung von Nutzungskonflikten eher außerhalb von Siedlungsschwerpunkten ausgewiesen, bzw. befinden sich solche Gebiete vornehmlich außerhalb von Siedlungsschwerpunkten. Sind Teilbereiche mit besonderer Bedeutung für die Siedlungsentwicklung festgelegt (§ 23 Abs. 6), so sind nur in diesen Bereichen für unbebaute Grundflächen die Maßnahmen oder Festlegungen zu treffen. Siehe Ausführungen zu § 23 Abs. 6.	
26a	Privatwirtschaftliche Maßnahmen	35	Privatwirtschaftliche Maßnahmen	Neue Systematik: § 26a "ALT" >>> § 35 "NEU"	

26c (7)	Vorbehaltsfläche erworbene Grundfläche zweckwidrig verwendet wird oder nicht innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb dem ausgewiesenen Zweck zugeführt wurde, kann der Veräußerer die Aufhebung des Vertrages bei Gericht begehren. Wird der Vertrag aufgehoben, ist das Grundstück zurückzustellen und die Entschädigung in jenem Ausmaß, das dem seinerzeitigen inneren Wert entspricht, zurückzuzahlen. Außerdem ist die Ausweisung als Vorbehaltsfläche durch Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzuheben.	37(7)	Wenn eine von der Gemeinde oder einem Dritten als Vorbehaltsfläche erworbene Grundfläche zweckwidrig verwendet wird oder nicht innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb dem ausgewiesenen Zweck zugeführt wird, kann der Veräußerer die Aufhebung des Vertrages bei Gericht begehren. Wird der Vertrag aufgehoben, ist das Grundstück zurückzustellen und die Entschädigung in jenem Ausmaß, das dem seinerzeitigen inneren Wert entspricht, zurückzuzahlen. Außerdem ist die Ausweisung als Vorbehaltsfläche durch Änderung des	
29	Verfahren	38	Verfahren zur Erlassung und Änderung eines Flächenwidmungsplanes	Neuer Paragraph > siehe auch § 29 "ALT"
29 (1)	Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu fassen. Der Beschluss ist für die Dauer der in der Kundmachung bezeichneten Frist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt, kundzumachen. Die Kundmachung soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntgemacht werden. Die Kundmachung hat zu bestimmen, daß innerhalb einer kalendermäßig genau zu bezeichnenden Frist, die mindestens vier Wochen betragen muß, wobei die Berechnung nach dem Tag des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz mit der Verlautbarung im Amtsblatt, erfolgt, jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeindevorstand (Magistrat) schriftlich bekanntgeben kann.	38		Die Verfahrensbestimmungen zur Erlassung und Änderung eines Flächenwidmungsplanes beruhen im Wesentlichen auf der Rechtslage nach dem ROG 1974 (§ 29) und wurden in übersichtlicher Weise unter weitgehendem Verzicht auf Binnenverweise in einer eigenen Bestimmung zusammengefasst.
	Die Kundmachung hat eine Aufforderung zu enthalten, daß Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen. Von der Kundmachung sind spätestens am Tag des Anschlages an der Amtstafel, in der Landeshauptstadt Graz am Tag der Verlautbarung im Amtsblatt, die benachbarten Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind, schriftlich zu benachrichtigen, soweit sie davon betroffen sind. Die Benachrichtigung soll so erfolgen, daß die Kundmachungsfrist von vier Wochen gewahrt bleibt.	38 (1)	Der Gemeinderat hat die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen. Der Beschluss hat insbesondere zu enthalten:	
29(2)	Der Gemeinderat hat vor Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes das örtliche Entwicklungskonzept (§ 29) zu beschließen.		1 die Dauer der Auflage, die durch eine kalendermäßig genau bezeichnete Frist zu bestimmen ist. Diese Frist muss mindestens 8 Wochen - gerechnet von der Kundmachung des Beschlusses an - betragen.	

	grundbücherlichen Grundeigentümer, deren Grundstücke zur Gänze oder teilweise ohne Antrag des Grundeigentümers von Freiland in Bauland gewidmet oder von Bauland in Freiland rückgewidmet werden sollen. Als Zustelladresse gilt jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung der Grundeigentümer hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes keinen Einfluss		4	allenfalls den Termin und den Ort für die öffentliche Versammlung gemäß Abs. 5.	
29(5)	samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Einwendungen, die der Bestimmung des Abs. 3 entsprechen, sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	38(2)		Dieser Beschluss ist durch Anschlag an der Amtstafel, in der Landeshauptstadt Graz zusätzlich durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt kundzumachen. Der Inhalt des Beschlusses soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden.	
29(6)	als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, daß durch diesen Beschluss begründeten Einwendungen gemäß Abs. 3 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach erfolgter Beschlussfassung sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.	38(3)		Von dieser Beschlussfassung sind so rasch wie möglich schriftlich zu benachrichtigen:	
29(7)	dazugehörigen Unterlagen und dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.		1	die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Fachabteilung des Amtes der Landesregierung unter Anschluss aller aufgelegten Unterlagen;	
29(8)	Die Landesregierung hat über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.		2	jene grundbücherlichen Grundeigentümer, deren Grundstücke zur Gänze oder teilweise ohne Antrag des Grundeigentümers von Freiland in Bauland gewidmet oder von Bauland in Freiland rückgewidmet werden sollen. Als Zustelladresse gilt jene Wohnanschrift, an welche die Bescheide über die Grundsteuer ergehen. Die erfolgte, jedoch mangelhafte Verständigung der Grundeigentümer hat auf das gesetzmäßige Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes keinen Einfluss.	
29(9)	Die Genehmigung ist zu versagen, wenn		3	die benachbarten Gemeinden,	
	1 landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widersprochen wird		4	die Wirtschaftskammer,	
	2 einem Entwicklungsprogramm oder einem örtlichen Entwicklungskonzept widersprochen wird		5	die Landwirtschaftskammer,	
	3 die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde		6	die Arbeiterkammer,	
	4 mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der		7	die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft,	

29(13)	Alle nach Abs. 1 bis 6 zu fassenden Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.	38(6)	Der Bürgermeister hat den Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Bedürfnissen nach Möglichkeit zu berücksichtigen .	
29(14)	Rechtswirksame örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amisstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.	38(7)	Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen gemäß Abs. 6 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Die Plan zur Genehmigung vorzulegen .	
		38(8)	Nach erfolgter Beschlussfassung sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen	
		38(9)	Nach der Beschlussfassung sind der Landesregierung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen .	
		1	der beschlossene Flächenwidmungsplan (Zfach) sowie die dem Plan zugrunde liegenden elektronischen Daten	
		2	der Erläuterungsbericht (Zfach) und	
		3	der Verfahrensakt einschließlich der privatwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 35 sowie der Niederschriften über die Beschlussfassungen des Gemeinderates	
		38 (10)	Die Genehmigung ist zu versagen, wenn	
		1	landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widersprochen wird	
		2	einem Entwicklungsprogramm oder einem örtlichen Entwicklungskonzept widersprochen wird	
		3	die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde	
		4	mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann	
		5	den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) widersprochen wird	
		38 (11)	Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens vier Wochen betragenden Frist zu geben.	

Übermitteln

			2	Der Bürgermeister hat die Auflage zu verfügen.	Weiters soll bei Änderungen im Sinne des Abs. 1 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung der Bürgermeister die Auflage des Flächenwidmungsplanes verfügen können, sodass die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses in diesen Fällen nicht mehr aufrechterhalten werden soll, was ebenfalls eine Verfahrensvereinfachung bedeutet, die einen beschleunigten
			3	Hat die beabsichtigte Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen, so kann der Bürgermeister anstelle des Auflageverfahrens ein Anhörungsverfahren durchführen. Hierbei sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke und jener Grundstücke auf die die beabsichtigte Änderung Auswirkungen hat, innerhalb angemessener Frist anzuhören (§ 38 Abs. 3 Z. 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden), wobei innerhalb der Anhörungsfrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt gegeben werden können. Auf die Einsichtnahmemöglichkeit während der Amtsstunden ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist der für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung zu übermitteln.	Hat eine zwischenzeitige Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen, so soll die Gemeinde (der Bürgermeister) anstelle des Auflageverfahrens ein Anhörungsverfahren durchführen können (Wahrecht), wodurch eine raschere Durchführung des Verfahrens erwartet werden kann (Abs. Z. 3).
		39(2)		Die Landesregierung kann jedoch im Zuge des Auflage- oder Anhörungsverfahrens von der Gemeinde schriftlich unter Anführung der Gründe verlangen, dass die Flächenwidmungsplanänderung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Solche Gründe für dieses Verlangen liegen dann vor, wenn ein oder mehrere Versagungsgründe gemäß § 38 Abs. 10 vorliegen. In diesem Fall sind für die Durchführung des weiteren Verfahrens die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 bis 14	Allerdings soll der Landesregierung im Zuge des Auflage- oder Anhörungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt werden, den Genehmigungsvorbehalt einzufordern (Abs. 2).
4. Abschnitt > Bebauungsplanung					
27	Verfahren zur Bebauungsplanung	40	Bebauungsplanung		Neue Systematik: Abschnittunterteilung Neuer Paragraph

28(3)	Abs. 1 und 2 nähere Bestimmungen festlegen betreffend die Bebauungsplanung, insbesondere über die Planungsgrundsätze, die Gestaltung und den Umfang der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien, die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und Planzeichen, die Zonierung gemäß § 27 Abs. 1.		2	Festlegungen:	Sondernutzungen (inklusive Auffüllungsgebiet) möglich sein. Es soll den Gemeinden möglich sein, eine einheitliche Form des Bebauungsplanes (Mindestinhalt + zusätzlich erforderliche Regelungen für alle Bebauungspläne des Gemeindegebietes) festzulegen. Dem Bebauungsplan soll die Erarbeitung eines räumlichen Leitbildes, das Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist, vorausgehen (§ 23 Abs. 5).
28(4)	und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts, Straßen oder Landschaftsbildes zusätzliche Angaben gegeben werden, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoff u. dg von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.			a) Geltungsbereich: Abgrenzung des Planungsgebietes, Abgrenzung von Teilbereichen mit unterschiedlichen Festlegungen;	Unverzichtbar ist die Bebauungsplanzonierung im Flächenwidmungsplan - in ihr ist das Erfordernis wie auch der Umfang der Bebauungsplanung festzulegen (§ 26 Abs. 4). Die Verpflichtung zur Bebauungsplanung in neuen Einkaufszentren ist sinnvoll, da gerade in Einkaufszentren die Festlegung von Zufahrt und Erschließung, Lage von Parkplätzen etc. große Auswirkungen auf die Nachbarschaft hat. Für den Investor besteht generell höhere Planungssicherheit zu einem früheren Zeitpunkt des Planungsprozesses, wenn ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Daher soll in den Baulandkategorien für Einkaufszentren die Verpflichtung zur Erstellung von Bebauungsplänen beibehalten werden. Bei EZ hingegen in vollkommen abgeschlossen bebauten Gebieten soll die BPL Pflicht generell entfallen, wenn keine wesentlichen Veränderungen der Nutzung, des äußeren Erscheinungsbildes und der Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. (zB für bestehende Gebäudehüllen, welche nicht verändert werden sollen, zB Zara, Moser in der Grazer Innenstadt). Innovative Lösungen, die zu wesentlichen Veränderungen der Bausubstanz führen, sollen mit einem BPL gesichert werden (zB Kastner) (§ 40 Abs. 3 Z. 2).
28(5)	(entfallen)			b) Verkehrsflächen der Gemeinde: Straßenfluchtlinien, Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche c) Regelungen für den ruhenden Verkehr: Grundsätze zur Art und Lage der Abstellflächen; d) Freiflächen und Grünanlagen: Grundsätze zur Nutzung und Gestaltung; e) private Verkehrsflächen: Grundsätze zur inneren Erschließung; f) Bebauungsweise: offen, gekuppelt, geschlossen; g) Höhenentwicklung der Gebäude: Maximalwerte zur Gesamthöhe von Gebäuden und/oder zu Gebäudehöhen; h) Mindestabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen.	
			41(2)	In den Bebauungsplänen können über die in der Bebauungsplanzonierung vorgesehenen Inhalte (§ 26 Abs. 5) hinaus folgende zusätzliche Inhalte (fließend bis Maximalinhalt) festzulegen werden:	Um einem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen wurde eine Verpflichtung der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke neu vorgesehen, Festlegungen in Bebauungsplänen, die Maßnahmen zum Gegenstand haben, die nicht den Bestimmungen des steiermärkischen Baugesetzes unterliegen (z.B. Pflanzgebote), bis spätestens zum Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung betreffend die baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück zu verwirklichen (§ 41 Abs. 3). Eine entsprechende Strafdrohung ist in § 66 Abs. 1 Z. 2 vorgesehen.
				1 Verkehrsflächen der Gemeinde/private Verkehrsflächen: Höhenlage und Profile der Verkehrsflächen, Überbaubarkeit von Verkehrsflächen, differenzierte Verkehrsfunktionen, Grundstückszufahrten, Grundsätze zur Grünausstattung, zur Oberflächengestaltung und Beleuchtung, Abtretungsflächen, Festlegung der inneren Erschließung, Durchlässigkeit (auch für Fußgänger, Radfahrer, Rollstühle, Kinderwagen, etc.);	
				2 öffentlicher Verkehr: Vorkehrungen für den öffentlichen Verkehr;	
				3 Regelungen für den ruhenden Verkehr/Reduktion oder Erhöhung der Anforderungen, Detailangaben zur Gestaltung und Grünausstattung von Parkplätzen, zu Einfahrten in Tiefgaragen usw.;	
				4 Detailfestlegungen zu Erschließungssystemen;	
Verfahren zur Bebauungsplanung					

28	Inhalt der Bebauungsplanung				§ 28 durch Neuregelung (§ 40 und §41) ersetzt
29	Verfahren				§ 29 durch Neuregelung (§ 38) ersetzt
		5. Abschnitt > Fortführung			Neue Systematik: Abschnittunterteilung
30	Fortführung und Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der	42	Fortführung der örtlichen Raumordnung		Neue Systematik: § 30 und § 31*ALT* >>> § 42*NEU* Redaktionellen Änderung (Titel)
30(1)	Die örtliche Raumplanung ist nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.	42(1)	Die örtliche Raumordnung ist nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 22) und des Flächenwidmungsplanes (§ 25) nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.		Die vorgesehene Bestimmung über die Fortführung der örtlichen Raumordnung beruht größtenteils auf der derzeitigen Rechtslage (§§ 30 und 30 ROG 1974), doch wurden einige Neuerungen vorgesehen. Weiters wurde in der allgemeinen Regelung über das Fortführungsgebot der örtlichen Raumordnung (Abs. 1) die Bezugnahme auf den Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen, weil die Bebauungsplanzonierung ohnehin gemäß § 26 Abs. 4 im
30(2)	Der Bürgermeister hat spätestens alle fünf Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien einzubringen (Revision). Diese Frist ist jeweils vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des durch die Revision geänderten Flächenwidmungsplanes zu berechnen (§ 29 Abs. 11). Zieht die Revision keine Änderung des Flächenwidmungsplanes nach sich, so hat der Gemeinderat den Abschluß der Revision zu beschließen und den Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannte Frist beginnt in diesen Fällen vom Zeitpunkt der Vorlage an die Landesregierung zu laufen.	42(2)	Der Bürgermeister hat spätestens alle zehn Jahre aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen (Revision). Diese Frist ist jeweils vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des durch die letzte Revision geänderten Planungsinstrumentes zu berechnen (§ 38 Abs. 13). Diese Aufforderung hat insbesondere zu enthalten:		Die wesentlichste Neuerung besteht darin, dass der Revisionszeitraum von fünf Jahren auf zehn Jahre angehoben werden soll (Abs. 2). Dadurch sind erhebliche Kosteneinsparungen in den Gemeinden zu erwarten.
			1 eine kalendermäßig genau bezeichnete Frist, die mindestens acht Wochen von der Kundmachung an gerechnet betragen muss, innerhalb der jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeinderat (Municipal Council) einbringen kann;		Zu den Fristen für Auflagen von örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen: Sinnvoll erscheint eine weitgehende Vereinheitlichung der Fristen für Auflagen von örtlichen Entwicklungskonzepten, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen. Eu-rechtlich ist eine Entwicklung in Richtung 8-wöchige Frist für derartige Verfahren zu erkennen (Umsetzung der Aarhus-Konvention). Zur
			2 die Aufforderung, dass Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen. Diese Aufforderung ist kundzumachen.		frühzeitigen und rechtzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit bei Erstellung von Plänen ergibt sich nach dem „Europa-Info“ Band 06/2006, Seite 6, dass einer der Kernpunkte des Kommmissionsvorschlages für die Umsetzung der Aarhus-Konvention eine verbesserte Partizipation und dabei mindestens 8 Wochen dauernde Konsultationsverfahren darstellt. Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie hat die Dok.Nr. COM(2003)622 in dem die Wortfolge „angemessene und frühzeitige Beteiligung“ enthalten ist. Auch die Aarhus-Konvention selbst spricht von „angemessener und frühzeitiger“ Auslegung dieser Begriffe kann man daher zum Ergebnis kommen, dass in Verordnungs-Erlassungsverfahren nur eine Frist von 8 Wochen für
		42(3)	* in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt * in allen anderen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel. Der Inhalt der Aufforderung soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntgemacht werden		

<p>Artikel III zu LGBl Nr. 41 /1991 (8)</p> <p>(1) Sonderformen im bestehenden Flächenwidmungsplan von Einkaufszentren II gemäß § 4 Abs. 4 lit. b des Entwicklungsprogramms zur Versorgungs Infrastruktur, LGBl. Nr. 35/1988, gelten als Einkaufszentren der Type III gemäß Art. I Z. 13 dieses Gesetzes.</p>	68(8)	<p>Für örtliche Entwicklungskonzepte, die auf Grundlage des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 in der Fassung vor der Steiermärkischen Raumordnungsgesetznovelle 2005, LGBl. Nr. 13/2005, aufgestellt wurden, sowie für Flächenwidmungspläne, die auf Grundlage solcher örtlicher Entwicklungskonzepte einer Revision unterzogen wurden, gilt die Revisionsfrist von fünf Jahren.</p>	<p>Örtliche Entwicklungskonzepte, die vor der Steiermärkischen Raumordnungsgesetznovelle 2005 erlassen wurden, weisen noch nicht diesen Qualitätsstandard auf, wie solche, die auf Grundlage dieser Novelle, mit der u. a. das örtliche Entwicklungskonzept näher qualitätsbezogene Regelungen erfuhr und vor allem der Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung normiert wurde, erlassen wurden, weshalb diese örtlichen Entwicklungskonzepte sowie auch die darauf beruhenden Flächenwidmungsrevisionspläne rascher der nächsten Revision zu unterziehen sind, sodass für diese Planungsinstrumente die nach der derzeitigen Rechtslage normierte</p>
<p>Artikel II zu LGBl. Nr. 1/1995 (9)</p> <p>Übergangsbestimmungen</p>	68(9)	<p>Die Erteilung von Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes auf Grundflächen, die im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 in der Fassung vor der Steiermärkischen Raumordnungsgesetznovelle 2002, LGBl. Nr. 20/2002, als Gebiete für Einkaufszentren III ausgewiesen wurden, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erfolgen.</p>	<p>Durch diese vorgesehene Übergangsbestimmung sollen jene Gemeinden, die noch immer nicht die Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 2002 in ihren Planungsinstrumenten umgesetzt haben, zu dieser Umsetzung motiviert werden.</p>
<p>(1) Anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern bereits der Beschluss über die</p>	68(10)	<p>Die Konstituierung der Regionalversammlung gemäß § 17 Abs. 3 hat in den Regionen längstens binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erfolgen.</p>	<p>siehe Ausführungen zu § 17</p>
<p>Auflage gefaßt worden ist.</p>	69	<p>Inkrafttreten</p>	<p>Neuer Paragraph bzw. Neu als Paragraph</p>
<p>(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem</p>	69(1)	<p>Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.</p>	
<p>rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Auffüllungsgebiete (§ 23 Abs. 2) bleiben unberührt.</p>	69(2)	<p>Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.</p>	
<p>Artikel II zu LGBl. Nr. 20/2003 (15)</p> <p>Übergangsbestimmung</p>	70	<p>Außerkräfttreten</p>	<p>Neuer Paragraph bzw. Neu als Paragraph</p>
<p>(1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes</p>		<p>Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Baugesetzes</p>	<p>Neue Systematik: Artikeleinteilung der betroffenen Landesgesetze</p>



Artikel III (zu LGBl. Nr. 47/2007) (19)
 Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Umgebungslärm sowie zum Zeitpunkt der Herausgabe der strategischen Lärmkarten und Aktionspläne anhängige Planungsverfahren können nach der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Rechtslage zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Umgebungslärm sowie zum Zeitpunkt der Herausgabe der strategischen Lärmkarten und Aktionspläne der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 bereits gefasst wurde.

- er)
1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsverbunden ist;"
 7. § 29 Abs. 2 lautet.
 - (2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen."
 8. § 33 Abs. 4 Z. 1 lit. b lautet:
 - b) ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, zu einem Bebauungsplan oder festgelegten Bebauungsgrundlagen vorliegt."

„§ 119...
 Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr.

Bestehen bezüglich der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke Bebauungsrichtlinien im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 6 in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fassung anzuwenden."

10. Dem § 120a wird folgender Abs. angefügt:

(.) Die Änderung des § 15 Abs. 6, des § 17 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 und 6, des § 19 Z. 2, des § 26 Abs. 1 Z. 1, des § 29 Abs. 2 und Abs. 4 Z. 1 lit. b sowie die Einfügung des § 119... durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit in Kraft."

	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976</p>	<p style="text-align: center;">Neue Systematik Artikeleinteilung der betroffenen Landesgesetze</p>

		<p>Das Steiermärkische IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 7a Abs. 6 lautet:</p> <p>„(6) Für allenfalls erforderliche Prüfungen gemäß RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP RL) sind die einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die damit zusammenhängenden Verfahrensbestimmungen sinngemäß anzuwenden.“</p> <p>2. § 18 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Dem § 18 wird folgender Abs. 2 angefügt:</p> <p>„(2) Die Änderung des § 7a Abs. 6 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit in Kraft.“</p>		
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="495 427 913 517" style="background-color: #d9ead3;"> <p align="center">Artikel 5</p> <p align="center">Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007</p> </td> <td data-bbox="913 427 1294 517" style="background-color: #fff2cc;"> <p align="center">Neue Systematik: Artikeleinteilung der betroffenen Landesgesetze</p> </td> </tr> </table>	<p align="center">Artikel 5</p> <p align="center">Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007</p>	<p align="center">Neue Systematik: Artikeleinteilung der betroffenen Landesgesetze</p>
<p align="center">Artikel 5</p> <p align="center">Änderung des Steiermärkischen Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetzes 2007</p>	<p align="center">Neue Systematik: Artikeleinteilung der betroffenen Landesgesetze</p>			
		<p>Das Steiermärkische Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007, LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 9 lautet:</p> <p align="center">„§ 9 Verfahren</p> <p>Für eine allenfalls erforderliche Prüfung der Aktionspläne vor Erlassung oder Änderung gemäß Richtlinie 2001/42/EG (SUP RL) sind die einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie die damit zusammenhängenden Verfahrensbestimmungen sinngemäß anzuwenden.“</p> <p>1. Nach dem § 12 wird folgender § 13 eingefügt:</p> <p align="center">„§ 13 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>Die Änderung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit in Kraft.“</p>		
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="495 810 913 874" style="background-color: #d9ead3;"></td> <td data-bbox="913 810 1294 874" style="background-color: #fff2cc;"></td> </tr> </table>		
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="495 874 913 1385" style="background-color: #d9ead3;"></td> <td data-bbox="913 874 1294 1385" style="background-color: #fff2cc;"></td> </tr> </table>		
		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="495 1385 913 1465" style="background-color: #d9ead3;"></td> <td data-bbox="913 1385 1294 1465" style="background-color: #fff2cc;"></td> </tr> </table>		

		<p>Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2007, wird wie folgt geä</p> <p>1. § 3 Abs. 1 lautet:</p> <p>(1) Förderungswürdig sind nur Maßnahmen, die mit den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen übereinstimmen. Bei den zu fö Maßnahmen ist auf die Energieeinsparung, die effiziente Energienutzung, die Verwendung erneuerbarer Energieträger, die Baubiol die Ressourcenschonung Bedacht zu nehmen. In diesem Sinne kann die Landesregierung zur Sicherung von Trinkwasservorr Verordnung auch eine getrennte Leitungsführung für Trink- und Brauchwasser vorschreiben."</p> <p>2. Dem § 56 wird folgender Abs. 22 angefügt:</p> <p>(22) Die Änderung des § 3 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit in Kraft."</p>
ENDE		